

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 18 (1945)

Artikel: Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600-1723. I. Teil
Autor: Allemann, Gustav
Kapitel: Erste Periode : Werbungen bis zur Einführung stehender Regimenter 1671
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERSTE PERIODE.

Werbungen bis zur
Einführung stehender Regimenter 1671.**Bewaffung, Taktik und Disziplin in älterer Zeit.**

Die Siege der Eidgenossen am Morgarten, bei Laupen, Sempach und Näfels waren von grosser Bedeutung für die Neugestaltung und Entwicklung des Militärwesens. Bis in ferne Lande drang die Kunde, dass von den „Schwyzer Puren in der Enge der Berge“ ein stolzes Ritterheer geschlagen worden sei. Nicht nur im Gebirge, auch auf ebenem Schlachtfeld zerschellten die Reiterangriffe an den geschlossenen, von Spiessen umstarrten Gevierthaufen der Eidgenossen. Das Ritterheer verlor seine Ueberlegenheit im Felde an die Infanterie.

Um 1500 stellte das schweizerische Fussvolk das Muster der Infanterie dar und wurde von den andern Mächten zum Vorbild genommen und nachgeahmt. Diese Ueberlegenheit stützte sich nicht nur auf allgemeine Eigenschaften eines guten Soldaten wie Mut und Tapferkeit, zähen Willen und Ausdauer, sondern ebenso sehr auf Taktik und Disziplin. Die Schweiz war damals das einzige Land, das die allgemeine Wehrpflicht hatte und zwar in einem weiteren Umfange als heute. Mit dem 16. Altersjahre wurde der Jüngling mündig; er leistete den Bürgereid und übernahm seine bürgerlichen und militärischen Rechte und Pflichten. Jedem Bürger und Untertan war es zur Pflicht gemacht, sich je nach seinen Vermögensverhältnissen mit Waffen zu versehen. So war es allgemein Brauch, dass, wer ins Bürgerrecht aufgenommen wurde, sich mit Harnisch, Waffen und Feuereimer zu versehen hatte.¹⁾ Die Landvögte hatten die Pflicht, getreue Aufsicht zu halten, dass jeder Bürger und Untertan jederzeit mit der ihnen zugeordneten Waffe versehen war.²⁾ Die verschiedenen Waffen, ebenso Harnisch, Arm- und Beinschienen, Sturmhaube, Trommel und Pfeife galten als unveräusserliches

¹⁾ R. M. 26. Juni 1655, S. 371.

²⁾ Cop. u. Miss. B., Bd. 13, S. 482.

Inventar. Vergantete Waffen mussten dem Eigentümer zurückerstattet werden.¹⁾ Alle Wehrpflichtigen waren bei einer Strafe von drei Livres verpflichtet, beim Kirchgang, oder wenn sie vor Rat oder Gericht erschienen, ihr Seitengewehr zu tragen.²⁾

Die Waffen der alten Schweizer waren Hellebarde, Armbrust und Dolch, dazu gesellten sich der Morgenstern und das grosse zweihändige Schlachtschwert. Es waren Schlagwaffen, deren Handhabung insbesondere grosse Körperkraft erforderte. Die Aussenglieder des Haufens wurden gebildet durch die Piken- oder Spiessträger, meist Geharnischte. Eine geschickte Handhabung dieser 15 bis 18 Fuss langen Pike erforderte systematische Uebung. Später folgte die Muskete. Spiess, Hellebarde und Muskete waren bis ins 17. Jahrhundert hinein die Hauptwaffen der schweizerischen Söldner.

Eine eigentliche Uniform gab es um diese Zeit nicht. Der Soldat rückte mit seiner gewöhnlichen Kleidung ins Feld, das Haupt bedeckt mit einem Filzhut oder Helm, die Brust geschützt mit einem Lederkoller oder Brustharnisch. Da man für die Tracht gewöhnlich die Landesfarben brauchte, herrschte in der Bekleidung eine gewisse Einheitlichkeit. Nach der Chronik von Haffner soll sich beim Zuge nach Mümpelgart 1463 die ganze solothurnische Mannschaft in rot und weisse Farbe gekleidet haben³⁾

Beim Auszuge blieben die Leute eines Ortes um das Banner vereinigt, auch in der Schlachtordnung. Die Form des Schlachthaufens war entweder ein Keil, mit der Spitze nach vorn gerichtet, oder ein gleichseitiges oder längliches Viereck, der Gevierthaufe, wie ihn die Schweizer nannten. In den äussersten Reihen standen die geharnischten Pikeniere, die tapfersten und erfahrensten Krieger. Die innern Glieder wurden von ungeharnischten Spiessträgern und Hellebardieren gebildet. In der Mitte flatterte das Banner, bewacht von einer Auswahl der kräftigsten Kriegsgestalten, mit dem Zweihänder bewaffnet; denn der Verlust der Fahne wurde als höchste Unehre angesehen. Mochte nun ein Angriff geschehen von welcher Seite er wollte, überall startete dem Feinde ein Wall von Spiessen entgegen. Bei einem Reiterangriff pflanzten die vordern Glieder das untere Ende ihrer Piken in die Erde, um den Anprall aufzuhalten. War der Ansturm gebrochen, löste sich die Ordnung auf, die Halbardiere stürzten sich mit Wucht in die Reihen des Gegners, um ihn zu vernichten.

¹⁾ M. B. 16. Aug. 1690, S. 377.

²⁾ R. M. 18. April 1695, S. 231.

³⁾ Franz Haffner: Der klein Solothurner allgemeine Schaw-Platz, 2, S. 164.

Waren die Schweizer im Angriff, wurde die schmälere Seite des Geviert-
haufens nach vorn gerichtet. Auf diese Weise versuchte man durch einen
wichtigen Stoss die feindliche Stellung zu durchbrechen.

Auf dieser Taktik beruhte die Ueberlegenheit der schweizerischen
Infanterie. Der Schlachthaufen war von besonderem Vorteil für den
Anfänger im Waffenhandwerk. Während die Auslese des Kriegsvolkes
in den exponierten Reihen Aufstellung nahm, standen die unerprobten
Knechte in den innern und hintern Gliedern, sodass sie sich nach und nach
in die Kampftechnik einleben konnten. Die Offiziere unterschieden sich
von den Soldaten wenig. Sie trugen wie diese die Hellebarde und standen
mit ihnen in Reih und Glied.

Zu Hause fehlte eine gewisse militärische Schulung nicht. Sie war
von den Obrigkeiten geboten, erstreckte sich aber nur auf ein Minimum.
Die heimatliche soldatische Ausbildung war auf wenige Tage beschränkt.
Die Leitung unterstand sogenannten Trüllmeistern. Das waren tüchtige
Wachtmeister, die sich in fremden Diensten ein vollgerüttelt Mass
Kriegserfahrung erworben hatten. Bevorzugt wurden junge, kräftige
Unteroffiziere, die im königlichen Leibgarderegiment gedient hatten. Sie
bezogen einen Sold von 20 Livres, mit einem wöchentlichen Zusatz von
zehn Batzen, wenn militärische Uebungen stattfanden. Die Vogteien
Leberberg, Flumenthal, Olten und Gilgenberg hatten einen Drillmeister,
die andern zwei. An Sonn- und Feiertagen mussten sie der Reihe nach die
Mannschaft eines Dorfes oder eines Gerichtskreises instruieren.¹⁾ Die
waffenfähigen Bürger und Untertanen waren bei einer Strafe von 10 Livres
verpflichtet, die Uebungen zu besuchen.²⁾ Welche Pflichten sie zu er-
füllen hatten, erkennt man aus einem Drillmeistereid des Jahres 1628.
Der Drillmeister musste geloben und schwören, der Stadt Solothurn
treu und gehorsam zu sein, deren Bürger und Untertanen, die ihm anbe-
fohlen wurden, in der Führung der Waffen, es seien Muskete, Spiess
oder Hellebarde, so auszubilden, dass sie befähigt waren, diese Waffen
„zierlich zu tragen, behende zu gebrauchen, sich damit zu schützen und
den Feind zu schädigen“. Er hatte seine Soldaten in der Schlachtordnung
zu unterweisen, sowohl nach altem eidgenössischen Brauche, als nach den
neueren Erfahrungen. Sodann musste er bei seinem geschworenen Eide
geloben, über die Kriegsmacht Solothurns, deren Grösse, Ausrüstung
und Ausbildung niemandem, weder Einheimischen noch Fremden
irgendwelche Angaben zu machen. Ohne Bewilligung des Schultheissen

¹⁾ Miss. B. 7. u. 31. Okt. 1633, S. 67 und S. 248.

²⁾ Miss. B. 24. März 1634, S. 45.

und Rates durfte er nicht in fremde Kriegsdienste ziehen, ausgenommen nach Frankreich. Seine Pflicht war, zur Ehre Gottes, zu Nutz und Frommen der Stadt und Landschaft Solothurns getreulich, redlich und aufrichtig zu dienen.¹⁾

Um die Kriegstüchtigkeit und Ausrüstung der Mannschaft zu prüfen, ordneten die Regierungen von Zeit zu Zeit Musterungen an, die unter der Aufsicht der Vögte durchgeführt wurden. Im Jahre 1690 setzte der Rat die Zahl derselben auf jährlich zwölf fest.²⁾ Diese Musterungen waren militärische Uebungen und standen unter der Leitung von Wachtmeistern. Dann und wann wurden die Musterungen auf zwei Tage ausgedehnt, verbunden mit einem „gemütlichen zweiten Teil“. Eine Vogtrechnung aus dem Leberberg erwähnt, dass am 17. und 18. Juli 1702 „in Musterung, Aufmahnung der Mannschaft und Besichtigung der Gewehre, auch zu Ufrichtung des Wachtfeuers, und Anstellung der Wachtmeister; dabei zu Selzach und Grenchen durch mich selbtritt, samt dem Pfarrherrn, Ammann, Stadthalter und Weibel, mit dem Wein, so man den Wachtmeistern, Trommelschlagern und Pfiffern geben, zu Mittag und Uebnacht verzehrt worden, zu Grenchen 35 Pfd., zu Selzach 25 Pfd. verausgabt worden waren“.³⁾

Truppengesuche und Kapitulationen.

Im Bundes- und Soldvertrag waren in den Artikeln über den Kriegsdienst der Schweizer in Frankreich nur die allgemeinen Grundzüge niedergelegt. Diese wurden bei Anlass der Truppenwerbungen durch spezielle Bestimmungen näher präzisiert. Diese Vereinbarungen, die mit den Orten getroffen wurden, nahmen nach und nach feste Formen an; sie gestalteten sich zur allgemeinen Norm und wurden in den sogenannten Kapitulationen vertraglich niedergelegt. Eine definitive Formulierung erhielten die Kapitulationen durch die Tagsatzung auf der Jahrrechnung zu Baden vom 12. Juni 1553 und am 9. April 1554 und zu Solothurn am 29. Oktober 1556, gestützt auf die alte Gewohnheit und Uebung.⁴⁾

Die wichtigsten Punkte waren folgende:

1. Die Mannschaft darf nicht anderst als nach laut der Vereinbarung gebraucht werden. Nicht der König, sondern die Hauptleute haben die

¹⁾ Miss. B., Bd. 66, S. 60.

²⁾ R. M. 15. Sept. 1690, S. 617.

³⁾ Niggli: Der Jungknab, S. 158.

⁴⁾ E. A. IV 1 e, S. 797, 902; IV 2, S. 21.

Obersten zu bezeichnen. Die Stabsoffiziere sollen nach dem alten Brauch, wie unter Franz I. behandelt, d. h. auf jedes Amt zehnfacher Sold gegeben werden; Musterung und Soldauszahlung sollen am Ende jedes Monats stattfinden. Der König soll den Eidgenossen einen „obersten Herrn“ begeben, der ihnen „anmutig“ sei und zu dem sie in allen Angelegenheiten Zuflucht nehmen können. Daraus ging später die Stelle des Generalobersten der Schweizer hervor.

2. Die Hauptleute und Knechte sollen, ob sie gesund oder krank seien, selbst wenn sie früher entlassen würden, den Sold für drei Monate erhalten. Jeder Knecht, der den ersten Tag eines Monats angetreten hat, soll für den ganzen Monat den Sold erhalten, der im Todesfall zu Handen seiner Erben ausbezahlt wird. Wer wegen Krankheit nicht auf den Musterungsplatz kommen kann, verliert deswegen den Sold nicht, doch sollen die Hauptleute den Musterherren anzeigen, wo der Kranke besichtigt werden kann.

3. Jeder König darf die Truppen nicht weiter als nach der Vereinigung und auch nicht gegen die österreichisch-burgundische Erbeinung gebrauchen, noch sie voneinander trennen; auch soll er dafür sorgen, dass sie in Quartier und Verpflegung wohl gehalten werden.

4. Hauptleute und Knechte sollen mit Gold und guter Münze, an der nichts zu verlieren ist, bezahlt werden. Wenn der König, entgegen der Vereinigung, die erste Musterung ausserhalb der Eidgenossenschaft vornehmen will und die Hauptleute, um die Knechte nach Frankreich führen zu können, Geld entleihen müssten, so soll ihnen von der französischen Botschaft der Betrag eines Monatsoldes vorgeschossen werden.

5. Es ist den Hauptleuten verboten, den Knechten weniger als vierthalb Kronen als Monatsold zu geben; damit sie dieser Vorschrift nachleben und tüchtige Leute für den Dienst bekommen, sollen sie selbst bei Strafe an Leib und Gut keine Bestallung unter 1500 Kronen annehmen. Wenn dieses eingehalten wird, so ist die Obrigkeit bereit, ohne Passport heimkehrende Knechte zu strafen, damit keine Ausreisserei stattfinden wird. Dafür sollen Pässe und Urlandscheine der Obersten von des Königs Beamten geachtet werden.

6. Für keinen im Dienst gestorbenen oder heimgekehrten Knecht dürfen die Musterherren den Hauptleuten mehr als einen Monatssold von vierthalb Kronen in Abzug bringen.

7. Wer mit den Fähnlein auszieht, der soll bis zur Entlassung im Dienst bleiben; wer ohne Urlaub und Passport heimkommt, der soll in Eid genommen werden, sofort zum Fähnlein zurückzukehren oder aber be-

strafft werden. Auch sollen die Hauptleute niemandem ohne ehehafte Not Urlaub geben.

8. Die Korrespondenz der eidgenössischen Hauptleute mit ihren Obrigkeiten und Angehörigen soll durch die königlichen Anwälte und die Botschaft in der Schweiz befördert werden, und zwar so, dass spätestens am Ende jeden Monats, in der Regel je nach einem halben Monat, ihre Briefe versendet werden.

In einer Bestimmung vom Jahre 1554 wurde eine besondere Entschädigung vorgesehen, wenn die Mannschaft zum „Ziehen des Geschützes“ verpflichtet wird.

Aus den Berichten der Hauptleute und den häufigen Reklamationen der schweizerischen Regierungen geht hervor, dass diese Vorschriften sehr oft missachtet wurden.

Wenn Frankreich ein Kontingent Schweizertruppen zu werben gedachte, hatte sich der Botschafter, nach dem Wortlaut des Bündnisses, mit einem Gesuch an die Tagsatzung zu wenden. Die Tagsatzung zu besammeln, war Sache des Vorortes Zürich; doch erhielt nach und nach der Ambassador das Recht, die Tagherren eigens einzuberufen, meistens nach Solothurn. Dafür musste er die Kosten der Tagsatzung auch tragen. Da die Orte, namentlich als Religionswirren Frankreich erschütterten, selten einig waren, setzte er sich vorher mit den einzelnen Regierungen in Verbindung, um sich womöglich ihrer Zustimmung zu seinem Truppengesuche zu versichern. Zuerst verhandelte er gewöhnlich mit Solothurn. Zu diesem Zwecke verfügte sich der Gesandte ins Rathaus, wo er den Ratsherren sein Anliegen auseinandersetzte. Er tat dies mit schmeichelnden Worten, lobte die Affektion und Treue der Herren und Obern zur allerchristlichsten Majestät und die Liebe und Gewogenheit der letzteren gegen seine „vieux amis und Gevattersleute“. Mit welcher Rhetorik sich der Ambassador Caumartin seiner Aufgabe zu entledigen wusste, zeigt ein Discours vom 16. Januar 1641, wo der Botschafter erklärte, als er sich vor etlichen Tagen in dieser ehrsamten Versammlung befunden, habe er in ihren Gesichtern eine solche Zuneigung zum allerchristlichsten König, seinen allergnädigsten Herrn, ihren ältesten und allerbesten Eid- und Bundsvertrauten, erkannt, und dies auch bei ihren Besuchen verspürt, dass er die tiefe Freude und Zufriedenheit, die er empfunden, mit keinen Worten auszusprechen vermöge. Er habe dies auch sogleich S. Majestät berichtet und sobald er im Besitze der königlichen Antwort gewesen sei, habe er sich hierher verfügt, um ihnen zu bezeugen, dass der König nie an ihrer Affektion und Wohlgewogenheit

gezweifelt habe; denn sie hätten ihre Treue und ihr Wohlwollen bei allen Gelegenheiten wirklich zu erkennen gegeben. Sie hätten die Treue und das Bündnis, das sie dem König schworen, über alles hochgeachtet und alle Angebote anderer Fürsten abgewiesen, auch damit den Regierungen der andern Orte durch ihre weisen Beschlüsse, wenn der König seine Begehren vorgebracht hatte, ein gutes Beispiel gegeben. Sie hätten auch in der vor einigen Tagen in Luzern abgehaltenen Tagsatzung zu erkennen gegeben, dass sie die ersten zu sein beehrten, um die unbilligen Schwierigkeiten zu überwinden, die von den Feinden Frankreichs dem König und der eidgenössischen Republik in den Weg gelegt würden. „Das sind solche Dienste und gute Officie“, sagte Caumartin, „die einer ganz grossen Konsideration würdig sind, sie bleiben auch beharrlich in dem Geist eines Fürsten, der der allergerechteste, tugendhaftigste und dankbarste auf der ganzen Welt ist; verbleiben auch nicht allein im Gedächtnis S. Majestät, sondern auch in der Krone, die niemals absterben wird, sondern immerdar in einem Wesen verbleibt, um solches früh oder spät, wenn ihr solches begehren werdet, wiederum zu vergelten.

Es soll euch, hoch- und wohlgeachtete Herren, ein sonderliches Kontement sein, euch geliebt und hochgeachtet zu sehen von einem so mächtigen und lieben Fürsten.

Und gleich, wie nichts angenehmer ist, einem Fürsten, der eine Republik liebt, als die Werke und Bezeugnus einer guten Affektion oft zu empfangen, also hat auch der allerchristlichste König, mein allergnädigster Herr mir befohlen, in seinem Namen etliche Fähnlein von eurem Orte zu begehren zu Bestätigung der Anerbietung und Versicherung euer gegen ihn tragenden Affektion, damit sie in seinen Armaden, lt. der Bundnus, welche seine Kron mit eurer tapferen Nation hat, dienend.

S. Majestät könnte durch Recrue und Verfüllung der Kompagnien, welche in ihrem Dienste sind, eine grössere Anzahl Volk aufnehmen, als sie diesmal beehrt, dadurch würden gleiche, ja noch grössere Effekten erfolgen.

Man hat S. Majestät viel Regimenter von guten Völkern und unterschiedlichen Ständen anboten, welche sie nicht annehmen tut, sie hält sich bei den eurigen, so sie beehrt, sowohl wegen ihrer Tapferkeit, von welcher sie täglich gute Dienste empfängt, und damit jedermänniglich wisse, welches die fürnehmste Ursache ist, dass sie keine bessern Freunde, Eid- und Bundesgenossen hat, als eine tapfere Nation.

Deshalb so ich von euch hoch- und wohlgeachtete Herren begehre, ist für euch selbst, dass ich diesen Aufbruch begehre, um damit zu op-

ponieren den unleidlichen Anschlägen und Progressen einer Kron, welche auf dieser Welt keine andere, als die ihrige gedulden will, und die ein Feind ist jeder andern Macht, die ihr nicht untertan ist, ein Feind aller Fürsten, Ständen und befreiten Städten und Völkern des Reiches, auch der ganzen Christenheit, ja recht davon zu reden, allen Ständen der Welt.

Ihr seid, hoch- und wohlgeachtete Herren, viel zu vorsichtig, dass ihr mir solches nicht erkennet, dies ist euch alles wohl bewusst, deswegen ich nicht weiter reden will, sondern will euch allein gebeten haben, ihr wollet mir eine Antwort gefolgen lassen, sobald es euch wird möglich sein, damit ihr der Verharrung euer guten Affektion für das Interesse i. Majestät, ihr der günstigen Antwort der herren von den übrigen Orten, von welchen Gesandten ich sonderlich gleichförmiges begehre, vorkommet.

Was mich betrifft, will ich das meinige gerne kontribuieren, euch die Effekten i. Majestät gegen euch tragenden guten Willen zu erkennen geben, euch bittend zu glauben, dass keine Person mit dieser Ambassaden ist geehrt worden, welche einen bessern Willen gehabt den Eidgenossen gegenüber, sonderlich euch.“¹⁾)

Im Grunde genommen hatte der Ambassador ein Truppengesuch, laut Bündnis, nur der Tagsatzung vorzulegen. Zu einer vorausgehenden Befragung der kantonalen Obrigkeiten wäre er nicht verpflichtet gewesen. Dieser Brauch stützte sich aber auf altes Herkommen und war je und je gepflogen worden. Er hing zusammen mit der kantonalen Autonomie und die Botschafter hüteten sich, das Selbstbewusstsein und die Empfindlichkeit der gnädigen Herren und Obern irgendwie anzutasten. Diese Rücksichtnahme war aber auch bis zu einem gewissen Grade ein Gebot der Vorsicht; denn da der König in der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen stets arg im Rückstand war, konnte er nicht mit Bestimmtheit auf die Zustimmung zu seinen Werbegesuchen rechnen. Die Regierungen anderseits benützten die Gelegenheit, um ihre alten Forderungen mit Nachdruck anzubringen. Da hob ein Markten an wegen ausstehenden Pensionen, rückständigen Zinsen von der französischen Krone gemachten Darlehen, wegen schuldigen Kontraktengeldern, d. h. Soldforderungen der Hauptleute, die den Solddienst im speziellen betrafen. Die Gesandten liessen den Sturm über sich ergehen, zahlten etwas, eine oder zwei Pensionen oder Zinsen, und versprachen, ihr möglichstes zu unternehmen zur Begleichung der andern Schulden. Um einer abgeneigten Stimmung eine

¹⁾ Militär in Frankreich, Bd. XI, 1, 16. Januar 1641.

günstige Wendung zu geben, erschien der Dolmetsch „zusamt köstlicher präsentation von silbernen platten undt Kandten (Kannen)“, ¹⁾ wenn nicht schon vorher einzelne Bürger anlässlich einer „Heimsuchung“, d. h. einer Privataudienz, ein besonderes „Kontentement“ erfahren hatten.

Der Ambassador begrüßte die versammelten Tagsatzungsabgeordneten mit einer klugen Rede. Er kannte ihre Mentalität und wusste ihrem Ehrgeiz zu schmeicheln. Zu ihren Ehren veranstaltete er einen festlichen Empfang, wobei Gnadengeschenke flossen, samt einem „Traktament“ mit vorzüglicher Speise und köstlichem Trank. Die Schweizer hatten für derartige Dinge Verständnis und ihre Zechlust reizte zu manchen lustigen Glossen. Immerhin vergassen sie ihre erste Aufgabe nicht. Hier war die grösste Möglichkeit geboten, den König an die Beobachtung der Verträge und die Erfüllung der eingegangenen Pflichten zu gemahnen. Des Ambassadors harrte daher oft ein Strauss von Forderungen und Vorwürfen, die ihn in Verlegenheit brachten, heikle Situationen schufen, besonders, wenn die Tagherren es an der nötigen Höflichkeit und Reserve fehlen liessen und mit heftigen Ausfällen aufwarteten. „Gewöhnlich war ein Gesandter, der ein Truppengesuch stellte, seiner Sache zum voraus sicher. Es handelte sich nur darum, auf welchem Punkte die Herren bei der Gelegenheit sich gesättigt hätten. Ein heftiger Kampf entspann sich zwischen ihnen und dem Fremdling, indem dieser das Geld seines Herrn verteidigte, jene seine Zurückhaltung zu überwinden suchten. Das persönliche Geschick, die Kunst, sich im rechten Augenblick zu versagen oder anzubieten, gab den Ausschlag. Man hatte es in der Uebung, mit einer aus Zudringlichkeit und Hinterhaltung zu gleichen Teilen gemischten Fertigkeit Geld zu erpressen. Mit der naivan Einfalt des Naturmenschen, der von nichts weiss und nur vom Glanze des Goldes angezogen wird, drängten sie sich an die Gesandten heran, die manchmal nicht wussten, ob sie sich ärgern oder lachen sollten. Verfing diese Maske nicht, so hatten sie eine wirksamere in Bereitschaft, die tobende Unbändigkeit des wilden Alpensohnes, die sich gleichfalls bodenständig genommen wissen wollte. Sie spielten damit, wie mit ihrer Einfalt, nur zumeist mit mehr Erfolg, indem die Gesandten lieber eine Szene vermieden und nachgaben. Nicht jedem war die Schlagfertigkeit und Selbstverleugnung Paravicinis gegeben, der sich dazu verstand, den Schweizern mit ihren eigenen Mitteln zu begegnen. Acht Stunden pflog er Verhandlungen in

¹⁾ R. M. 22. Okt. 1625, S. 762.

Altdorf mit den Offizieren des Regiments, dass die Wände zitterten, da hatte er den Kardinal abgetan und als Schweizer mit den Schweizern geredet“.¹⁾

Wenn die Tasche des französischen Botschafters nicht die gewünschte Schwere aufwies, gab er gute Zusicherungen oder ausweichende Antworten, zeigte liebenswürdiges und populäres Wesen und suchte sich dadurch die Sympathie der eidgenössischen Ehrengesandten zu erwerben.

Solothurn, seit langem der Sitz der französischen Gesandtschaft, galt für nicht viel anders als eine französische Dependenz. Der Gesandte des Königs gebot dort ohne Anstrengung. Nach seinen Zwecken hatte er sich dort das Regiment gestaltet; seine Form wurde immer oligarchischer, der Kreis der herrschenden Geschlechter immer enger. Der vielbeschäftigte Gesandte hatte keine Zeit übrig, Geld und Worte in Solothurn zu verschwenden; es sollte dort genügen, wenn Wenige um seinen Willen wussten. Zu den obersten Stellen fand keine Bewerbung und keine Wahl, sondern ein blosses Nachrücken statt: Der Seckelmeister wurde Venner, dieser Schultheiss. Einzig der Seckelmeister wurde gewählt. So wurden Umtriebe und Zufälle, welche eine friedliche Botmässigkeit getrübt hätten, vermieden, und Frankreich hatte eine Behörde, wie es sie brauchte, vernünftig, leidenschaftslos, empfänglich und lenksam.²⁾

Trotz aller Enttäuschungen, ständigen Schulden des Königs, Rückständen in den Soldzahlungen, gebrochener Versprechungen und gegnerischer Propaganda, lehnte Solothurn die Truppengesuche nie ab, selbst nicht während des Dreissigjährigen Krieges, wo doch das solothurnische Territorium verschiedentlich durch fremde Armeen schwer bedroht oder gar verletzt wurde. Frankreich war das Land, das auf die Schweizeröldner stets die grösste Anziehung ausübte. Mit jedem Aufgebote zog eine grosse Schar kriegslustiger Solothurner den französischen Kriegsschauplätzen zu.

Organisation des Fähnleins und des Regiments.

Während der Jahrhunderte langen Dauer des Fremddienstes machten sich in Bezug auf Bewaffnung, Taktik und Organisation grosse Veränderungen geltend, die auf den Fortschritt in der Technik zurückzuführen waren und den Solddienst grundlegend beeinflussten. Die tief-

¹⁾ Feller: Melchior Lussy, Bd. 2, S. 20.

²⁾ Feller: Die Schweiz u. das Ausland im spanischen Erbfolgekrieg. Bern 1914. S. 54.

greifendste Wandlung geschah um 1675 mit der allgemeinen Einführung der Schusswaffe und der stehenden Regimenter. Es lassen sich daher in der Geschichte des Söldnerdienstes zwei deutlich voneinander zu unterscheidende Perioden feststellen.

In der ersten Periode geschahen Truppenaufbrüche für eine verbündete Macht, wie der technische Ausdruck lautete, für die Dauer einer kriegerischen Auseinandersetzung. Nach Beendigung des Konfliktes wurden die Truppen gewöhnlich entlassen, und sie kehrten in ihre Heimat zurück. Ein solcher Auszug dauerte vielfach nur einige Monate. Im allgemeinen war es so, dass die Söldner im Frühling auszogen und mit Eintritt der kalten Jahreszeit wieder nach Hause gelangten; denn im Winter ruhte gewöhnlich der Krieg. Die kürzeste Dauer einer Truppenwerbung erstreckte sich auf drei Monate. Vielfach beschränkte sich der Feldzug auf eine einzige Schlacht, welche den Krieg entschied. Ausnahmsweise kam es zu keinem Zusammenstoss mit dem Feinde, sodass die Söldner ohne Verluste die heimatliche Scholle wieder erreichten, um einer andern Werbetrommel nachzujagen.

Während dieser ersten Zeit war die Mannschaft hauptsächlich mit Schlag- und Stichwaffen ausgerüstet, die jeder selber zu beschaffen hatte. Zu Pike, Hellebarde, Zweihänder und Dolch gesellte sich die Hakenbüchse, die zu immer grösserer Bedeutung gelangte. Die beliebtesten Waffen der Schweizer waren Pike und Hellebarde, auf deren vorzüglicher Führung ihre Ueberlegenheit beruhte. Eine Uniform gab es nicht. Bei einem Auszuge stürzten sich die Soldaten in ihr bestes Kleid, wenn sie überhaupt mehr als eines besaßen, ebenso die Offiziere. Da in den einzelnen Landesteilen der Schweiz gleichartige Trachten getragen wurden, war die Bekleidung der Truppen eines Ortes trotzdem fast gleichförmig. Man kannte die Kantonszugehörigkeit am Kleide. Auf Rücken, Brust und Aermeln wurden als Erkennungszeichen Kreuze von weisser Leinwand angebracht. Die Offiziere unterschieden sich nicht sonderlich von den gewöhnlichen Soldaten. Der persönliche Abstand war nicht gross, der soziale Unterschied noch gering. An Bildung überragte mancher Hauptmann den gemeinen Knecht nicht erheblich, sodass er seine Schwierigkeiten hatte, monatlich der Obrigkeit über das Befinden seines Fähnleins Bericht zu erstatten. In den Feldzügen lernten sich Offiziere und Soldaten kennen; sie standen im gleichen Gliede, teilten Freud und Leid, und es entwickelte sich ein gegenseitiges Vertrauen. In diesem Vertrauen war der Gehorsam begründet, der mit dem Vertrauen stieg oder sank. Einen unbedingten Gehorsam nach heutigem Prinzip gab es

nicht, es fehlte der Drill, der ihn geschaffen hätte. Selbstverständlich wurde ein gewisser Gehorsam gefordert und für die Schlacht unter harte Strafe gestellt. Sonst aber war der Soldat im grossen und ganzen weitgehend sich selbst überlassen. Diese Freiheit stärkte sein Selbstbewusstsein und machte ihm den Dienst zur Freude. Er galt etwas und hatte seinen Stolz. „Im Feld, da ist der Mann noch was wert“. Der Mangel einer straffen Disziplin offenbarte sich nach der Schlacht, wo die Leute scharenweise auseinanderliefen, sich der Plünderung hingaben, um einen Teil der Beute zu erwischen. „Hier wird man die Unzulänglichkeit des innern Gefüges völlig inne: in der Schlacht herzhaftes Vertrauen, dass keiner den andern im Stiche lässt; nach der Schlacht helle Auflösung, weil keiner dem andern zutraut, dass er einen Teil der Beute für ihn auf die Seite legen werde, weshalb jeder auf eigene Faust plündern ging. So unvermittelt lagen Stärke und Schwäche des Söldnerheeres nebeneinander.“¹⁾ Trotzdem hoben sich die Schweizer in bezug auf Ordnung und Disziplin vorteilhaft von den Söldnern anderer Nationen ab. Der soldatische Geist wurde gestählt durch die Erfahrungen auf den verschiedenen Feldzügen, durch angestammte Tapferkeit und Kriegsbegeisterung. Die weitgehende persönliche Freiheit erlaubte dem Soldaten ein fröhliches Lagerleben. Selbstbestimmung und Selbstverantwortung erhoben den Söldnerstand zum eigentlichen Beruf. Das Heimweh, das später so manchem Schweizer das Herz brach, war in dieser Zeit der regelmässigen Rückkehr zur heimatlichen Scholle unbekannt.

Diese erste Periode war die Glanzzeit des schweizerischen Soldienstes. Das Zutrauen in die Kraft und Tapferkeit der Schweizer war insbesondere bei den Franzosen so gross, dass sie keine Schlacht wagten, ohne ein bedeutendes Kontingent Eidgenossen unter ihren Fahnen zu haben. Die Schweizer waren, wie ein französischer Feldherr sich ausdrückte, das Knochengerüst des französischen Heeres. Ihre Organisation und Taktik wurde das Vorbild der fremden Armeen.

Zu einem Aufbruche stellte in der Regel jeder Ort ein Kontingent Söldner. Die Truppenzahl entsprach nicht immer der Grösse des Kantons, sondern beruhte auf freier Vereinbarung. Bräuchlicherweise war jeder in der Vereinigung stehende Stand wenigstens mit einem Fähnlein vertreten. Solothurn, das nur mit Frankreich verbündet war, und jede Werbung für andere Mächte unter strenge Strafe stellte, war immer verhältnismässig stark beteiligt.

¹⁾ R. Feller: Bündnisse und Söldnerdienst, S. 25.

Das Fähnlein war die militärische Einheit. Seine Stärke war schwankend. Einst zählte es 300 Mann; die Zahl sank allmählich auf 200. Ursprünglich waren die Hellebardiere, dann die Pikeniere, zum Teil geharnischte, in der Mehrzahl. Zu Beginn des Dreissigjährigen Krieges umfasste ein Fähnlein von 300 Mann 80 geharnischte Pikeniere, 80 Musketiere, 15 Hakenschützen und 125 gewöhnliche Pikenträger und Hellebardiere. Gegen Ende des Dreissigjährigen Krieges setzte sich ein Fähnlein zur Hälfte aus geharnischten Pikenieren und zur Hälfte aus Musketieren zusammen. Das Verhältnis verschob sich zugunsten der Schusswaffe. Kommandant des Fähnleins war der Hauptmann. Er war nicht nur der militärische Führer, sondern Eigentümer der Kompagnie überhaupt, mit beinahe unumschränkter Macht. Er verfügte über seine Truppe nach freiem Willen und eigenem Ermessen und war nur seiner heimatischen Regierung Rechenschaft schuldig, der er zu monatlicher Berichterstattung verpflichtet war. Der Charakter dieser Stellung entsprach der eines selbständigen Unternehmers. Der Hauptmann stellte seine Kompagnie eigens auf, warb die Soldaten, hatte für eine richtige Ausrüstung besorgt zu sein, traf die Auswahl seiner Offiziere und Unteroffiziere. Die eidgenössischen Orte hatten mit der Werbung und Aufstellung eines Fähnleins direkt nichts zu tun. Ihre Beteiligung beschränkte sich auf die Werbebewilligung und Rekrutierungszusicherungen. Sie bewahrten sich das Recht der Mitsprache bei der Festsetzung der speziellen Verträge über die Rechtslage, über Verwaltung und Zusammensetzung der Kompagnie zwischen dem Soldherrn und dem Hauptmann, deren Bestimmungen den mit den Obrigkeiten abgeschlossenen Verträgen nicht zuwider laufen durften. Die Obrigkeiten boten auch einen diplomatischen Rückhalt bei Differenzen über die Auslegung der Bestimmungen oder bei Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere bei Beschwerden wegen rückständigen Soldabrechnungen. In finanzieller Beziehung übernahm der Hauptmann das volle Risiko. Er war für die Besoldung seiner Truppe persönlich verantwortlich. Für die Werbung und Führung des Fähnleins erhielt er seinen Pauschalbetrag, der monatlich zur Auszahlung gelangte. Daraus bezahlte er seine Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Den Ueberschuss steckte er als eigenen Sold und Gewinn ein. Er hatte aber auch einen eventuellen Verlust zu tragen, nämlich dann, wenn der Soldherr, z. B. der französische König, zahlungsunfähig war. In diesem Falle hatte der Hauptmann für die Besoldung der Kompagnie aus eigenen Mitteln aufzukommen, was für ihn von unabsehbaren finanziellen Folgen sein konnte.

Bei der ersten traktatmässigen Werbung für Frankreich vom Jahre 1480 waren die Hauptleute von den Obrigkeiten der Orte auserkoren worden. Später bezeichnete der König oder der französische Gesandte Oberst und Hauptleute. Dieser Brauch bestand schon im Jahre 1589.¹⁾ Nachdem ein Truppengesuch bewilligt war, wählte der Ambassador einen kriegserfahrenen Offizier, meist einen Ratsherr als Regimentsoberst aus, mit dem er eine Kapitulation abschloss, die der Genehmigung der Obrigkeiten unterlag. Mit den Hauptleuten wurden gleichlautende Kapitulationen vereinbart. Die schweizerischen Regierungen machten ihre Zustimmung von den speziellen Abmachungen zwischen der Krone und dem Obersten und den Hauptleuten abhängig und stützten sich dabei auf die Tagsatzungsbeschlüsse von 1553 und 1556. Diese Verträge führten den Namen Kapitulationen. Darin waren die Bestimmungen niedergelegt über die Stärke der Kompagnie, deren Bewaffnung, Besoldung, Musterung, über Desertion, Rechtssprechung, sowie die Verpflichtungen dem König gegenüber.

Während des Dreissigjährigen Krieges und der Regierung Ludwigs XIV. bis zur Einführung der stehenden Regimenter hatte die Kapitulation, die am 4. Januar 1637 mit dem solothurnischen Obersten von Molondin bei der Werbung eines Regimentes eingegangen wurde, allgemeine Gültigkeit.

Diese Kapitulation hatte folgenden Wortlaut:

Il a été accordé au Sieur Jacques de Stavayé, Seigneur de Molondin, Bourgeois de la Ville et Canton de Soleure, et Collonel d'un Régiment Suisse de treize compagnies de deux cent hommes de guerre, qu'il a promis de tenir au service de Sa Majesté, sous les ordres et autorité de Nous Marquis de Coislin, Collonel Général des Suisses, sa personne, celles de ses Lieutenant et Enseigne comprises, la Somme de quatorze cent quarante écus de cinquante-huit sols pièce (ca. 4200 Livres), moyennant laquelle somme ledit sieur Collonel sera tenu d'entretenir toujours et tant que le Roy le désirera, sadite compagnie en non point, bien armée et complete de deux cent hommes des plus aguerris, et plus propres à rendre service qui se pourront trouver, desquels il y aura quatre-vingt-dix armés de Corselets, et autant de Mousquetaires, tous de sa nation et non d'autres, sur peine d'être promptement cassés. Ledit sieur Collonel s'est de plus obligé de faire tenir garnison à sadite compagnie en tel endroit que Sa Majesté commandera, de la faire vivre selon les lois et disciplines

¹⁾ Ludwig Businger: Das Kriegsrecht der Schweizer in fremden Diensten, S. 96

militaires, et de la conduire et faire marcher où et quand Sa Majesté désirera, pour en retirer service, envers et contre tous, réservé contre ses Seigneurs Supérieurs et les Alliés des Ligues. Sera tenu ledit sieur Collonel de faire tous les mois monstre de sadite compagnie devant les Commissaires et Controlleurs qui auront nos départements, de représenter ses malades, s'il veut qu'on y ait esgard, au lieu destiné pour sa revue, ou bien en bon et vallable certificat signé du juge des lieux où la maladie les aura retenus; et au cas que le nombre de deux cent hommes ne se trouvât complet, il lui sera rabbatu comme a été fait aux monstres de l'année passée; il ne pourra mettre noms supposés, ny faire passer ses soldats deux fois chaque monstre ny sous le nom d'un autre, sur peine d'être cassez, punis et privez des bienfaits et service de Sa Majesté, et où le dit Collonel se trouverait coupable et consentant, le Roy ou nous le pourrons faire destituer et punir, selon ses desmérites, suivant l'Abscheid de la journée tenue à Baden le jour de S. Jean l'an 1553, lui et ses soldats jurerons de bien et fidèlement servir le Roy contre tous, à la réserve susdite, et de ne laisser son service sans son congé ou le nôtre; et s'il voulait ou plusieurs de ses soldats entreprendre de s'en aller sans iceluy, ils seront punis comme dessus, et ne pourront faire de plaintes ni demandes aucunes, quelque inconvenient qu'il leur arrivât, s'en allant de la sorte et sans passeport. Pour l'entretienement de tout ce que dessus, sera Sadite Majesté tenue de bailler audit sieur Collonel par chacun mois, à commencer de ce jourd'hui, la susdite somme de quatorze cent et quarante-neuf écus, à la susdite raison, sans qu'il puisse prétendre ny demander d'avantage, comme droit de premier feuillet, paye d'honneur, ny autre appointment quelconque; et afin que ledit sieur Collonel et les Capitaines de sondit régiment puissent tenir ordre de justice en leurs bandes, il sera donné état audit sieur Collonel pour les soldes et entretien des Officiers qu'il choisira et établira pour la faire, lesquels seront payez par les Députéz du Roy, ainsi qu'à la dernière levée faite en Septembre l'an 1635, et leurs noms et surnoms mis en feuillet à part, et s'il arrivoit que quelcuns desdits Officiers fût parresseux et nonchalant à faire exactement son devoir et bonne justice, lors ledit sieur Collonel sera tenu de le punir et destituer, si besoin est, et en mettre un autre en sa place suffisant et agréable au Roy et à Nous. Le Prévot et autres Officiers de la Justice ne pourront prendre aucuns droit sur les vivandiers, merciers, ny autres, mais seulement leur gages ordinaires par chaque mois. En témoin de quoy nous avons signé la présente de notre main, laquelle ledit sieur Collonel a aussi signée, àicelle fait apposer le cachet de nos armes et contresigné par un de nos

Sécrétaires. A Paris ce quatriesme jour de Janvier 1637. Signé: Coislin, De Stavayé Mollondin.¹⁾

Ausser dem Hauptmann hatte das Fähnlein zwei Offiziere, einen Leutnant und einen Fähnrich, dazu eine Anzahl Unteroffiziere: Wachtmeister, Fourier, Feldschreiber, Vorfenner, Feldscherer, Trosskarrer, Gerichtsweibel, Profossenweibel, Trabanten, Trummenschlager und Pfeiffer und einen Scharfrichter. Die Stelle von Gefreiten versahen die Rottmeister.

Der Oberst führte wie die andern Hauptleute seine Kompagnie und war nur der Erste unter Gleichen. Das Recht, den Obersten zu wählen, wurde den Hauptleuten in den Verhandlungen der Tagsatzungen mit dem französischen Gesandten (1553) ausdrücklich gewährt; später aber wusste der König dieses Recht illusorisch zu machen, indem er den Obersten ernannte, wenn er um Truppen nachsuchte. Damit aber wurde der Oberst auch extra besoldet. In der Kapitulation mit Oberst von Mollondin wurde eine Besoldung von 400 Ecus oder 1160 Livres festgesetzt. Als die Institution definitiv bestand, es war um 1610, wurde dem Obersten ein Regimentsstab beigegeben. Zu diesem gehörten ein Oberstwachtmeister, ein Oberstrichter, ein Oberstprofos. Für den gesamten Regimentsstab zahlte der König eine Gage von 276 Talern oder 800 Livres 8 Sols. Die Besoldung des Regimentsstabes war verhältnismässig gering. Oberstwachtmeister, Oberstrichter und Oberstprofos bezogen je nur 52 Livres 4 Sous, weniger als ein Leutnant oder Fähnrich einer Kompagnie.²⁾ Diese Offiziere hatten jedoch die Möglichkeit, gleichzeitig andere Chargen zu bekleiden. Der Oberst blieb auch in Zukunft Inhaber einer oder mehrerer Kompagnien. Im Regiment besass er seine eigene Kompagnie, „La Colonnelle“, aber gewöhnlich liess er sie durch einen Hauptmann führen.

Werbung der Söldner.

War das Truppengesuch von den Obrigkeiten gebilligt worden und der Aufbruch beschlossen, wurde an die Werbung der „Fendlein“ geschritten.

Es lassen sich vier Arten von Werbung unterscheiden:

1. Werbungen durch einen Ort und seine staatlichen Organe. Dabei handelte es sich um eine Truppenlieferung, zu der sich eine Regierung

¹⁾ Zurlauben: Hist. milit., Bd. 6, S. 608.

²⁾ Zurlauben: Hist. milit., Bd. 6, S. 611.

auf Grund eines Kriegsbündnisses oder Vertrages verpflichtet hatte. Die Obrigkeit war selbst für die Werbung eines Truppenkontingents besorgt, das sie unter eigenen Hauptleuten der verbündeten Macht zuführte.

2. Der Staat gestattete einer verbündeten Macht die Werbung einer gewissen Anzahl Soldtruppen unter vertraglich festgesetzten Voraussetzungen, aber übernahm für den Erfolg der Werbung keine Verantwortung.

3. Werbungen für eine unverbündete Macht, aber unter obrigkeitlicher Bewilligung oder stillschweigender Duldung.

4. Werbungen ohne Erlaubnis der Obrigkeit, sogar gegen deren ausdrückliches Verbot, die sogenannte Falsch- oder Schwarzwerberei.

Der erste Fall begegnet uns im Kanton Solothurn nur einmal. Es war im Jahre 1480, also zu Beginn der geregelten Söldnerzüge unter obrigkeitlicher Aufsicht. Es handelte sich um einen eidgenössischen Aufbruch von 6000 Mann für Frankreich, als Ludwig XI. mit Maximilian von Oesterreich um Burgund stritt. Dem Wortlaut des Bündnisses nach wäre zwar die Regierung nicht verpflichtet gewesen, die Werbung eigens zu betreiben. Sie tat es doch, wählte die Hauptleute und forderte die Vögte auf, in ihren Vogteien je 60 Soldknechte zu werben. In dem Kreisschreiben an die Vögte wurde u. a. ausgeführt: „Darauf so ist unsere ernstliche Meinung und gebieten wir dir bei dem Eide, den du uns hast getan, dass du von Stund unter dir in unserer Herrschaft wollest ausziehen 60 rüstige Mannen, die alle gut zu dem Schimpf und brauchbar seien und in Massen, dass wir dessen Ehre haben; und zeuch solche Knechte aus, dass wir keinen wieder heim-schicken müssen, oder so sie gen Freiburg kommen, dass des Königs Boten und gemein Eidgenossen sie wurden verduetzen und verachten. Wie ehrlich das uns sein wurde, weisst du wohl zu bedenken.

Du sollst auch verschaffen, dass jeglicher mit guten Kleidern und guten Wehren sich zurüste; denn alle Eidgenossen die Ihren fasst ehrlich heissen zurüsten. Und lass dir dieses als mit Ernst und in Treuen befohlen sein, als lieb dir unsere Huld sei. Und welche uns also gehorsam sind und sich uns in Ehren also ehrlich zurüsten, das wollen wir ihnen zu Guten nimmer vergessen.

Du sollst verschaffen, dass sie sich von Stund also zurüsten, dass, wenn wir dir schreiben sie in dem Namen Gottes herziehen. Daran tust du unser gut Gefallen.“¹⁾)

¹⁾ Soloth. Wochenblatt, Jg. 1819, S. 225.

An diesem Söldnerzuge beteiligten sich 1000 Solothurner. Trotzdem sie nach drei Wochen wieder entlassen wurden, indem zwischen den beiden Fürsten ein Waffenstillstand unterzeichnet worden war, wurde der Sold, wie versprochen, für drei Monate prompt ausbezahlt, was dem Solddienst in Frankreich eine ungemaine Sympathie erwarb.

Abgesehen von diesem Fall, wurde nach der zweiten oben erwähnten Art geworben. Insbesondere traf das für Frankreich zu. Wie schon ausgeführt, setzte sich der französische Botschafter mit einem von der einheimischen Obrigkeit bestätigten Hauptmann in Verbindung, der die Werbung und Führung eines Fähnleins auf eigenes Risiko übernahm und in jeder Beziehung die volle Verantwortung trug. Die Regierung mischte sich in das Werbegeschäft nur dann, wenn es mit unreellen Mitteln betrieben wurde und daraus Zank und Streit entstand.

Bevor der Hauptmann die Werbung der Soldaten für seine Kompagnie an die Hand nehmen konnte, bedurfte er eines obrigkeitlichen Werbepatentes.¹⁾ Er hatte sich mit einem Gesuch an die Obrigkeit zu wenden und um die Lizenz, ihre Untertanen zu werben, anzuhalten. Die Regierung hielt streng an der Beobachtung dieses Brauches fest, trotzdem sie in einem gewissen Widerspruch zum französischen Soldbündnis stand, wonach sie die Hauptleute und Knechte, die in des Königs Dienst ziehen wollten, in keiner Weise verzögern, verhindern noch zurückhalten, sondern sie innert zehn Tagen, nachdem sie auf der Tagleistung gefordert worden waren, ziehen lassen musste. Die Herren und Obern betrachteten sich als die Eigentümer nicht nur des Staates, sondern auch der Untertanen und waren infolgedessen bestrebt, eine Kontrolle auszuüben über das Werbewesen, das im Staate eine bedeutende Rolle spielte. Eine strenge Aufsicht war geboten, sollte die solothurnische Landschaft nicht zum Tummelplatz der unerlaubten Werbung werden, die zwar trotz Verboten und Drohungen und harter Strafen nie ganz unterdrückt werden konnte. Schliesslich lag die Forderung einer Werbebewilligung im Interesse der Söldner selbst, um sie vor der „Dingung“ durch fremde Offiziere zu behüten, denen sie mehr oder weniger auf Gnade und Ungnade ausgeliefert waren. Die Regierung hatte im Falle der Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen oder Versprechungen keine Macht, Fremde zur Rechenschaft zu ziehen, während die einheimischen Hauptleute mit ihrem ganzen Vermögen haftbar waren.

¹⁾ Aus den Akten lässt sich nicht feststellen, seit wann es Werbepatente gab. Sie lassen sich aber um 1635 nachweisen.

Waren alle Voraussetzungen für eine Truppenwerbung erfüllt, wurde den Hauptleuten das Werbepatent ausgehändigt. Die Regierung erliess an alle Vögte ein Rundschreiben mit dem Befehle, die bevorstehende Werbung von Söldnern öffentlich bekannt zu machen, unter Angabe der Hauptleute und Sammelplätze. Bei gleichzeitiger Werbung verschiedener Fähnlein wurde jedem Hauptmann ein gewisses Gebiet des Kantons als Werberayon zugewiesen. So erhielt z. B. am 9. April 1639 Urs Gibelin die Bewilligung, Volk in den Vogteien Falkenstein, Bechburg, Gösgen und Olten zu werben und auszuziehen.¹⁾ So war es im 17. Jahrhundert. Vorher war es offenbar anders.

Mit fliegenden Fahnen, mit Pfeifenklang und Trommelschlag zogen die Werber, der Hauptmann mit einigen Agenten, meist gewandten Wachtmeistern, die mit der Gegend und der Bevölkerung vertraut waren, von Ort zu Ort, gefolgt von der Dorfjugend. Die bunte Kleidung und die wallenden Federbüsche auf den Kriegshüten erregten Bewunderung und Begeisterung. Auf dem Dorfplatze vor der Schenke wurde der Werbetisch aufgeschlagen. Daneben wurde die Fahne aufgepflanzt, die lustig im Winde flatterte, während Pfeifen und Trommeln die kriegs- und abenteuerlustigen Leute anlockten. Besonders war es die übermütige Jungmannschaft, die sich mit klopfendem Herzen hinzudrängte, um das Glück im Felde zu versuchen. Auch Familienväter liessen sich herbei und selbst ergraute Männer. In der ersten Periode des fremden Solddienstes und selbst anfangs des Dreissigjährigen Krieges war der Zudrang so gross, dass die Werber keine allzu grosse Mühe hatten, ihre Fähnlein zu füllen. Solothurn gehörte zu den am stärksten bevölkerten Landschaften der Schweiz und war nicht in der Lage, aus eigenen Hilfsquellen seine Leute zu ernähren. Beständig war eine grosse Zahl beschäftigungsloser Männer und Burschen vorhanden, die mit Sehnsucht auf einen Auszug harreten. Viele von ihnen hatten schon im Felde gestanden und warteten auf den nächsten Aufbruch. Zu diesen Berufskriegern gesellten sich in Menge andere, die es erst zu werden wünschten. Zwei, drei, vier Söhne aus der gleichen Familie liessen sich anwerben, um im fremden Kriegsdienste ihr Brot zu verdienen. Der Zustrom war gewöhnlich derart, dass viele keine Berücksichtigung fanden und auf den nächsten Aufbruch vertröstet wurden. Es ist daher nicht zu verwundern, dass Solothurner sich in Scharen von kantonsfremden Hauptleuten werben liessen, trotz obrigkeitlicher Verbote. Es gab Untertanen, die sich direkt an die Obrigkeit wandten mit der Bitte,

¹⁾ R. M. 9. April 1639, S. 193.

ihnen behilflich zu sein, um irgend bei einer Kompagnie unterzukommen. So setzte sich der Rat für einen Adam Marti ab dem Buchenberg bei Hauptmann Peter Wallier in Poitiers ein, jenen in sein Fähnlein aufzunehmen, da er entschlossen sei, „durch bessern seines Nutzens willen“, sich nach Poitiers zu begeben, weil er zu Hause nicht viel zu erobern habe.¹⁾ Es war also in der Heimat „nicht viel zu erobern“ und so zog man „zu bessern seines Nutzens willen“ in fremde Kriegsdienste.

Not und Sorge ums tägliche Brot waren aber nicht allein die Triebfedern zum Reisläufe. Man traf nicht nur in der Stadt Patrizier und Bürger in guten Verhältnissen, es gab auch auf dem Lande wohlhabende Untertanen, die trotzdem die heimatliche Scholle verliessen, um fremdem Solde nachzujagen. Der Krieg lag dem Volke im Blute und der kriegerische Geist wurde durch die fortwährenden Aufbrüche lebendig erhalten. Die Jugend war begeistert von den Heldentaten der Alvordern; das sorgenfreie Dasein im Dienste, das lockere Lagerleben übten einen gewaltigen Reiz aus, verbunden mit Abenteuerlust und Jugendübermut. Der Patrizier, der Bürger der Stadt, der Bauernsohn, der Tagelöhner, sie liefen der Werbetrommel nach. Der Krieg galt als gewinnbringend.

Eine Klageschrift des Vogtes von Gösgen vom Jahre 1610 gibt uns einigen Aufschluss über die häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Anzahl Leute vom Niederamt, die sich „frevendlich gelusten“ liessen, unter „frömbde houbtleute zedingen“. Es handelte sich um Werbungen der Glarner Gallati und Hessy.

Kienberg: Heinz Gubler und Martin Frey, sind beides ledige Personen, haben allerdings nichts, weder an Haus noch Heim.

Wysen: Viktor Scherrer, Jos. Scherrers Sohn, ein lediger Kerl. Hans Boll (Moll) und Viktor Boll. Hans hat Weib und Kind, Viktor ist ledig.

Werdt: Heinrich Wirth hat Weib und Kind, hat weder Haus noch Heim.

Lorenz Baldenweg mit seinem Sohn. Er hat ein Häuschen, ist schier mehr als er hat, schuldig; er hat Weib und Kind.

Krisenthal: Ruedi Büeler hat Weib und Kind, ist des entleibten Büelers Sohn gewesen, hat gar nichts. Adam und Heini Meyer Gebrüder, sind Urs Meyers Söhne, sind beide ledig und haben gar nichts.

Erlinsbach Oberdorf: Hans Eng, Uly Engen Sohn und hat sein Vater ziemlich viel Gut. Friedli Eng, Jakob Engen Sohn ist ledig und sein Vater wohlhabend. Heinrich Eng ist . . . Engen Sohn, ist ledig und sein Vater reich.

¹⁾ R. M. 29. Mai 1620 und Miss. B. 3. Juni 1620, S. 281.

Nieder Erlinsbach: Wilhelm Meyer ist ledig und „bluott arm“. Hans Jak. Peyer, Hans Peyers Sohn ist ledig und hat nichts. Uly Widtmer ist ledig und hat nichts.

Lostorff: Urs Guldemann des Badwirts Bruder ist ledig. Christen und Gally Marcher, sind beide Hans Gallys Söhne, haben Weib und Kind. Heini und Hans Hündtlin Gebrüder, haben beide Weib und Kind und sind ganz arm. Ruedy Marcher hat ein Weib und ziemlich Gut. Jacob Moll, des Wyss Mollen Sohn; der Vater hat ziemlich Vermögen. Bartly Dietschy hat Weib und Kind und an Gut gar nichts.

Winznau: Hans Arj, Claus Arjs Sohn ist ledig, der Vater ist ziemlich reich.¹⁾

Wer sich anwerben liess, empfing Handgeld, einen sogenannten Zehrpennig auf den Weg, einen Taler oder zwei, eine halbe Dublone, und liess sich in die Werbeliste eintragen. Wo die Werbung der erforderlichen Anzahl „Knechte“ doch da und dort Mühe machte, sei es, dass vorher schon Rekrutierungen stattgefunden hatten, sei es, dass, wie zu Ende des Dreissigjährigen Krieges, die Söldner in einem verwahrlosten und zerlumpten Zustande heimkehrten, die himmeltraurigen Dienstverhältnisse und die schlechte Bezahlung verfluchten und schworen und damit einen nachteiligen Einfluss auf das Werbegeschäft ausübten, sei es, dass es die Werber auf flotte Burschen abgesehen hatten, die ihrem Fähnlein gut anstanden, da traten die Werbeagenten auf den Plan und geheime Helfershelfer und insbesondere der Wein, der überhaupt die selbstverständliche Begleiterscheinung des ganzen Geschäftes war, um die letzten Hindernisse zu zerstreuen. In der Schenke entwickelte sich eine übermütige Zecherei, wobei die feuchtfröhliche Schar mit Speis und Trank „nicht üwel tractirt“ wurde. Der Wein floss in Strömen. Die Werber liessen es an nichts fehlen, um die geeignete Stimmung zu schaffen. Sie prahlten mit Gold- und Silbervögeln, die im Felde zu verdienen seien. „Kehrt einer mit fremdem Golde, mit vergoldeten Ketten und andern, den Weltkindern wertvollen Dingen zurück, so zeigt er sie den Altersgenossen in den Schenkhäusern und ermuntert sie durch den Glanz und Klang des Geldes, ebenfalls in den Krieg zu ziehen, weil da leichter als mit dem Bestellen der Güter und mit dem Melken des Viehs Reichtum zu gewinnen sei.“²⁾ Sie erzählten von wildem Schlachtgebraus und gemüthlichem Lagerleben, von Sold und Beute; sie umgaben das Soldaten-

¹⁾ Vogtschreiben von Gösgen, 9. Mai 1610.

²⁾ S. Strickers Lehrbuch der Schweizergeschichte, S. 275.

leben mit einem glänzend schimmernden Mantel des Glücks und der Romantik und, was den Tatsachen nicht entsprach, ergänzte ihre Phantasie. Manch einer, der mehr aus Neugierde dem Werbeplatz zugeschlendert war, nahm im Rummel der „Winfüechte“ Handgeld. Wenn sein Kopf in den nächsten Tagen die nötige Klarheit wieder erlangt hatte, wenn die Angehörigen jammerten, der Meister wettete, trat die Reue ein, und der Auszug wurde bisweilen verweigert. Dieses Dingen beim Weine war eine betrübliche Erscheinung, brachte Kummer und Sorgen in manche Familie und gab Anlass zu Zank und Streit. Wer den Werbern ins Garn gelaufen war, hatte Mühe, wieder los zu kommen. So offerierte Anton Oser von Hofstetten, der sich beim Trunke hatte verleiten lassen, Handgeld zu nehmen, obschon er körperlich untauglich war, die ansehnliche Summe von 30 Kronen, um sich loszukaufen, während der Hauptmann Wallier von ihm ein Lösegeld von 100 Talern erpressen wollte. Wenn sich die streitenden Parteien nicht friedlich einigen konnten, gelangte der Handel vor die Schranken der Regierung. Im oben erwähnten Falle wurde Oser freigesprochen.¹⁾

Während des Dreissigjährigen Krieges standen zeitweise gegen 4000 Solothurner in französischen Diensten und eine Anzahl unter den Fahnen anderer Mächte. Krieg und insbesondere Krankheiten rissen gewaltige Lücken in die Reihen der Fähnlein. Als es zusehends schwieriger wurde, die Mannschaft zur Ergänzung der im Felde stehenden Kompagnien aufzutreiben und neue Aufbrüche zu bewerkstelligen, für die nur eine Frist von zehn Tagen vorgesehen war, nahm das „Dingen beim Weine“ immer bedenklichere Formen an. Von allen Seiten gingen Klagen an die Obrigkeit, dass Hauptleute und ihre Werbeagenten eine Menge Kriegsknechte beim Weine überlistet, „übertörlet“, gezwungen und genötigt hätten, sich für ihre Fähnlein anwerben zu lassen. Gegen diese schlimmen Auswüchse schritt der Rat ein und fasste am 2. März 1643 den Beschluss, dass zur Vermeidung solcher Rekrutierungen der hochgeehrte Schultheiss Gewalt haben solle, alle diejenigen, so „reukäufig“ geworden und die Heimat nicht verlassen wollten, vom Auszuge zu befreien, damit sie bei Weib und Kindern und bei ihren Meistern verbleiben konnten, jedoch unter der Bedingung, dass sie das empfangene Handgeld dem Hauptmann zurückerstatteten.²⁾ Dieser Beschluss wurde allen Vögten zugestellt. Es ging mit dieser Verordnung wie mit andern auch. Man vernahm sie und kümmerte sich wenig darum. Sie musste daher immer

¹⁾ Miss. B., Bd. 70, S. 42, 1639.

²⁾ R. M. 2. März 1643, S. 92.

wieder in Erinnerung gebracht werden, mit schliesslicher Androhung von Massregeln. In einem Mandat vom 27. Februar 1648 wurde festgesetzt, Truppenwerbungen seien nur gestattet unter der Bedingung, dass die Werber keine Betrunknen oder auf listige Weise Geworbene annahmen, sondern nur Leute, die sich freiwillig zum Kriegsdienste entschlossen und anerbten. Im Falle ein Vater oder eine Mutter den Sohn, ein Meister seinen Knecht oder die Frau ihren Mann zu Hause vonnöten hätten, und ihre Freilassung begehrten, aber vom Hauptmann nicht erlangen könnten, sollten sie sich an die Obrigkeit wenden.¹⁾

Die Obrigkeit war jederzeit gewillt, den unlauteren Machinationen bei den Söldnerwerbungen zu steuern; doch liess sie es oft am nötigen Eifer fehlen, ihren Beschlüssen Nachdruck zu verschaffen. Unter den Beschwerden, die das Landvolk anlässlich des Bauernkrieges den Herren und Obern einreichte, figurierte die Werbung beim Weine. Klagepunkt 24 der Beschwerdeschrift der Bauern des Leberberges lautete: „Die Hauptleute sollen keine Bauernsöhne in der Wynfüechte dengen, sondern nüchtern, sonst sollen diese den Herren nichts schuldig sein.“²⁾

Andererseits zeigte es sich, dass die im Interesse und zum Schutze der Untertanen gefassten obrigkeitlichen Verordnungen vielfach zum grossen Nachteile der Hauptleute ausgenutzt wurden. Boshafte und mutwillige Gesellen, die die Lust ankam, ein Gelage mitzumachen, nahmen den Strich auf den Werbeplatz, empfingen Handgeld, liessen sich in die Werbelisten einschreiben, taten sich gütlich bei der Zecherei und verweigerten nachträglich den Auszug mit der Entschuldigung, sie seien von den Werbern „überweint“ worden, oder die Frau, die Eltern, der Meister seien mit der Werbung nicht einverstanden. Zur nicht geringen Enttäuschung der Hauptleute fehlten oft auf dem Sammelplatze eine ganze Anzahl Geworbener. Die Ausgebliebenen wurden zur Rechenschaft gezogen; man musste auf neue Werbungen ausgehen, was Zeit und Unkosten erforderte und einen rechtzeitigen Auszug verhinderte. Die also geprellten Hauptleute wandten sich ihrerseits an die Regierung mit dem Ersuchen, solcher Willkür abzuhelfen, damit sie nicht betrogen würden und der Abmarsch keine Verzögerung erfahre. Und da die Hauptleute gezwungen waren, ihre Versprechungen einzuhalten, sollten andererseits dazu auch die Soldknechte verpflichtet sein.³⁾ Der Rat hielt an den ergangenen Mandata über das „Dingen beim Weine“ fest, ergänzte sie

¹⁾ Mand.-B. 1421—1648. 27. Febr. 1648, S. 840.

²⁾ Acta Bauernkrieg.

³⁾ R. M. 16. März 1648, S. 233.

aber durch die Bestimmung, dass, im Falle ein Geworbener Ursache hätte, den Auszug zu verweigern, er mit seinen Eltern vor dem Rate zu erscheinen habe, um seine Gründe vorzubringen. Wenn sich aber herausstellen sollte, dass solche Leute zu Hause nicht dringend notwendig seien, und sich anwerben liessen, um nachher den Hauptmann zu hintergehen, sollten sie gebührend bestraft werden und dem Hauptmann den erlittenen Schaden ersetzen.¹⁾ Um der obrigkeitlichen Verfügung den nötigen Nachdruck zu verleihen, wurde eine grössere Anzahl Burschen, die unehrlicherweise Handgeld genommen hatten und nicht marschieren wollten, andern zur Warnung eingesperrt, zur Rückerstattung des Handgeldes, Bezahlung der Unkosten des Hauptmanns und einer Busse verurteilt. In den meisten Fällen lautete die Strafe auf 24 Stunden Inkarzerierung, Bezahlung von 20 Livres an den Hauptmann und 10 Livres Busse. Diese 30 Livres aufzubringen war für viele eine harte Sache, stellten sie doch den Betrag von nahezu zwei Monatssolden dar, und konnten oft nicht entrichtet werden. Die obrigkeitliche Busse wurde manchem erlassen, dafür der Arrest auf Wasser und Brot verschärft. Urs Vögeli von Selzach wollte seiner Lage eine schlaue Wendung geben und verheiratete sich schnell. Da er sich jedoch erst nach der Werbung verheiratet hatte, wurde er verpflichtet, wenigstens ein halbes Jahr dem Hauptmann in den Kriegsdienst zu folgen.²⁾

Sammlung und Abmarsch der Söldner.

„Eine Trommel hör ich schlagen, wohl schlagen durch das Land.
Herab Du alt Gewaffen, herab von deiner Wand.“

Auf den für den Abmarsch festgesetzten Tag strömte von Stadt und Land die geworbene Mannschaft zusammen, einzeln oder in hellen Scharen, mit Schwert und Dolch, mit Hellebarde oder langem Spiess bewehrt oder mit Hakenbüchse nebst Zubehör versehen und ein Stück Laufgeld im Beutel. Die Truppe war kein Gesindel, namentlich in der ersten Zeit nicht, wo der Drang zum Kriegsdienste gross war und die Werber die Auswahl hatten. Es waren kräftige, stramme Bauernburschen, fromme, redliche und zuverlässige Gesellen. „Die Schweiz schickte nur das Beste, was sie hatte; eine unverbrauchte und unverfälschte Jugend, erzogen in der Achtung vor der Obrigkeit, gewöhnt an harte Arbeit und aufgewachsen in bester Ueberlieferung. Mochten auch dann und wann

¹⁾ R. M. 16. März 1648, S. 233.

²⁾ R. M. 23. März 1648, S. 263.

einige Landstreicher mit unterlaufen, mochte ein aus dem Vaterhaus verstossener Sohn dort sein Vergessen suchen, die unerbittliche Regel und der Einfluss der Umgebung vollbrachten bald ihr Läuterungswerk. Die Aufnahme war an einen ordnungsgemäss ausgestellten Geburtsnachweis geknüpft und die Stände wachten eifersüchtig über dem Bestehen des guten Rufes ihrer Truppen.“

War der Zeitpunkt der Sammlung und des Abmarsches nicht zum voraus bestimmt gewesen, erging an alle Vögte ein obrigkeitlicher Befehl, ihn in allen Kirchen bekannt zu geben. Unsere Obersten und Hauptleute, hiess es darin, hätten in den Vogteien etliche Knechte geworben und inständig gebeten, weil sie mit dem Kriegsvolke zu verreisen Ordre empfangen hätten, ihnen durch die obrigkeitliche Autorität zu verhelfen, dass diejenigen, die gedingt wurden, bei Erwartung hoher Leibstrafe nicht ausbleiben, sondern, wie es ehrlichen Soldaten gebühre, sich unfehlbar einstellen sollten. Die Vögte erhielten den Auftrag, diesen Befehl in allen Gemeinden öffentlich zu verkünden.¹⁾

Oft langten die Söldner schon ein, zwei Tage vor dem Abzuge an, wo dann die Stadt, der gewöhnliche Sammelplatz, von fröhlichem Soldatenleben erfüllt war. Im „Sternen“, „Löwen“ und „Bären“, im „Gärtli vor dem Tore“ ging es hoch her. Da konnten dann wohl muntere Soldatenlieder aufkommen, Lieder, die zum Allgemeingut des Volkes geworden sind: Es het e Bur es Döchterli; Soldatenleben und das heisst lustig sein, und andere.

Manch einer der ausziehenden Soldaten, der Hab und Gut sein eigen nannte, liess vor der Abreise ein Testament ausfertigen, „weil vielerlei gefährliche Occasionen sich im Kriege zutragen, dadurch keiner versichert ist mit dem Leben wiederum nach Hause zu kommen“.²⁾ Andere traten der Rosenkranzbruderschaft bei; denn sie wollten nicht ohne den Segen der Muttergottes in die Ferne wandern. „In bellum ituri suscepti sunt“, heisst es im Bruderschaftsrodel von Grenchen.

Viele, meist jüngere Leute, trafen ohne Waffen oder ohne die passende und von den Hauptleuten geforderte Rüstung ein. Mit Schwert und Dolch waren alle bewehrt. Es fehlte den Einrückenden an Harnischen, sogenannten Rüstungen, an Musketen, Spiessen und Hellebarden, an Trommeln und Pfeifen, die der Hauptmann für sie aus dem Zeughause bezog und nachher an ihrem Solde in Anrechnung brachte. Dies war hauptsächlich der Fall während des Dreissigjährigen Krieges,

¹⁾ Miss. B. 1642, S. 39.

²⁾ Miss. B., Bd. 84, S. 66. Testament des Ruodi Widmer von Niedererlinsbach.

als diese Waffen teuer zu erstehen waren. Im Jahre 1632 wurden für Ausrüstungsgegenstände, die aus dem Zeughaus bezogen wurden, folgende Preise festgesetzt:

Harnisch	=	7 Kronen
Musketen	=	5 „ 6 ¹ / ₂ Heller
Hellebarden	=	1 ¹ / ₂ „
Spiesse	=	1 „
Trommeln	=	6 „
Pfeifenfutter	=	3 „

In diesem Jahre kauften Hauptmann Johann von Roll: 53 Harnische, 80 Musketen, 13 Hellebarden, 134 Spiesse, 2 Trommeln, 1 Pfeifenfutter für zusammen 909 Reichstaler; Viktor Haffner und Joh. Jak. Stocker: 64 Harnische, 42 Musketen, 140 Spiesse, 13 Hellebarden, 1 doppelte Brust, 2 Trommeln, 5 Bast (?), 2 Laternen, für 820 Taler. Wolfgang Greder und Jak. v. Mollondin bezogen Ausrüstungsgegenstände für 909¹/₂ Taler, Urs Grimm für 677 Taler 15 Heller.

Am Tage vor dem Abmarsche erschienen die Hauptleute vor dem Rate, um Abschied zu nehmen. Sie empfahlen Weib und Kind dem väterlichen Schutze der gnädigen Herren und Obern und brachten die Bitte an, man möge sie sofort benachrichtigen, sollte sie jemand unberechtigterweise verleumden, anklagen oder beschimpfen. Der Rat empfahl sie dem Schutze des „allmächtigen Gottes, der seligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen“ und spendete ihnen seine herzlichsten Glückwünsche. Hierauf verlas ihnen der Schultheiss den Kriegseid der Obersten und Hauptleute: „Ihr sollt bei demjenigen Eid, den ihr der Stadt Solothurn geleistet, geloben und schwören, derselben Ehr, Nutz und Frommen zu fördern, sie vor Schaden zu bewahren, Ihr königl. Mayestät laut und vermög der zwischen Ihr und einer ganzen Eidgenossenschaft aufgerichteten Bundnus und anderst nicht, aufrecht und getreulich zu dienen, und falls etwas anderes, mehreres und weiteres an euch gesonnen werden möchte, es euern Gn. Herren und Obern, Herrn Schultheiss und Rat dieser Stadt unverzogenlich zu berichten und deren Befehl darüber zu erwarten, und im übrigen euch dergestalten in euren Aemtern, sowohl gegen eure unterhabenden Soldaten, als auch sonst zu verhalten und zu betragen, dass solches fordert zu der Ehre Gottes, zu höchstgedacht Ihro Mayestät, gnädigstem Benüegen und Wohlgefallen und demnach auch zu allgemeiner loblicher Eidgenosschaft und eurem sondern Lob, Ruhm und Ehre gereichen möge, darzue der Aller-

höchste euch sein Gnad und Segen verleihen möchte. Das Volk getreulich, soviel in eurer Vernunft und Macht, zuführen, keinen Misshandel zu gestatten, vor Schad und Verlust zu verwahren, auf des Feinds Land allerorts Häuser und christliche Personen, Mühlen und dero Geschirr, alte kranke Leute, Kinder, Weibspersonen zu verschonen und dass kein Schmach, Unzucht noch Unbill ihnen erwiesen werde, zuzulassen, das Volk nicht zu sündern, damit, wo Gewalt von Nöten, der Effekt könne exequiert werden, die Wachen wohl zu bestellen und vor Schaden zu verhüten, dass einer loblichen Stadt Ehre sei.“ Insbesondere wurde ihnen befohlen, dass sie sich „Discret, defensive undt nit offensive verhalten“.¹⁾

Laut Bündnis wurde die Werbung von Schweizern nur gestattet unter dem Vorbehalt der defensiven Verwendung, d. h. innerhalb der Grenzen Frankreichs. Dieser Vorbehalt wurde von den Orten in allen Bündnissen mit fremden Potentaten gemacht, um Zusammenstößen von Schweizern unter fremden Fahnen vorzubeugen. Die Fürsten hielten sich jedoch auf die Dauer nicht an diese Bestimmung und verwendeten die Schweizer zum Angriff in Feindesland, was man mit dem Namen Transgressionen bezeichnete. Was man befürchtete, traf im Jahre 1709 ein. In der Schlacht bei Malplaquet kämpften Schweizer gegen Schweizer.

Am Morgen des Abreisetages fand in der St. Ursenkirche während des Amtes die Benediction der Fahnen statt, damit dieses Werk mit Gottes Segen anfangen und einen glücklichen Verlauf nehmen. Das Banner genoss und genießt heute noch symbolische Bedeutung und Verehrung; es ist der Inbegriff der Macht, des Kriegsruhmes, der Ehre und Freiheit. Der Fähnrich war in der Kompagnie der dritte Offizier. Ihm zur Seite befand sich meistens ein Vorvenner, beide umgeben von einer Schar auserlesener Krieger, der Fahnenwache. Wo im Felde die Fahne flatterte, da stand auch die Führung, und solange die Fahne nicht fiel, ging der Kampf weiter; verschwand sie aber im Kampfgewühl, war die Niederlage da oder drohte einzutreten. Das Banner zu retten wurde als die höchste Ehre angesehen, es zu verlieren galt als eine Schande. Nach altschweizerischer Kriegsordnung hatten Venner und Fahnenwache einen Fahneneid zu schwören. Ein Fähnrich musste schwören, mit dem Banner in Treue und Wahrheit umzugehen und ohne eines Hauptmanns Wissen und Willen nirgends hinzuziehen; er hat in der Schlacht das Banner aufrecht zu tragen; er hat dafür Leib und Leben einzusetzen. Die Vier der

¹⁾ Miss. B., Bd. 74, S. 109 und S. 190. 25. Febr. 1642. R. M. 29. Sept. 1639.

Fahnenwache mussten schwören, das Banner nicht zu verlassen; wurde der Fähnrich verwundet oder kam er um, hatten sie das Banner zu ergreifen; auch sie mussten für das Banner leben oder sterben.¹⁾

Ob es sich um den Kampf für die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes handelte, oder ob die Eidgenossen im Dienste einer fremden Macht standen, immer galt als erste Pflicht und höchstes Gebot: Die Treue zur Fahne. Dieser Eid der Treue hat sich erhalten bis auf den heutigen Tag und wird weiterleben, solange ein Schweizerbanner weht.

„Mit Trummen und mit Pfyffen“ setzte sich der Söldnerzug in Bewegung. Die Gassen widerhallten vom Gleichschritt der abziehenden Schar. Aus vollen Kehlen erklang ein fröhliches Soldatenlied. Hoch flatterte das Banner. Die bunte Farbe der Kleidung, der Kriegshut, keck mit stolzen Federn geschmückt, die sich im Gleichmass des Schrittes lustig wiegten, die Waffe in der nervigen Hand, verliehen der Truppe einen romantischen Anblick. „Alle gar trutziglich und verwegen, in unbändigem Stolz und Uebermut. Es ist sonder Zweifel: die machen eines Streichs gründlich Werk mit Schwert, Hallbart und Morgenstern. Unter ihren Tritt dröhnet der Erdboden. Wo sie durchziehen, wird jeglicher vom Wege gedrängt.“ Manch ergrautem Manne schoss das Blut rascher durch die Adern und mit Stolz, mit Gefühlen der Erinnerung an längst vergangene Zeiten, wo er als kühner Jüngling ausgezogen, besah er die mutige Schar, bis sie seinen Augen entglitt. Manch schmerzliche Träne wurde dem Vater, dem Gatten, dem Geliebten, dem Sohne nachgeweint, den man für immer zu verlieren fürchtete.

„Lass schlagen, Kind, lass schlagen,
und bleib bei mir zu Haus;
Mancher Jungknab zog zu Kriege
und kam nicht mehr heraus.“

Um den Söldnern eine ungehinderte Reise zu verschaffen, setzte sich die Obrigkeit mit allen Regierungen, durch deren Territorium der Weg ging, auch der schweizerischen Orte, in geziemende Verbindung, mit der Bitte, ihre Söldner gut aufzunehmen und ihnen ungeschmälernten Durchgang zu gewähren. Sie stattete die Hauptleute mit einem Passport aus, versehen mit einem Attest über den guten Gesundheitszustand der heimatlichen Landschaft. „Nous L'advoyer et Conseil de la Ville et canton de Soleure aux ligues des Suisses attestons par ces présentes que

¹⁾ Neue Zürcher Zeitung, 19. Nov. 1939.

le noble sieur Colonel Louys de Rolle ensemble les capitaines Jerosme Wallier et Robert Machet nos bien ayez Bourgeois avec leur Suite désirent s'en retourner en France, sont partis ce iourd'hui de nostre ville dans laquelle par la grace de Dieu il y a très bon air sans aucun soubçon de peste ou autre maladie contagieuse. Pourtant nous requérons tous Seigneurs, Gouverneurs, Commandeurs et péageurs de tous passage et autres auxquels il appartiendra de les vouloir partout laisser librement et seurement passer et repasser sans leur faire aucun empêchement ou des tourbière, nous offrants en semblables occasions envers un chacun et faire réciproque avec toute sorte de recognoissance.“¹⁾

Die Spannung, die die Reformation zwischen den eidgenössischen Orten geschaffen hatte, bewog die Regierungen zu Reklamationen, wenn ihren Durchpassbestimmungen keine genügende Beobachtung geschenkt wurde. Diese Spannung verursachte im Jahre 1632, wegen mangelhaften Durchgangsbestimmungen, den Kluserhandel. Als im Oktober 1665 ein bernisches Kontingent von 217 Mann unter Obrist-Lieutenant May ohne vorgewiesenen Pass sich bei „Nacht und Nebel“ in Grenchen einquartierte, um in den Dienst des Kurfürsten von der Pfalz zu ziehen, wurde die bernische Obrigkeit „freundeidgenössisch und brüderlich“ ersucht, die Solothurner inskünftig mit dergleichen Durchzügen ohne Anzeige zu verschonen, „damit allem besorgendem Unheil, so vielleicht ohne des Obervogtes Gegenwärtigkeit hätte entstehen können, gesteuert und vorgebeugt werden möge“.²⁾ Andererseits erklärte die solothurnische Regierung auf ein Durchgangsgesuch Berns, dass sie den Pass für 300 Mann gern und willig gestatte, dass sie bereit sei, sie auf dem Durchzug mit den notwendigen Lebensmitteln zu versorgen und ihnen freundeidgenössische Hospitalität zu erzeugen. Um den Durchpass reibungslos zu gestalten, wurden alle Amtsleute des betretenen Gebietes informiert.³⁾

In den Passgesuchen hatten sich die Hauptleute zu verpflichten, den Durchpass in „guter Ordnung, Disziplin und Mannszucht auszuführen, niemanden zu schädigen oder zu verletzen und für Bezahlung dessen, was zum Unterhalte der Truppen nötig war, besorgt zu sein“.⁴⁾

Eine aufmerksame Beaufsichtigung der Reisläufer war allerdings eine Notwendigkeit, insbesondere dort, wo es sich um verbotene Werbungen handelte, die versteckt durchgeführt wurden. Da gewöhnlich die Auf-

¹⁾ Miss. B. 19. April 1648, S. 50.

²⁾ Miss. B., Bd. 86, 28. Okt. 1665, S. 384.

³⁾ Miss. B., Bd. 91, 27. April 1675, S. 131.

⁴⁾ Kop. u. Miss. B., 5. Aug. 1630, S. 356.

stellung solcher Fähnlein rasch vor sich gehen musste, um ein Eingreifen der Obrigkeiten zu verhindern, der Abmarsch auch in aller Eile geschah, war es den Werbern nicht möglich nur wackere Leute aufzutreiben, so dass manch Schlemmer, Rauf- und Trunkenbold in der Kompagnie Aufnahme fand. Solche liederliche Gesellen waren jederzeit zu Zank und Streit bereit und machten eine strenge Bewachung der Plätze, wo sie Nachtquartier bezogen, notwendig.

Kriegsvolk aus Zürich, das sich nach Frankreich begab, benahm sich auf dem Durchzug durch solothurnisches Gebiet derart ungezogen, dass die solothurnischen Abgeordneten Auftrag erhielten, bei den zürcherischen auf der Tagsatzung Beschwerde zu erheben.¹⁾

Als ein Truppenkontingent unter solothurnischen Führern, an deren Spitze der Oberst Büeler stand, in die Dienste Venedigs zog, wurde es von den Urnern aufgehalten, der Durchpass untersagt und abgeschlagen, mit der Begründung, es seien auf ihrem Territorium von solchen Söldnerzügen schändliche Frevel und hochsträfliche Mordtaten verübt worden. Der Rat von Solothurn verwendete sich für Oberst Büeler bei Uri, indem er mitteilte, der Oberst wisse von begangenen Mordtaten nichts weiteres zu berichten, als dass in einem Wirtshaus zu Urseren ein Offizier aus Basel von streitenden Soldaten, denen er abwehren wollte, erstochen worden sei; es sei aber nicht zu ermitteln gewesen, wer den Todschatz verübt habe. Unterdessen aber hätten die von Urseren seine Truppen zu seinem grossen Nachtheile zurückgehalten und nicht passieren lassen. Solothurn machte geltend, dass durch die Werbung und Abführung fremden, arbeitsscheuen Gesindels nicht nur unser Land von Taugeichtsen befreit, sondern dass damit Venedig und der Christenheit im Kampfe gegen die Türken, angenehme Dienste erwiesen würden. Zudem seien bereits mit der Herrschaft Venedig Besprechungen gepflogen worden, um als Zeichen dankbarer Anerkennung dieser Dienste eine jährliche Pension zu erlangen.²⁾

Aehnliche Zwischenfälle ereigneten sich auf dem Splügen, wo solothurnische Reisläufer mit „Maurern und Campodolein“ in Streit gerieten, wobei sie einen Italiener an Kopf und Seite verletzten. Eine Anzahl Soldaten wurde in Haft gesetzt, des Obersten Diener wurden gezwungen, 25 Dublonen zu zahlen, und ein solothurnischer „Burgersohn“ musste in Arrest gelassen werden.³⁾

¹⁾ R. M. 30. Mai 1639, S. 313.

²⁾ Miss. B., Bd. 85, 4. Jan. 1661, S. 92.

³⁾ Miss. B., Bd. 86, 20. März 1663, S. 28.

Angenehmere Reiseberichte trafen gewöhnlich aus Frankreich ein, die von der Obrigkeit mit besonderem Wohlgefallen vermerkt wurden. Sie stand nicht an, ihrer Dankbarkeit freudigen Ausdruck zu verleihen für das den Truppen bewiesene Entgegenkommen, und die „Ehren, Liebs und Guets“, gebührend zu verdanken.³⁾

Der Sammelplatz der schweizerischen Söldner, die nach Frankreich zogen, waren gewöhnlich die burgundischen Städte Dôle und Chalon s. Saône, wo die erste Musterung stattfand und wo sie ihren Kriegseid abzulegen hatten. Zur Zeit Ludwigs XIII. hatte er folgenden Wortlaut:

„Innamen der Allerheiligsten Und Unzertheilten Dreyfaltigkeit, auch der Usserwählten, Hochgelobten Unnd Uebergebenedeiten Muetter Gottes Maria unnd Alles Himlischen Heerss. Amen.

Dieweylen wir nun bewegt Uss sonders guethen gunst und liebe, so wir Zu dem Allerdurchleuchtigsten, Allergrossmächtigsten Fürsten Unnd herrn Lodovico den drey Zechenden dess Nammens König zu Franckreich unnd Novaren, unseren gnedigsten Herren vund gethreüwen Lieben Pundtsgnossen Tragendt Zuerhaltung der Billichkeit, alss alhero gezogen unnd kommen seindt, uss Verwilligung unsser allergnädigsten Herren Oberen unnd Väteren, So werdet Ihr sambt unnd sonders demselbigen unserem allergnädigsten Fürsten unnd Herren Zu Ihr Königl. May. Oberst, Hauptleuthen unnd Zuverordneten Ambsleuthen unnd Anwalttern dess Regiments schwören, diese nachfolgende Artickel uffrecht, redlich, Ehrlich, getreüwlich unnd ohngefährlich zuhalten:

Zum Ersten unnd Höchsten: Dieweyl wir alle von Gott dem Allmächtigen herkommen, unnd gahr nichts ohne Hulff unnd Gnadt desselbigen unsser aller Obersten Herren unnd seines eingebohrnen Sohns Jesu Christy vermögen unnd vonnöthen dass wir vorab demselbigen, demnach seiner werthen Muetter Maria unnd allem Himmlischen Hörr (Heer) sy vor Augen haben, damit sy uns Zuerhaltung unseres Alten Lobs unnd Ehren, glückh und heil verleihen wollen, Also ist unsers herren Obristen und Hauptleuthen ernstlicher will unnd meinung, dass sich keiner under Euch befinde, seye er wer es wölle, der dasselbig unssers lieben herren unnd heilandts pitter Leyden unnd sterben unnutzlich in Mundt nemme, bey demselbigen oder bey denn Heilligen Sacramenten etc. schwören unnd lästern, es seye wie es wölle, es möchten wohl etliche diesen Artickhel mit Gottlästern dermassen so grob über-

³⁾ Kop. und Miss. B., 14. Juli 1614, S. 91.

tretenn, dass man sie an Leib unnd guot straffen wurde, demnach wüsse sich einieder zuverhalten.

Zum Andern: Werdent Ihr mit aufgehebten händen zu Gott unnd seinen heiligen schwören, dem Allerdurchlechtigsten unnd aller Christlichsten König zu Frankreich, ufrecht, redlich, ehrlich unnd getreüwlich Zu dienen, desselbigen nutz unnd fromen Zu fürdern, sein schaden auch nach euwerem besten vermögen zuwenden wie auch wider alle die zu sein, so demselbigen unserem König zuwider, Jedoch hierinn vorbehalten unsere gnedigen herren Oberen unnd Vätteren gemeine Orth Loblicher Eidgnosschaft unnd alle ihre Pundtverwandte, In solcher gestalt unnd massen, dass wir ohne alles verweissen unndt geferdit mit ufgehebtem haupt nach ussgerichter Vereinigung oder wan wir von unsseren herren unnd Oberen abgeforderet wurden, In unsser Vatterlandt ziechen mögen.

Zum Dritten: Werdent Ihr schwöhren, dass keiner an gebottnen Fasttagen Freytag unndt Sambstag kein fleisch noch andere verbottne Speisen Essen noch niessen, es were dan sach dass solches die nothhurfft erheischen unndt sonderlich sol sich ein ieder dess vichischen unndt unordenlichen Trinckhens unndt andern mehr sindlichen (sündhaften) Lastern endthalten, dan wo einer In voller Weins schluge oder sonsten misshandlete, der soll eben alss were Er nüechtern gewessen dem fähler nach abgestrafft werden unndt würdt ihnne der wein nit entschuldigen.

Zum Vierthen: Werdent Ihr schwöhren, dass keiner ohne dess herren Obristen oder seines Hauptmans wüssen unndt willen, dass ist ohne seinen ehrlichen Abscheidt unndt Passporthen, hinweg ziechem oder ussreissen solle, welcher in dissem fähler oder hierüber ergriffen wirdt, den wirdt man straffen an Leib unnd Läben, unnd ob Er schon heimlich oder öffentlich daruon kämme, der soll unndt wirdt Zu iederzeit für einen meyneidigen unndt ehrlosen Man gehalten unndt erkhent werden.

Zum Fünfften: Wann Euch der Herr Obrister, Haupt- oder Ambtsleüthen werden wöllen In ein Zug oder schlacht Ordnung stellen, wirdt sich keiner darwider sezen noch widerspänig machen oder verschaffung darzu thun, es seye in Lärmens Zeiten, wachten ins gemein. Im selbigen den Verordneten Ambtsleüthen gehorsamet under was compagnie dieselbigen sein möchten ohne Unterscheidt sondern von stundt an, so er erforderet oder geheissen würdt, sich keiner widerspänig mache, bey straff ehrloss vom Regimentt verschickt zu werden.

Zum Sechsten: Werdent Ihr dem herren Obristen unndt Hauptleüthen gefällig unnd underthänig sein, denselben wie auch ihren Ambtsleüthen wie oder wer die seyendt, In allen gebührlichen unnd billichen

sachen gehorsamen, besonders auf den Wachten unnd wohin unndt warzu ein Jeder verordnet wirdt, unnd von dannen nit weichen biss auf die Zeit, dass eüch ein Ambtmann heisst darab ziehen, oder biss dass ihre von andern abgelöst werdent, darzu uf der wacht sonderlich uf der schiltwacht nicht schlaffen, unndt wellcher auf der schiltwacht schlaffend gefunden würdt, wie auch wan er ohne der Ambtleüthen wüssen unnd willen ab der wacht oder schiltwacht gienge den würdt man straffen an Leib onndt Guett.

Zum Sibenden: Dass Ihr mäniglich unnd sonderlich ein gmein Regiment, Gricht unndt Standrecht, wie auch alle Ambtsleüth wellent helffen besizen, schirmen unndt handthaben, eüch auch Gricht unndt Rechtens nach aller Billichkeit gegen einanderen bringen unndt ersettigen lassen, damit niemandts als was die billichkeit vermag erfolge, unndt wo einer oder mehr sich wider seine verordnete Ambtsleüth sezen, In dem sie ihrem befelch nit nachgehen solten, es seye mit worthen oder werken, der oder die werdent an Leib unndt guet gestrafft.

Zum Achten: Dass keiner under euch sein alten hass, neidt unndt schaden rächen noch äfferen (gehässig davon reden) wölle, es seye an dem rechten oder anderst, desselbigen auch gantz unndt gahr nit gedenken, unnd alles dass Jenige so usserhalb diss gegenwertigen Zugs ergangen, geb wass dasselbig antreffe, soll keinem an dem rechten einigen nutz bringen, wirdt derohalben ein Jeder an seinem Widersacher dessen unersuecht bleiben, unnd wo sich Irgendt ein gespann unndt stoss zutrüge, oder under Zweyen oder mehr uneinigkeit entsprunge, es were heimlich oder öffentlich, so sollendt, die so darbey wehren bey ihrem Eidt, fridt uffnehmen unndt darvor sein, so weit ihnen möglich sein wirdt, darzu soll sich auch niemandt Parteyen noch rotten, es were dann dass er seinen Brueder oder fründten einer den er zu Erben oder zu rechnen hette, In Leibsgefahr säche oder funde.

Zum Neüntem: Wo einer Ansprach an den andern hette, soll der Ansprächig denselben umb sein Ansprach mit gricht unndt recht under dem regiment fürnehmen unndt beklagen, dessgleichen wan einer an einen Hauptmann ansprach hette, soll er ihme darumb In diesem Zug, dieweil man darinnen zu Krieg ligt mit recht anlangen, dann wo einer dass nit thäte unndt sich der Krieg uber kurtz oder lang Endten wurde, soll kein Hauptmann mehr schuldig noch verbunden sein, umb des anderen Ansprach weder vor Gericht noch recht ihme weder reed noch Anthwort zu geben in Keinen Weg, es were dann sach, dass man nit mehr under dem regiment recht hielte.

Zum Zechenden: Soll keiner seine Wehr noch Waffen, von sich werfen oder schiessen, noch dieselbige weder ringeren, abhauen noch kürzteren, wie auch weder versetzen noch verkauffen bey höchster straff.

Zum Elfften: Wo sich einer so ungeschickt unnd wietendt (wütend) erfunde, unnd dass er sich von seiner Ungeschicklichkeit nit wolte abweysen noch ihme abrechen lassen, so sollendt die umbstehendt so solches sehen unnd hören, ihne, so vill ihnen möglich sein wirdt, In guetter gwahrsame halten unnd hierzwüsch den Herren haubt unnd Amtsleüthen dessen wahrnen damit solcher Ungestümbe gesell seinem verdienen nach gestrafft werde.

Zum Zwölfften: Wan sich ein sturmb, schlagen oder fechten zu truege, dass sich ein ieder darzu schicke unnd ganz nit hinderstellig mache, unnd wan einer darbey flucht machte oder weychen wurde, gwallt ihne umb sein Leben zubringen unnd ihne Todt zu schlagen, unnd darff darüber niemandt zu antworten, sondern ist von iedermäniglichen allerdings entschuldiget.

Zum Dreizehenden: Wo einer gefunden wurde, so nit fridt oder Tröstung geben wurde nach loblichem Alten Brauch unnd unsserer Altforderen gewohnheit oder die Tröstung, so ihme gebotten breche, oder nit halten wolte, der soll an seinem Leib und guet gestrafft werden.

Zum Vierzechenden: Dass keiner einige musterung oder gmein anzuheben sich understandte oder vorschlagen lasse noch dergleichen rottierung anfangen, der gemeinen Knechten nutz zufürdern, andere haubtleüthen aufzuwerfen oder die Knecht uss dem läger zu fñhren noch sonsten, wie man es nambsen möchte, heimlich oder öffentlich uffwicklen, dan wäre der oder die Jenigen, wer sye wollten, die sich in diesserem Artickel verfehlten, dieselbigen übersehen oder darwider handeln wurden, es wäre mit worthen oder wercken, oder dass einer oder mehr verheimblichen, dass solches gethan wurde, der oder dieselben sollen an Leib unnd leben gestrafft werden.

Zum Fünfzechenden: Wo einer oder mehr sich des faltschen Spillens understünden oder dasselbige brauchend, der oder dieselbigen sollen unnd werden an Leib und leben gestrafft werden.

Zum Sechzechenden: Dass sich keiner mit keinem Frantzosen noch anderer Nation sitze noch understandte zu spillen, es seye uff der Wacht oder anderstwo bey Leybsstraff.

Zum Siebenzechenden: Soll keiner dem anderen uf dem Spyl nichts uffschlagen noch weiter dan er bar gelt hat mit den andern spillen, wo aber

einer dem andern wenig oder vill auf der Kreyden oder borg abgewunne, soll ihm der ander weiters dan seine besoldung erreicht nit schuldig sein.

Zum Achzechenden: Dieweillen wir aus Bewilligung aller unsser herren unnd Obern alhero gezogen, so ist es billig dass wir uns gegen einanderen fründtlich unnd Eidtgnossisch tragend unnd haltend, damit kein uneinigkeit, Zertrennung oder streit under uns entstande unnd solches mehrentheils die Ungelegenheit der Religion verursachen möchte, so läst unsser Herr Obrister unnd Hauptleüth gantz ernstlich verbieten, dass keiner der Religion unnd glauben halber den andern weder anziehen, truzen, schmächen, noch darvon disputiren, dan welcher hierwider thäte, der soll unnd wirdt an Leib unnd guet wie auch an Ehren gestrafft werden.

Zum Neunzechenden: Dass ein ieder sich seines quartiers behelfe, so ihm von seinen Fourieren Ingeben wirdt, unnd keiner sich eines andern quartiers anmässe bey erwartung höchster straff.

Zum Zwanzigsten: Dass keiner die Kirchenzierdt, Gottshäuser, Priesterschaftt, Schwangere Weiber, kindtbetterin, Jungfrauwen, Ehrbare Leuth, Junge Kinder, Müllenen, Backöffen, Beckenhäusser, Schmidten, unnd Pflüg angreiffe, schändte, schmäche, zerbreche, zerstöre oder zerschleisse noch ander leidt zufüege unnd weder ohne wüssen unnd willen des Herrn Obristen unnd ihren Hauptleüthen, deren keins weder blünderenn noch anzünden, bei straff nach Gestaltsame der Sach Leibe unnd lebens.

Zum Einundtzwanzigsten: Wan Städt, Schlösser unnd andere Besatzungen mit rädung oder Accord uffgenommen wurden so soll keiner darein fallen oder blündern auch nit darin ziehen oder gehen noch weiteres darwider thun oder handtlen, ohne Wissen, willen unnd erlaubnus des Herrn Obristen unnd Hauptleüthen, sondern die geschirmbten unnd gehuldigten bei der Sicherung unnd huldigung bleiben lassen bey Leibs straff.

Zum Zweiundzwanzigsten: Wan man stürm unnd schlacht erobern thätte, wie dass were, soll sich niemandt fahendts, blünderens oder umb dass gut annemen es seye dan die Wahlstatt unnd Platz sicherlich erobert, sondern in gueter Ordnung bleiben bey straff leibs unnd lebens.

Zum Dreiundtzwanzigsten: Soll keiner bey leibstraff, wo es sich etwan ein treffen oder scharmutz begeben, unnd Jhme im selbigen die Kriegsmunition fehlen wurde, lut oder hoch darnach schreyen, dass es die Feindt oder etwan Aussspächer hören mögen, weillen vill Uebels darauss entspringen kann unnd soll auch der Findten geschrey auf dass wenigst nit geachtet werden, dan villmahls grossen betrug darhinder steckhent, alls

Namblichen wan sie schreyent sy flüechendt unnd dergleichen wort, soll auch keiner kein geschrey ohne bevelch über den feindt anfachen unnd gehen lassen, sondern dass Jenige stillschweigendt thun unnd verrichten so ehrlichen Kriegsleüthen zu thun gebührt.

Zum Vierundtzwanzigsten: Soll auch keiner bei Leibstraff weder Korn, Wein, Mähl noch was zu gmeinen Hauffen unnd Wohlfahrt gehört unnd dienstlich ist, muetwilliger weiss ausslauffen lassen oder verderben noch zuschanden bringen.

Zum Fünfundtzwanzigsten: Soll auch keiner mit den Feindten, es seye im Lager, oder im Zug noch in besatzung sprach halten oder bottschaft thun, auch keinen Brieff schicken oder empfachen ohne befelch unnd erlaubnuss des Herren Obristen oder Haubtleüthen bey Leibstraff.

Zum Sechsendtzwanzigsten: Wo einer oder mehr wehrendt, die verretherey oder andere böse stückh tryben, unndt hierauff der oder dieselben von einem oder mehr entdeckt wurdent, sollent sy den verrether dem Herren Obristen oder Haubtleüthen anzeigen oder angeben damit der oder die Jenigen ihrem verdiennen nach mögen gestrafft werden unnd soll dem oder den anzeigeren ein guethe verehrung geschechen oder werden.

Zum Siebenundtzwanzigsten: Soll keiner bey den Fründten unnd weil wir in dem freündtlandt seindt, es seye uff dem Zug oder in Lägeren niemandten nichts mit gewallt unnd unbezahlt nemmen, noch Jemand beschädigen, so einer etwas nemme unnd Klag keme, der soll am Leib ohn alle genad gestrafft werden.¹⁾

Der Schweizer in fremden Diensten unterstand nicht dem Kriegsrechte jenes Landes, dem er diente, sondern dem Strafrechte seines Heimatkantons. Die Gerichtsgewalt lag in den Händen der Hauptleute, die über Leben und Tod zu richten hatten. Nach dem Schweizerischen Kriegsrecht von 1704 setzte gewöhnlich der Oberst die Voruntersuchung und den Gerichtstag fest, der unter freiem Himmel stattfand. Im Kreise versammelten sich die Richter „von den Hauptleuten, Lieutenants, Fähndrichs, Wachtmeister, Korporalen und Gemeinen, an der Zahl zwölf; absonderlich ward ein Hauptmann verordnet, der dem Obrist-Richter zur Seite stand, um zu sehen, dass alle Formalitäten, die Umfragen, Aufnennung der Vota oder Stimmen etc. und Abfassung der Urteile, recht ergehen“.²⁾

¹⁾ Militär in Frankreich, 1555—1771, Bd. 11.

²⁾ Schweizerisches Kriegsrecht, wie selbiges von denen lobl. Cantonen in alle Fürsten Diensten den Herren Officieren mitgegeben. Frankfurt 1704.

Aus diesem Kriegseid geht hervor, dass man nicht die Feigheit der Schweizeröldner befürchtete, sondern rebellisches Gebaren, Trunksucht, ausschweifendes Tun.

Im 17. Jahrhundert wurde das Urteil nicht mehr durch die im Ringe stehenden Krieger gefällt, wie das in früheren Zeiten der Fall gewesen war. Das im Ringe versammelte Kriegsvolk war nur mehr Zuschauer, was dem Gerichtsakte einen imponierenden Ernst verlieh, während anderseits die Gerichtstagung nicht ohne erzieherische Wirkung auf die umstehende Schar gewesen sein mochte. Die Angeklagten genossen für ein gerechtes Urteil einen Rückhalt an den heimatlichen Regierungen, denen die Hauptleute auch im Gerichtswesen zur Rechenschaft verpflichtet waren.

Nach einer, wie es scheint, 1589 abgefassten Eidesformel schworen der oberste Feldrichter und die gemeinen Richter, ein gutes, aufrichtiges Gericht zu halten für den Armen wie den Reichen, den Fremden wie den Heimischen, niemanden zu verschonen, noch auf das Ansehen der Person zu achten, alle Freveltaten und malefizischen Sachen, die durch den Profosen oder von anderer Seite vorgebracht werden, mit gutem Wissen und Gewissen zu beurteilen; auch jene, die die geschworene und mit Trommelschlag ausgerufene Ordonnanz, verspotten und ihr zuwider handeln, nach gerichtlichem Urteil zu bestrafen.“

Dem Feldgericht war als Verwalter der Polizei im Heere der Profoss untergeordnet. Seine Stelle war angesehen.¹⁾

Geheime Werbungen.

Abgesehen von den geregelten Aufbrüchen nach Frankreich, die auf Grund der Kapitulationen und mit obrigkeitlicher Bewilligung von statten gingen, zogen ungezählte Scharen nach allen Himmelsrichtungen in die Dienste der verschiedensten Herren, geführt von einheimischen Hauptleuten oder fremden, geworben auf erlaubte oder unerlaubte Weise, offen oder heimlich auf dem Wege der Schwarzwerberei. Wer auf heimatlichem Boden unter keinem Fähnchen Platz finden konnte, zog auf eigene Faust fremden Werbeplätzen zu. Die Obrigkeit mochte diesbezügliche Verbote erlassen, soviel sie wollte, und solche Mandata stets wiederholen und in Erinnerung rufen, sie verhinderten diese Auszüge nicht. Sie mochte Strafen in Aussicht stellen, Geldbussen, Inkarzerierungen vornehmen, mit Landesverweisung drohen, mit Nachschickung von Weib und Kin-

¹⁾ Das Kriegsrecht der Schweizer in fremden Diensten. Diss. v. Ludw. Businger, S. 98.

dern oder andern Strafen, meist auf Betreiben des französischen Gesandten, der in Solothurn das Werbemonopol für Frankreich beanspruchte und jeder Truppenwerbung für andere Mächte entgegentrat, eine Unterbindung des freien Reislauens konnte nie erreicht werden.

Sobald kriegerische Auseinandersetzungen zwischen den Mächten bevorstanden oder bereits ausgebrochen waren, umwarben deren Gesandtschaften oder Sonderbeauftragte die schweizerischen Orte, suchten Kapitulationen abzuschliessen, verhiesseu stattliche Geldsummen oder stellten Pensionen in Aussicht. Sie drängten sich an die einflussreichsten Staatsmänner heran, um sie für ihre Sache zu gewinnen. Die schweizerischen Staatsmänner besassen in derartigen Geschäften grosse Gewandtheit. „Sie zeigten zuerst gegen diese, wie gegen alle solchen Verträge Zurückhaltung und nahmen bedenkliche Mienen an. Diese Mienen und Ausflüchte waren ihr Geschäft, von dem sie lebten, auf das sie gewohnheitsmässig eingeübt waren. Sie verlangten durchaus nicht, dass man sie ernst nehme, im Gegenteil, sie liessen sich gerne überzeugen, nur mussten die Gründe, die man vorbrachte, mit Geschenken unterstützt werden. Das war offenes Geheimnis.“¹⁾

In Solothurn war der Einfluss des französischen Botschafters derart, dass bis Ende des 17. Jahrhunderts jede andere Macht vergeblich sich bemühte, eine vertragliche Verbindung einzugehen, was nicht bedeuten will, dass nicht unter der Hand, d. h. mit stillschweigender Zustimmung oder Duldung, Truppen geliefert wurden. War die Haltung der solothurnischen Regierung zögernd oder ihre Auffassung geteilt, genügte die Intervention des Ambassadors, der gewöhnlich über alle diplomatischen Fäden, die gesponnen wurden, auf dem Laufenden gehalten wurde, der die Entscheidung im Sinne der französischen Politik zu erwirken und allfällige Verträge mit andern oder offene Söldnerlieferungen zu vereiteln trachtete. Wenn seinen Vorstellungen nicht willig Gehör geschenkt wurde, half er mit dem erhobenen Finger nach und mehr als einmal drohte er, seine Residenz in eine andere Stadt zu verlegen, die der „allerchristlichen Mayestät mehr Achtung, Zuneigung und Dankbarkeit erweise“ oder er sperrte die fälligen Pensionen. Des Gesandten Wille galt; die Obrigkeit gehorchte. Er opponierte selbst den Werbegesuchen des Papstes.²⁾

Die Regierung von Solothurn sah sich gezwungen, die päpstlichen Söldnergesuche abzuweisen, und suchte Ausflüchte, um ihre ablehnende

¹⁾ R. Feller: Melchior Lussy I, S. 59.

²⁾ Propositiones des Ambassadors und andere Schriften, Bd. 7, St. A.

Haltung zu begründen und zu entschuldigen. So wurde im Jahre 1607 vorgebracht, „dass wegen seltsamer Läufen, Reden und Praktiken, sowohl in, als ausser der Eidgenossenschaft und weil bereits eine grosse Zahl unserer Nation Volk zur Beschirmung der königl. Mayestät in Frankreich seien, diesmal keine Truppen bewilligt werden könnten, da das übrige Volk so nicht in Frankreich versprochen, zu Defension unseres allgemeinen Vaterlandes und Beschirmung unserer Freiheiten daheim bleiben müsse“. ¹⁾

Als 1644 die andern katholischen Orte einem päpstlichen Hilfsgesuche bereits zugestimmt hatten, erklärten die Solothurner, sie könnten mit Wahrheit bezeugen, wie ihnen nichts erwünschter wäre, als Ihre Heiligkeit bei jeder sich bietenden Gelegenheit, die gehorsamste Zuneigung und den grössten Eifer zu erweisen, wie es sich dem höchsten Haupte der Christenheit gegenüber gezieme, und wie es die Vorfahren stets gehalten hätten. Angesichts der grossen Gefahren aber, die dem Lande durch die an seinen Grenzen lagernden fremden Armeen drohten, hätte Solothurn seine Untertanen schon seit vielen Jahren zum eigenen Schutze vonnöten. Aus diesem Grunde hätte man sich gezwungen gesehen, den Obristen und Hauptleuten, die in grosser Zahl in Frankreichs Diensten seien, die neuen Werbungen zu verbieten und sogar die geringen Verstärkungen ihrer Kompagnien zu untersagen. Wenn diese gefährlichen Verhältnisse nicht bestehen würden, wäre es der höchste Wunsch der Herren und Oberrn, dem allergnädigsten Ansinnen Ihrer Heiligkeit zu entsprechen. ²⁾

Da auf ein späteres päpstliches Hilfsgesuch keine stichhaltigen Gründe ins Feld geführt werden konnten, wurde die Antwort monatelang hinausgezögert. Auf die Erkundigung des katholischen Vororts Luzern über das lange Ausbleiben einer solothurnischen Antwort verstieg sich der Rat zur Behauptung, dass vor Zeiten bei päpstlichen Zuzügen, so 1643 unter Papst Urban VIII., die Hilfe Solothurns weder gesucht noch begehrt worden sei. ³⁾

Dass der Ambassador mit allem Nachdruck jede kaiserliche oder spanische Werbung hintertrieb, braucht kaum erwähnt zu werden, spielten sich doch die hauptsächlichsten kriegerischen Ereignisse zwischen Frankreich und Habsburg ab. Er suchte aber auch alle andern Truppenwerbungen zu vereiteln, sofern sie nicht von Parteigängern Frankreichs gewünscht wurden, auch wenn es sich nur um ganz geringfügige Bestände handelte.

¹⁾ Miss. B. 14. März 1607, S. 56.

²⁾ Miss. B. 1644, S. 30.

³⁾ Miss. B., Bd. 96, 9. Mai 1663, S. 325.

Im Jahre 1628 hielt der Bischof von Orange in Solothurn um 50 bis 60 Mann an zum Schutze einiger katholischer Plätze. Solothurn erachtete es für ratsam, den französischen Botschafter davon in Kenntnis zu setzen, um zu erfahren, ob er diese Werbung billige¹⁾)

Als im Jahre 1639 ein Truppengesuch Savoyens abschlägig beantwortet und durch dessen Gesandten und einen Obersten Crolle heimliche Werbungen befürchtet wurden, musste sich, allem Anscheine nach auf Veranlassung des Ambassadors, der Grossweibel in alle Wirtshäuser begeben, und den Wirten bei Leibesstrafe verbieten, es geschehen zu lassen, dass in ihren Wirtsstuben einheimische oder fremde Söldner geworben würden.²⁾) Und als den Herren und Obern zur Kenntnis gebracht wurde, es hätten sich einige Untertanen von bernischen Offizieren für venetianische Dienste anwerben lassen, wurde einhelliglich beschlossen, ein solches „hochimpertierliches und weitaussähen-des Geschäft“ durch eine Missive zu verhindern und die Fehlbaren zu bestrafen.³⁾)

Hier ist allerdings zu bemerken, dass trotzdem solothurnisches Kriegsvolk im Dienste Venedigs stand, entweder geheim oder durch solothurnische Offiziere mit obrigkeitlicher geheimer Zustimmung geworben. Der Rat begründete die erteilte Erlaubnis mit dem Hinweise, es handle sich um den Kampf gegen die Türken, die Erbfeinde der Christen, und weil von andern Orten solche Werbungen bewilligt wurden, gestattete er sie auch. Er erteilte aber die Erlaubnis nur für die Annahme müssigen, liederlichen Gesindels, das zeitweise zahlreich vorhanden war, und das die Obrigkeit gerne los wurde. Dem solothurnischen Obersten Büeler wurde zur Bedingung gemacht, keine Burger, Burgersöhne oder Untertanen zu dinge, es hätten sich denn jene, die für diese Kriegsdienste Lust hätten, vorher bei der Obrigkeit angemeldet, damit untersucht werden könne, ob diese aus Liederlichkeit ausziehen wollten, und ob sie zu Hause nicht bedürftig seien.⁴⁾) Die Werbung sollte mehr im geheimen vorgenommen werden, weswegen befohlen wurde, die Kriegsknechte ohne Trommelschlag und Aufsteckung von Fahnen zu dinge. Weil diese versteckte Werbung einer raschen Aufstellung des vorgesehenen Regiments sehr hinderlich war und den Abmarsch hinauszuzögern drohte, wurde nachträglich der Trommelschlag gestattet.⁵⁾)

¹⁾ R. M. 24. Juli 1628, S. 490.

²⁾ R. M. 12. Februar 1639, S. 23.

³⁾ R. M. 31. März 1665, S. 213.

⁴⁾ R. M. 5. April 1652, S. 307.

⁵⁾ R. M. 10. Mai 1652, S. 387; 20. Aug. 1652, S. 583.

Da Solothurn offiziell nur Werbungen für Frankreich gestattete und andere Mächte nur ausnahmsweise zu Gnade kamen, suchten diese durch das Mittel der Schwarzwerberei zu ihrem Ziele zu gelangen. Mittelst verlockender Versprechungen knüpften die fremden Potentaten Verbindungen mit einheimischen Offizieren an, die sich herzhafte über die obrigkeitlichen Verbote hinwegsetzten, und solche fanden sich zu jeder Zeit. Entweder waren es Hauptleute, die bei französischen Werbungen übergegangen worden oder Gegner der französischen Politik waren, oder es handelte sich um jugendliche Leute, die einem übermütigen Drange folgten, gegen die Zustimmung ihrer Väter, die gar oft selbst im Rate sassen. Zu diesen solothurnischen Schwarzwerbern gesellten sich in Menge fremde, die die gut bevölkerte solothurnische Landschaft zu Werbeplätzen auserkoren. Sie entrollten ihre Werbelisten, wo sie sich Erfolg versprachen, und stellten in ihre Fähnlein ein, wer sich „ufwiglen“ liess, in und ausserhalb des Kantonsgebietes, trotz einer alten Uebereinkunft der eidgenössischen Orte, wonach es jedem Hauptmann unter Androhung grosser Strafe verboten war, ausserhalb seines Heimatkantons Kriegsvolk zu werben. Die Obrigkeiten waren in diesen Dingen empfindlich, und eine Verletzung dieser Vereinbarung reizte sie zu harten Strafen, besonders wenn es sich um Andersgläubige handelte. So empfing Solothurn im Jahre 1537 von Zürich und Bern „scharpf undt ruch schrifften“ mit der Drohung, die beiden Städte würden diejenigen, die ihre Untertanen innerhalb oder ausserhalb der Eidgenossenschaft, werben und ihnen Dienst und Unterschlupf gewähren sollten, beim Betreten ihres Gebietes ergreifen und bestrafen, und besonders Bern war entschlossen, sie mit dem Schwerte zu richten.¹⁾

Schier unzählig sind die Mandate, die die solothurnische Regierung gegen unerlaubte Werbung und das „Dingen unter fremden Hauptleuten“ erliess. An die Landvögte erging der ernstliche Befehl, dafür besorgt zu sein, dass auf offener Kanzel, in allen Gemeinden und Gerichtskreisen publiziert und verkündet werde, dass diejenigen, die Lust hätten in Kriegsdienste zu ziehen, allein unter solothurnischen Hauptleuten und keinen fremden Fähnlein dingen sollten. Wer dieses Mandat übertritt, heisst es, wird an Gut, Ehre und Leben bestraft. Den Verheirateten werden Weib und Kinder nachgeschickt. Werbeagenten und Geworbene sollen, wenn sie habhaft gemacht werden können, gefangen genommen und der Obrigkeit eingeliefert werden, um sie der Gebühr nach zu be-

¹⁾ Mand. B. Fol. 284. Im Jahre 1537.

strafen.¹⁾ Die Vögte wurden beauftragt, die fremden Werber des Landes zu verweisen, bei Widersetzung sie gefangen zu nehmen und gebunden nach Solothurn zu überführen.

Die Tatsache, dass diese Verbote und Erlasse alle Augenblicke in Erinnerung gerufen werden mussten, ist ein Beweis, wie wenig man sich darum kümmerte. Bald da, bald dort, überall im Kanton herum machten sich Werber bemerkbar, die für alle möglichen Mächte Söldner auftrieben: für den Kaiser, für Spanien, Venedig, Savoyen, die Niederlande, Schweden, den Papst, den Pfalzgrafen am Rhein, kurz für alle kriegsführenden Staaten. Mit Vorliebe suchten sie die abgelegeneren Gegenden ab, Ortschaften an der Peripherie des Kantons, von wo sie rasch verschwinden konnten, wenn sie Gefahr liefen, gefasst zu werden; oder sie trieben ihr Gewerbe in versteckten Winkeln, manchmal sogar mitten in der Stadt Solothurn, besonders einheimische Hauptleute.

Werbungen solothurnischer Offiziere für Feinde Frankreichs, ohne obrigkeitliche Bewilligung waren geeignet, die Herren und Obern in Aufregung zu versetzen, da sie den Unwillen und die Empörung des französischen Botschafters zu fürchten hatten mit allen den daraus entspringenden Folgen. Im Jahre 1633 versetzte Hauptmann Ludwig Wallier die solothurnische Regierung in den Augen des Ambassadors in eine üble Lage, als er ohne deren Wissen und Bewilligung für kaiserliche Dienste unter Oberst Schauenburgs Regiment eine Kompagnie warb. Da Wallier gegen das Mandat „stracks gehandelt, geworben und than“, wurde ihm unter Androhung höchster Strafe und Ungnade und Verlust des Bürgerrechts ernstlich verboten, diese Kompagnie anzunehmen, Bürger und Untertanen weder zu werben noch fortzuführen. Doch umsonst; er setzte seine Werbungen ungesäumt fort. Den geworbenen Soldaten wurde vom Weibel der Auszug verboten, während sich Grossweibel und Gemeinmann zu Hauptmann Wallier verfügten, um ihn zur Aufgabe seines Planes aufzufordern und die Werbung dieser Kompagnie aufzugeben unter Hinweis auf die festgesetzten Strafen.²⁾ Der Vogt von Kriegstetten erhielt den Befehl, die Untertanen von Biberist und Subingen zu ermahnen, nicht fortzuziehen.³⁾ Wallier gab das Versprechen ab, seine Werbungen einzustellen und auf die Führung einer Kompagnie in kaiserlichen Diensten zu verzichten. Trotz dieser Versicherung liess er die Werbungen fortsetzen, versammelte das Kriegsvolk heimlich in

¹⁾ Mand. B. 3. Okt. 1616, Fol. 710.

²⁾ R. M. 1. April 1633, S. 173; 10. April 1633, S. 192.

³⁾ R. M. 11. April 1633, S. 198.

Kestenholz, um es nach Deutschland abzuführen. Der Schultheiss, von etlichen Ratsmitgliedern davon benachrichtigt, auch von klagenden Weibern, deren Männer fortgezogen waren, veranlasst, berief den Rat zu einer Sondersitzung. Es wurde der Beschluss gefasst, Hauptmann Wallier und seine Soldaten gefangen zu nehmen, wenn sie nicht schon abgezogen seien, oder wenn sie später den Kanton wieder betreten würden. Der Vogt von Bechburg wurde mit der Ausführung beauftragt.¹⁾ Der Befehl kam aber zu spät; denn mittlerweile hatte Wallier sein Fähnlein über den Oberbuchsiter Berg nach Langenbruck geführt und die Gemarkung des Kantons überschritten.

Es entsprach ganz der milden solothurnischen Rechtsprechung, dass den nach einigen Monaten zurückgekehrten Soldaten der Ungehorsam gnädig verziehen wurde und sie auf ihre Bitte hin das Bürgerrecht wieder erlangten, allerdings unter Bezahlung des halben Bürgergeldes. Den Unbemittelten wurde diese Strafe erlassen.²⁾ Von Wallier, der vor die Schranken der Regierung zitiert wurde, um über sein renitentes Verhalten Rechenschaft abzulegen, erzählte dessen Bruder, er sei irgendwo in Deutschland von den Schweden belagert.³⁾

Wenn die Regierung andere als französische Werbungen stillschweigend dulden wollte und beide Augen verschloss, legte sich gebieterisch der Ambassador ins Mittel. Als 1640 der Rittmeister Benedikt Glutz für Oesterreich ein Fähnlein warb, liess er durch seinen Dolmetsch Vigier vorbringen, „dass sich Ihre Exzellenz hoch entrüstet und dass solches Uebel möge abgehalten werden“. Der Schultheiss beeilte sich, entschuldigend vorzubringen, dass der Rat ob seines Burgers Tun und Lassen kein Wohlgefallen habe und die Werbung ohne sein Wissen geschehen sei. Rittmeister Glutz wurde verwarnt und ihm jede Werbetätigkeit verboten. Allen Vögten wurden die Werbeverbote neu zugestellt, wie das nach Reklamationen des Ambassadors üblich war, um seinen Wünschen Genüge zu leisten.⁴⁾ Dessenungeachtet setzte Glutz seine Werbung fort, und vermutlich liess man ihn gewähren, war er doch des Ratsmitgliedes „Niklaus Glutzen Sohn“. Am 7. April erschien Vigier wieder vor dem Rate und berichtete, Hauptmann Benedikt Glutz sei mit etlichen Reitern mit roten (österreichischen) Feldzeichen in der Stadt angelangt, worüber sich der Ambassador sehr entrüstet

¹⁾ R. M. 13. April 1633, S. 207.

²⁾ R. M. 5. Aug. 1633, S. 423.

³⁾ R. M. 27. Juli 1633, S. 407.

⁴⁾ R. M. 26. Februar 1640, S. 122.

habe, weil diese Werbung gegen Frankreich gerichtet sei. Er begehre Remedur durch die Regierung. Der Rat bekundete ein grosses Missfallen, dass ihr Bürger sich frech über die Warnungen und die Ratsbeschlüsse hinwegsetze. Durch den Grossweibel erhielt Glutz die Aufforderung, ungesäumt mit seinen Scharen Stadt und Land zu verlassen. Die Reiter mussten die roten Feldzeichen entfernen, damit keine weiteren Unannehmlichkeiten daraus entsprangen.¹⁾ Glutz verschwand nicht sogleich, im Gegenteil, er erwirkte das Zugeständnis, noch einige Tage verbleiben zu dürfen.²⁾

Die Nachsicht, die die Regierung dem Hauptmann Glutz gewährte, zeitigte unmittelbar die Reaktion des Ambassadors. Dieser vergalt die Nichtbeachtung seines Protestes durch die Zurückhaltung der fälligen Pensionen auf unbestimmte Zeit.³⁾

Zu dieser unangenehmen Ueberraschung gesellte sich sogleich eine weitere. Da die Werbung dieser Kompagnie von der Obrigkeit offiziell untersagt worden war, konnten Glutz keine Pässe zum Durchmarsch fremden Gebietes ausgestellt werden. Dieser fertigte selber solche aus und durchzog ohne Bewilligung die bernische Landschaft. Die Stimmung Berns war damals den Solothurnern nicht hold; denn die Spannung, die der Kluserhandel geschaffen, hatte sich noch nicht völlig gelegt. Die Berner protestierten gegen die dreiste Verletzung ihrer Autorität und verbateten sich in Zukunft solche Durchzüge. Die Regierung von Solothurn sah sich gezwungen, sich zu entschuldigen, und versicherte, dass des jungen Glutzens Werbung ohne ihre Erlaubnis, gegen ihre Ermahnungen und gegen des erzürnten Vaters Willen vorgenommen worden sei, und dass er die Passzettel selbst ausgefertigt haben müsse, und sprach die Hoffnung aus, man werde die von dergleichen mutigen, jungen Leuten begangenen Taten nicht der Obrigkeit zur Schuld legen.

Diese zwei Beispiele illustrieren zur Genüge, mit welcher Unbekümmertheit solothurnische Offiziere die obrigkeitlichen Verordnungen und Vorschriften über die Werbung von Söldnern ignorierten. Diese Machinationen fanden die hemmungslose Nachahmung fremder Hauptleute. Werber aus allen Teilen der Schweiz durchstreiften den Kanton; überall hatten sie ihre vertrauten Agenten. Bekannte Söldnerführer begegnen uns, wie die Fleckenstein von Luzern, Zurlauben von Zug,

¹⁾ R. M. 7. April 1640, S. 220.

²⁾ R. M. 9. April 1640, S. 222.

³⁾ R. M. 13. April 1640, S. 227.

Orelli und Sulzer von Zürich, Sozin von Basel, Hessay von Glarus, Zumbrunnen von Uri. Wer weiss, wieviele Solothurner den Weg in ihre Fähnlein genommen haben. Da diese Werbungen im Versteckten betrieben wurden, griffen die Agenten oft zu bedenklichen Mitteln, um eine möglichst grosse Zahl Knechte in kurzer Zeit aufzubringen; sie verschmähten selbst Bestechungen nicht. Am 6. August 1625 beschwerte sich deswegen die Regierung von Solothurn bei Uri und erklärte, sie habe mit Bedauern festgestellt, dass sein alter Landammann Zumbrunnen, den Mandaten zuwider, Burger und Untertanen geworben und sie mit Geld bestochen habe. Sie bat Uri, Zumbrunnen aufzufordern, die geworbenen Knechte wieder zu entlassen und ihn zu ermahnen, in Zukunft von solchen Werbungen abzustehen. Widrigenfalls wäre die solothurnische Obrigkeit gezwungen, ihn gefangen zu nehmen und zu bestrafen.¹⁾

Trotzdem in dieser ersten Periode der Drang zum fremden Kriegsdienste immer lebhaft war, hatten die fremden Werber bei ihrem Geschäfte mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn sie nicht von heimischen Leuten unterstützt wurden. Da waren es in erster Linie Wirte, die ihnen Vorschub leisteten. Auch wenn diese nicht als geheime Agenten wirkten und honoriert wurden, zogen sie ihren klingenden Gewinn aus der Zecherei, die damit verbunden war. Die Hinterstuben waren die geeigneten Schlupfwinkel der Schwarzwerber. In einer Verfügung vom 13. Juni 1634 wurden die Wirte ernstlich verpflichtet, alle jene, die in ihren Lokalen Söldner warben, „by verlierung Irer bürgerlichen eyden“ anzuzeigen.²⁾ Der Kreuzwirt von Solothurn wurde wegen Missachtung dieser Vorschrift ändern zum Exempel bestraft. Um seinen guten Willen zu bekunden, hat er dann wirklich einmal einen „Exulanten“ Rondet, der im Namen des Königs von Spanien Soldaten warb, angezeigt.³⁾

Hier handelte es sich allerdings um einen Ausländer; die Werbung geschah für Spanien, und es ist wohl anzunehmen, dass der Wirt zum „Kreuz“ auch dem französischen Botschafter gefallen wollte. Im übrigen steckten die Wirte mit den Werbern unter einer Decke, besonders, wenn es sich um einheimische Hauptleute handelte.

Insassen des Chorherrenstiftes Schönenwerd, die verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen mit fremden Hauptleuten hatten, stellten sich in deren Dienst. Der Vogt von Gösigen erhielt deshalb Befehl, solche unerlaubte Werbungen vom Kloster aus zu untersagen.

¹⁾ R. M. 6. August 1625, S. 547.

²⁾ R. M. 13. Juni 1634, S. 281.

³⁾ R. M. 22. April 1640, S. 237.

Ein Chorherr, namens Christoffel, wurde zur Rechenschaft gezogen, als er ohne Bewilligung Söldner für Spanien warb.¹⁾

Die Agenten der Werbeoffiziere bezogen für ihre Mitwirkung und Agitation eine tägliche Besoldung von ca. 8 Batzen, eine für die damalige Zeit respektable Belohnung, wenn man bedenkt, dass noch in späteren Zeiten ein Tagelöhner, ein Samendrescher z. B., am kleinen Taglohn nur 5¹/₂ Batzen, eine Tagelöhnerin 2¹/₂ Batzen verdiente bei langer Arbeitszeit.²⁾ Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Hauptleute mit Leichtigkeit überall ihre geheimen Vertrauensmänner fanden, die Kriegslustige aufstöberten und andere zum Kriegsdienste animierten.

Es überrascht auch nicht, wenn den obrigkeitlichen Mandaten über unerlaubte Söldnerwerbungen vielfach wenig Beachtung geschenkt wurde; denn die staatlichen Organe, die Vögte, denen die Aufsicht oblag, sahen dem Geschäfte gar oft tatenlos zu und liessen die Werber gewähren. Der Vogt von Dorneck verhielt sich selbst noch passiv, als er von der Regierung den Befehl hatte, einen Hans Jakob Schädler von Dornach gefangen zu nehmen, der für den Hauptmann Emanuel Sozin von Basel in savoyischen Diensten Söldner warb. Andern Werbern zur Warnung, erhielt der Vogt den Befehl, das Gut des Jakob Schädler zu konfiszieren und Schädler mit vier geworbenen Soldaten gefesselt nach Solothurn zu führen. Den Basler Hauptmann Emanuel Sozin, dessen Agent er war, sollte der Vogt ebenfalls nach Solothurn schicken, seine Güter in der Herrschaft Dorneck beschlagnahmen, weil er Werbungen vorgenommen hatte, obschon sein Werbegesuch abgewiesen worden war.³⁾ Der Vogt von Dornach schenkte dieser Aufforderung keine Folge. Von solcher Pflichtvernachlässigung betroffen, gab der Rat in einer Missive seinem Befremden über dieses Verhalten Ausdruck. Mit Verwunderung stellte er fest, dass der Vogt seine Befehle nicht befolge und die fremden Hauptleute nicht am Stricke der Obrigkeit einliefere.⁴⁾

In ähnlicher Weise sah sich die Regierung gezwungen, das Verhalten des „Schults von Olten“ zu rügen, der mit Stillschweigen spanische Werbungen in seinem Gebiete überging. Er wurde unter Androhung von Strafe aufgefordert, sich zu rechtfertigen.⁵⁾

Wenn die Schwarzwerber Gefahr witterten, verzogen sie sich ausserhalb des solothurnischen Hoheitsgebietes, um von einem benachbarten

1) R. M. 9. Juni 1664, S. 427.

2) Mand. B. 1649—1700, Fol. 572.

3) R. M. 10. Mai 1625, S. 331.

4) Cop. u. Miss. B. 16. Mai 1625, S. 270.

5) R. M. 9. Juni 1664, S. 427.

Winkel aus ihre Tätigkeit fortzusetzen, die bereits geworbenen Knechte zu sammeln und andere über die Grenze zu locken. Um diesem Gebaren den Riegel zu stossen, setzte sich die Regierung mit der Obrigkeit jenes Gebietes in Verbindung, mit der Bitte, jenen das Handwerk zu legen und sie eventuell auszuliefern. So wandte sie sich an den Rat von Basel mit dem Ersuchen, Aufsicht zu halten, da sich in der Nähe von Liestal geheime Sammelplätze und Quartiere der Werber befinden sollten.¹⁾ Der Rat von Biel wurde ersucht, die dortigen Hauptleute und deren Agenten zu ermahnen, bei Strafe keine solothurnischen Untertanen anzulocken und zu dingen.²⁾ Aehnliche Vorstellungen wurden erhoben beim Statthalter von Münster in Granfelden, der gebeten wurde, er möchte solothurnische Bürger, die in seinem Gebiete Leute anlockten, ergreifen und nach Solothurn überführen.³⁾

Werbung von Freikompagnien.

Als Freikompagnien bezeichnete man nichtregimentierte Kompagnien, die während des Krieges oder zu Friedenszeiten in einem Platze garnisoniert waren. Wenn der König ein Regiment entliess, behielt er oft einige Kompagnien in seinem Dienste unter dem Namen Compagnies-Franches. Bei folgenden Truppenwerbungen wurden sie gewöhnlich neuen Regimentern einverleibt. Oft wurden solche Freikompagnien von den Kantonen avouiert, besonders, wenn sie durch ihr Einverständnis von schweizerischen Hauptleuten gebildet worden waren. Vielfach aber warben fremde Offiziere Knechte entlassener Regimenter an der Schweizergrenze und stellten sich in den Dienst des Königs.

Bei dem Regimente Pfiffer stand 1567 eine Freikompagnie unter dem solothurnischen Hauptmann Wilhelm Tugginer, in der Stärke von 300 Mann. Es war eine von der Regierung anerkannte Kompagnie. Tugginer legte Wert auf die Avouierung seines Fähnleins, damit er nicht als Schwarzwerber angeklagt wurde. Die Anerkennung solcher Truppenkörper war nicht ohne weiteres selbstverständlich, auch wenn die mit dem Hauptmann abgeschlossene Kapitulation nicht gegen das Bündnis verstieß; denn jedes Truppengesuch, und hier handelte es sich um eine Neuwerbung, gehörte vor die Tagsatzung, wobei die Möglichkeit geboten war, rückständige Zahlungen zu erzwingen und Gratifikationen

¹⁾ Miss. B., Bd. 67, um 1630.

²⁾ Kop. u. Miss. B., 30. Mai 1625, S. 221.

³⁾ Miss. B., 6. August 1625, S. 259.

einzuheimsen, auch auf bündnisgemässe Kapitulation zu dringen, was jedesmal zu einem Markte mit dem französischen Gesandten führte. Spottweise führten solche Frei-Fähnlein den Namen Winkelregimenter.

Wenn die französische Staatskasse leer, die Forderungen der Eidgenossen an schuldigen Pensionen und Soldrückständen gross waren, versuchten die Ambassadoren hinter dem Rücken der Obrigkeiten Freikompagnien zu werben. Kamen solche Absichten rechtzeitig an den Tag, trat die Tagsatzung auf den Plan, um ihnen durch Werbungsverbote zu begegnen, wie z. B. im Januar 1599. „Schon öfter war besprochen worden, dass häufig Winkelregimenter errichtet werden, was nicht nur der Ordnung der Altvordern zuwider sei und die Bezahlung der Ansprachen erschwere, sondern auch den Eidgenossen zur Unehre und Schmach gereiche, indem die Betreffenden sich rühmen, sie können mit einer Hand voll Geld so viel Eidgenossen bekommen, als sie wollen, man könne hinter jedem Hag mit wenig Geld ein Regiment aufrichten, u. dgl. Daher wird nun einstimmig beschlossen, es soll jede Obrigkeit das Werben für Winkelregimenter abschaffen und bei Ehre, Leib und Gut und bei Verlust des Vaterlandes verbieten. Ansuchen um Aufbrüche sollen auf allgemeinen Tagsatzungen vorgebracht werden.“¹⁾

Da die Tagsatzung die Werbung von Freikompagnien strikte ablehnte, suchte man einzelne Orte zu gewinnen. Im Jahre 1610 erging ein solches Gesuch von Frankreich an die Regierungen der evangelischen Kantone. Basel erkundigte sich auf einer Tagung der vier evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, über deren Standpunkt; es erhielt einen abschlägigen Bescheid.²⁾

Während des Dreissigjährigen Krieges gelang es den Franzosen doch, ohne Bewilligung der Orte Freikompagnien zu erhalten. Der Ambassador Myron gewann 1625 den solothurnischen Hauptmann Urs Grimm, der, gegen das ausdrückliche Verbot des Schultheissen ein Frei-Fähnlein geheim warb. Erbost über diese Missachtung seines Verbotes, erklärte der Schultheiss von Roll im Rate, er hätte erwartet, Hauptmann Grimm würde von seinem Vorhaben abstehen. Statt dessen stelle sich aber heraus, dass dieser heimlicherweise einen Leutnant, einen Venner und einen Wachtmeister bestellt habe. Der Rat war nicht nur aufgebracht über Urs Grimm, sondern auch über Myron, dessen Verhalten ihm fremd, bedauerlich und wunderlich erschien.³⁾ Das war am 24. Juni. Am 28.

¹⁾ Abschiede 5. 1. S. 494.

²⁾ Abschiede 5. 1. S. 983.

³⁾ R. M. 24. Juni 1625, S. 449.

berichtete der Schultheiss, junge Leute, Burgersöhne, hätten sich mit „temerität, frächheit und vermessenheit“ über die von der Obrigkeit erlassenen Mandata und Verbote, wonach niemand ohne Wissen und Willen der Obrigkeit in den Krieg ziehen dürfe, hinweggesetzt. Sie hätten sich unterstanden zu erklären, sie seien freie, ledige Burger und, da sie den Burgereid noch nicht geschworen, könne ihnen der Auszug weder verweigert noch gesperrt werden. Damit den obrigkeitlichen Erlassen stricke nachgelebt, die „burgerliche Liebe und Einigkeit erhalten“ und eine „Zerrüttung des Regiments“ verhütet wurde, wurden zu Stadt und Land die Mandate neu verkündet mit dem Zusatze, dass jede Uebertretung den Verlust des Burgerrechts zur Folge habe, dass alle jene, die das Mandat übertreten sollten, sie hätten den Burgereid geschworen oder nicht, als Banditen „verrueft undt ausgeschrouen“ und bei Wiederbetreten des heimatlichen Bodens an Leib und Leben bestraft würden. Auch die Väter sollten diese Strafe erleiden, wenn sie ihre Söhne vom Auszuge nicht verhindern würden.¹⁾

Dieser Erlass richtete sich also in erster Linie gegen jugendliche Leute, Burschen, die noch halb oder ganz im Bubenalter steckten, also unter 16 Jahre alt waren, da sie den Burgereid noch nicht geleistet hatten.

Auch in den andern Orten kam es zur Bildung von Freikompanien, die entgegen den Bestimmungen des Bündnisses offensiv gebraucht wurden, wodurch die Schweiz zu den andern Mächten in eine gefährliche Situation geriet. Diese protestierten gegen die Transgressionen, wie der technische Ausdruck für die offensive Verwendung der Schweizersöldner hiess. Der spanische Botschafter Casati beschwerte sich auf der Tagsatzung der katholischen Orte im Oktober 1638 im Namen seines Königs über die „fliegenden Fähnlein“ aus den Orten, die bei dessen Feinden ständen und dessen Erblände in Flandern verheerten.²⁾

Schon im Juli zuvor wurde auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung beschlossen: „Jedes Ort soll unter Androhung hoher Strafen verbieten, Freifähnlein ohne Vorwissen der Obrigkeiten zu errichten. Wenn ein verbündeter Fürst einen Aufbruch wünscht, so soll er, wie von Alters her, die Ausschreibung einer Tagsatzung auf seine Kosten begehren und durch seinen Abgesandten die Werbung vornehmen lassen, damit man sich mit einander beratschlagen und auch die Kapitulation gemäss den Bündnissen und den alteidgenössischen Bräuchen einrichten kann. Im November kam die Werbung von Frei-Fahnen noch einmal zur Sprache, „weil sie sich den

¹⁾ Mand. B. 28. Juni 1625, Fol. 788.

²⁾ Abschiede, 5. 1. S 1100.

Bündnissen entgegen zu schlechter Reputation der Obrigkeiten gebrauchen lassen, und dadurch verursachen, dass keine rechten Aufbrüche mehr begehrt werden.“¹⁾)

Trotzdem wurden immer wieder Freikompagnien errichtet. Sie wurden gleich besoldet, wie die vertraglich geworbenen und verschiedene von den Orten avouiert. Im Jahre 1650 begegnet man zwei solothurnischen Freifahren unter den Hauptleuten v. Sury und Machet. Die Kompagnie v. Sury wurde 1653 ins Garderegiment aufgenommen.

Der Dreissigjährige Krieg, die Unruhen der Fronde, der Krieg gegen Spanien bis zum Pyrenäischen Frieden 1659 hatten die Finanzen Frankreichs so aufgezehrt, dass der grösste Teil der Schweizertruppen, selbst Gardekompagnien, entlassen wurden; man wollte die grossen Ausgaben, die der Unterhalt der Truppen verursachte, vermindern.²⁾) Da es aber Mazarin als unvorsichtig ansah, den Hof zu stark von Truppen zu entblößen, griff er zum Mittel der Bildung von Freikompagnien aus den lizenzierten Regimentern, aber auf dem Fusse eines geringeren Soldes. Er reduzierte diesen von sechs auf fünf Kronen. Die schweizerischen Hauptleute regten sich gewaltig auf und lehnten Kapitulationen zu einem herabgesetzten Solde ab. Mazarin fand aber Offiziere aus den Untertanenländern und verbündeten Orten, die auf sein Anerbieten eintraten. Da ihnen unter den bisherigen Verhältnissen der Aufstieg zu höheren Posten versagt war, sahen sie sich nun vor gute Beförderungsmöglichkeiten gestellt. Die Konsequenzen, die aus diesen neuen Zuständen für den Solddienst erwachsen, waren offensichtlich. Heimgekehrte Hauptleute, Lochmann von Zürich, Besenval und die Gebrüder Machet von Solothurn protestierten auf der Tagsatzung im Juli 1660 gegen die unter eidgenössischem Namen von fremden Offizieren betriebene Anwerbung „verlaufenen Gesindels“. Sie berichteten ferner, „wasgestalten Hauptmann Margetti aus Bünden oder Veltlin gebürtig und die Hauptleute Monning Gebrüder aus der Grafschaft Neuenburg, welche unter dem Titel und Namen der Schwytzer der königlichen Mayestät dienend und der H. u. Ob. Marsch- und Schwytzerstreich brauchen, als ob sie selbst Schweizer wären, die haben zum höchsten Nachteil unseres Stands neue Kapitulationen mit den königlichen Ministern geschlossen, wessentwegen etliche der Eurigen, so solche nicht annehmen wollten, abgedanket worden.“ Darum baten die

¹⁾ E. A. 5. 1. S. 1039 u. 1103.

²⁾ Dörfliger: Franz. Politik in Solothurn, S. 232. Entlassung der Gardekompagnie Johann Ludwig von Roll, wodurch dieser finanziell sehr geschädigt wurde und eine heftige anti-französische Politik betrieb.

Hauptleute demütig, „dass die H. u. Ob. durch vielgültigen Kredit, den sie bei Jhro Kön. May. haben, verschaffen wollen, dass jene Hauptleute den vorgenannten Schwytzerstreich nicht mehr schlagen, wie dann die H. u. Ob. sie für keine Eidgenossen nicht erkennen und vor ihre Dienst und Actiones keine Wissenschaft nicht haben.“¹⁾

Unterdessen hatte das Beispiel doch unter schweizerischen Hauptleuten Nachahmer gefunden. „Wir können nicht unterlassen,“ klagten Hauptleute des Garderegimentes, „dass der Hauptmann von Diessbach, de Premont genannt, auch der Hauptmann Chasso von Freiburg, auch dergleichen schimpfliche Jnfraktionen wider die Bündnisse und alten Kapitulationen eingegangen und andere neue nachteilige angenommen haben, welche nicht allein uns, so zu dieser Zeit in Diensten, sondern auch der ganzen Posterität, so man ihnen nachgäbe und gestatten wurde, zum höchsten Verderben und Nachteil gereichen wurde.“²⁾

Die Regierung von Solothurn richtete an alle ihre im Dienst befindlichen Offiziere den Befehl, dergleichen schädliche Neuerungen zu unterlassen, bei den alten bundesmässigen Kapitulationen zu verharren und andere Zumutungen sofort mitzuteilen.³⁾

Inspirator der Einführung von Freikompagnien mit vermindertem Solde war der Bündner Peter Stuppa. Dieser leitete von einem Winkel des Juras aus die heimlichen Werbungen unter Angabe, es handle sich um Werbungen für den Parisischen Rat. Hauptmann Machet erbat sich von der Obrigkeit die Bewilligung zur Werbung von zwölf Mann. Sein Gesuch wurde abgewiesen. Wie der Vogt des Leberberges ermitteln konnte, wurden diese zwölf Mann hinterrucks doch geworben. Machet, zur Verantwortung gezogen, erhielt eine Busse von 30 Livres, sein Trabant Jonas aber wurde frei gesprochen.⁴⁾

Die Gründung von Freikompagnien hatte nicht nur eine empfindliche finanzielle Schädigung des Solddienstes zur Folge. Von eminenter Bedeutung war, dass die Truppen der Oberaufsicht der heimischen Regierungen entrissen und der Willkür des Hauptmanns und des Königs ausgeliefert wurden. So boten sie dem König insbesondere zwei Vorteile: sie kosteten weniger als die kapitulierten und machten an keiner Grenze halt.

Kaum war das Bündnis mit Ludwig XIV. 1663 neu beschlossen, wurde es vom König gebrochen. Statt die Bewilligung zur Werbung kapitulierter

¹⁾ E. A., Bd. 6. 1. S. 507. Zürcher Schreiben St. A. 6. Sept. 1660, Bd. 6.

²⁾ Zürcher Schreiben St. A., Bd. 6. 6. Sept. 1660.

³⁾ Miss. B., Bd. 85. 24. Sept. 1660, S. 59.

⁴⁾ R. M. 31. August 1663, S. 422.

Truppen nachzusuchen, beehrte sein Resident Mouslier von den Orten Freikompagnien. Am 30. Dezember 1665 trat er vor den Rat in Solothurn und bat um dessen Zustimmung und Hilfe, wobei er für „solche gnädige Gestattung“ sowohl Gratifikationen in „general, als auch in particulier“ in Aussicht stellte. Ein Beschluss wurde verschoben, um die Stellungnahme der nach Baden einberufenen Tagsatzung abzuwarten.¹⁾

Die Tagsatzung lehnte am 11. Januar 1666 das Gesuch ab und fasste den Beschluss: Begehren um Erlaubnis von Freikompagnien sollen abgewiesen werden und jedes Ort verpflichtet sein, solche Freiwerbungen zu verbieten oder von andern Orten her kommende Freiwerber zu verurufen, ihrer Mannschaft den Durchpass zu versperren; auch sollen diejenigen die andere und ringere Kapitulationen angenommen haben, als im Bund und in den Beibriefen versehen sind, des eidgenössischen Schirms verlustig sein.²⁾ Mittlerweile waren einige Fähnlein ohne Zustimmung geworben worden und bereits abmarschiert. Auf die Zurückrufung derselben wurde verzichtet. Den einzelnen Ständen blieb es überlassen, ob sie der angeworbenen, noch nicht abmarschierten Mannschaft, besonders den Freikompagnien des Hauptmanns Bussi und des Hauptmanns Reding zu Neu-Ravensburg den Durchpass gestatten wollten. In den Abschied wurde ferner der Antrag aufgenommen, dass, was in einigen Orten geschehen ist, fremde, ausländische Personen, die nur darauf ausgehen, in fürstlichen Kriegsdiensten der Prärogative und Aemter der Eidgenossen fähig und teilhaftig zu werden, nicht als Bürger aufgenommen, sondern nur solchen die Aufnahme gestattet werden soll, „die in der Eidgenossenschaft geboren, haushablich eingesessen, und mit Habe und Gut hintersetzt seien, hiemit der Obrigkeit zu versprechen stehen, so dass sie allfälligen Schaden und Unfug zu refundieren im Stande seien.“ Den Offizieren und Soldaten der kapitulierten Regimenter wurde angezeigt, dass man die Freikompagnien, ferner den Zutritt von Fremden und Neuverburgerten in die schweizerische Mannschaft, die Ernennung der Leutenants und der Fähnriche durch den König oder den General, und die Praeminenz der Walliser und Bündner vor den XIII Orten als kapitulationswidrig betrachte.³⁾

Die solothurnische Regierung ratifizierte diese Beschlüsse, doch blieben die Verbote ohne grosse Wirkung; denn immer wieder wurden Freikompagnien geworben. Die Abschiede aus der Zeit der Residentschaft

¹⁾ R. M. 30. Dez. 1665, S. 827.

²⁾ E. A. Bd. 6. 1. 11. Januar 1666, S. 669.

³⁾ E. A. Bd. 6, 1. S. 670.

Mousliers sind voll von heftigen Klagen über die Verletzungen der Verträge und alter Rechte, sowie listiger Werbungen.

Eine gewaltige Empörung löste bei den Orten die Besetzung der Freigrafschaft durch Condé aus, wobei auch Schweizertruppen, Gardén, Freikompagnien beteiligt waren. Das war eine offensichtliche Verletzung der Erbvereinigung mit Habsburg vom Jahre 1511, derzufolge diese spanische Landschaft in einem Schutzverhältnisse zu den Orten stand, wofür diese ein jährliches Erbvereinigungsgeld bezogen. Einen Augenblick war die Tagsatzung entschlossen, die Freigrafschaft mit Waffengewalt zu schützen. Mouslier gelang es aber, diesen Willen mit diplomatischen und finanziellen Mitteln zu brechen.

Die Obersten Mollondin von Solothurn, Erlach und Stuppa wurden zur Verantwortung vor die Tagsatzung geladen. Zugleich wurde beschlossen, die im Widerspruch mit dem Bundesvertrag stehenden Freikompagnien heimzurufen, die Hauptleute und ihre Untergebenen bis auf die nächst angesetzte Tagsatzung bei Verlust des Bürgerrechts und Landrechts zum Austritte aus dem Dienst zu verpflichten und die einzelnen Stände, sowie Biel, die drei Bünde, Wallis und die Herrschaft Neuenburg ebenfalls zur Zurückberufung ihrer besonderen Freikompagnien aufzufordern.¹⁾

Bei den Freikompagnien standen die solothurnischen Hauptleute Machet und Wallier. Diesen wiederholte die Obrigkeit die Beschlüsse der Tagsatzung in einem besonderen Schreiben, ebenso dem Gardeobersten von Mollondin, der gleichzeitig eine Freikompagnie besass.²⁾

Die Verantwortung der Obersten Mollondin, Erlach und Stuppa wurde auf der Tagsatzung als nicht genügend erachtet, die Bestrafung aber den Orten überlassen. Nach einem Beschlusse vom 9. Juli sah der Rat für Mollondin eine Strafe von 4000 Livres, für Machet eine solche von 1500 Livres vor.³⁾ „In Ansehen, dass der Unglimpf mehr andern zuzuschreiben war“, wurden aber die Entschuldigungen Mollondins in Solothurn genehmigt.⁴⁾

Den grössten Hass hegte man gegen Stuppa. Auf der Konferenz der VII katholischen Orte vom 29. und 30. Oktober 1668 wurde die Auffassung vertreten, dass gegen die zitierten Hauptleute unnachsichtlich verfahren werden müsse, besonders solle man Stuppa, den Urheber alles Unheils, von dem die meiste Widerspänigkeit, Verspottung und

¹⁾ E. A. 6, 1. Juli 1668, S. 755.

²⁾ Miss. B., Bd. 88, 27. Juli 1668, S. 455.

³⁾ R. M. 9. Juli 1668, S. 402.

⁴⁾ Miss. B., Bd. 88, 23. Oktober 1668.

Schädigung komme, in effigie aufhängen, einen Preis auf seinen Kopf setzen.¹⁾

Unbekümmert um dieses Urteil setzte Stuppa die Werbung von Freikompagnien fort. Von 1668 bis 1690 gab es deren gegen 60. Auch nachher blieb diese Institution bestehen. Ihre Existenz bewirkte, dass nach dem Holländischen Kriege der Sold kapitulierter Kompagnien auf den Fuss desjenigen der Freikompagnien vorübergehend reduziert und später zwei Solde für Kriegs- und Friedenszeiten eingeführt wurden.

Wie erwähnt, eröffneten die Freikompagnien dem gewöhnlichen Bürger und Untertanen die Möglichkeit zum Aufstiege zu den Offizierschargen. Die glänzendste Karriere machte ohne Zweifel Stuppa. Aber auch Solothurner folgten seinem Beispiele, und mancher erreichte einen hohen Rang. Wir nennen hier Franz Adam Karrer von Dornach. Im Jahre 1680 trat er in eine Freikompagnie ein, wurde bald Fähnrich, dann Lieutenant und im Jahre 1703 Hauptmann und kommandierte in dieser Eigenschaft eine halbe Kompagnie des Obersten von Salis von Soglio. 1709 ernannte ihn der König zum Chevalier de St. Louis und im folgenden Jahre wurde er Hauptmann der Grenadiere. Im Dezember 1719 hob er ohne Zustimmung der Kantone ein Regiment aus, bestehend aus drei Freikompagnien zu 250 Mann, das später um eine vierte vermehrt wurde. Im Jahre 1734 wurde er zum Brigadier befördert.

Die mit Oberst Karrer abgeschlossene Kapitulation für die Werbung eines Frei-Regiments war ausserordentlich günstig und geeignet, andere Offiziere zur Aufstellung von Frei-Fähnlein zu ermuntern. Der König zahlte ihm für jeden Soldaten 16 Livres. Die Kompagnie wurde als vollzählig angesehen, wenn sie einen Mannschaftsbestand von 175 Mann aufwies. Zählte sie aber über 200 Mann, erhielt der Hauptmann eine monatliche Gratifikation in der Höhe von 27 Monatssolden; sank die Zahl auf 170 bis 174, betrug die Gratifikation 17 Monatssolde; hatte die Kompagnie 160 bis 170 Mann, reduzierte sich die Gratifikation auf 16 Monatssolde. Erreichte sie aber die Stärke von 160 Mann nicht, fiel jede Gratifikation dahin. In diesen Mannschaftsbeständen waren die Offiziere inbegriffen. Karrer stand das Recht zu, die Kompagnieoffiziere selbst auszuwählen, die da waren: ein Capitaine-Lieutenant, zwei Lieutenants, einen Sous-Lieutenant, einen Fähnrich und acht Sergeanten.

Zu den obgenannten Bezügen erhielt Karrer einen jährlichen Zuschuss von 500 Livres zur Bezahlung der Quartiere der neugeworbenen Söldner und zur Deckung der Verluste.

¹⁾ E. A. 4. Oktober 1668, S. 763.

Für diese Freikompanien wurde die Werbung von Söldnern aller Nationen gestattet, die der König unter den Schweizertruppen duldete. Sammelplatz war Besançon. Der Sold wurde von dem Tage an bezahlt, wo von einer Kompagnie wenigstens 15 Mann besammelt waren. Für die Werbung des Regiments gewährte der König einen Vorschuss von 4000 Livres.

Das Frei-Regiment Karrer wurde zum Dienste zu Lande und zu Wasser verpflichtet. Die Oberstenkompagnie bezog Quartier in Rochefort, während die andern teils auf Kriegsschiffen oder in den Kolonien, vor allem in Louisiana Verwendung fanden. Den Soldatenfamilien, die sich entschlossen, nach Louisiana auszuwandern, bezahlte der König sämtliche Reisekosten von Besançon aus und gab Frauen und Kindern ein Pflegegeld von täglich 5 Sous bis zum Bestimmungsort. Den Soldaten, die sich freiwillig zum Dienste in Louisiana entschlossen, wurde das Recht eingeräumt, nach drei Jahren wieder heimzukehren.

Nach Artikel XI hatte Oberst Karrer die Freiheit, den Soldaten einen Sold zu zahlen, wie es ihm beliebte, doch sollte er ungefähr demjenigen der andern Schweizertruppen entsprechen.¹⁾

Der wirtschaftliche Gewinn des Söldners.

Im Vordergrund des Interesses am Söldnertum stand die Frage nach der Verdienstmöglichkeit, die Frage nach dem Solde. Einen Einblick in die Besoldungsverhältnisse bieten die Kapitulationen. Nach dem bereits erwähnten Soldvertrag mit Hauptmann Mollondin bezog dieser für seine Kompagnie von 200 Mann eine monatliche Entlohnung von 1449 Ecus oder 4202 Livres 15 s. Der Ecu oder Taler war eine Goldmünze und stellte einen Wert von etwa 3 Livres oder alten Goldfranken dar. Schon bei den ersten geordneten und von den Obrigkeiten bewilligten Aufbrüchen des 15. Jahrhunderts wurde der Sold des gemeinen Knechtes auf $4\frac{1}{2}$ rheinische Gulden oder ungefähr 9 Livres festgesetzt. Wegen der Geldentwertung stieg der Sold bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf das Doppelte. Um 1480 stellte dieser Sold einen grossen Wert dar. Das Solothurnische Wochenblatt von 1819 bringt aus jener Zeit ein Schreiben an die Vögte, durch das diese von einem Söldneraufbruche in Kenntnis gesetzt wurden und fügt mit Erstaunen bei: „Welch ein Sold, zu einer Zeit in welcher man einen Garten vor Solothurn um 9

¹⁾ Zurlauben: Histoire milit. T. 3, p. 502 u. 112.

solcher Gulden kaufen konnte“.¹⁾ Aus diesem Solde hatte der Soldat seinen ganzen Lebensunterhalt zu bestreiten: Bekleidung, Bewaffnung und Verköstigung. Die Preise waren aber im allgemeinen derart, dass der Soldat Ersparnisse anlegen konnte, wenn er es verstand, mit seinem Lohne haushälterisch umzugehen.

Zum ordentlichen Solde kam nach einer gewonnenen Schlacht eine Extrazulage, der sogenannte Schlachtensold, in der Höhe eines Monatsoldes. In der Kapitulation mit Mollondin findet er keine Erwähnung; denn während des Dreissigjährigen Krieges verweigerte der König den Schlachtensold, der aber von den Hauptleuten immer wieder angefordert wurde. In früheren Soldverträgen war er ausdrücklich festgesetzt. Vor der Schlacht am Taro bei Fornuovo versprach Karl VIII. sogar dreifachen Sold, wenn er siegreich die Wahlstatt verlasse, und 1000 Gulden teilte er den Eidgenossen aus.²⁾

Zu diesen Sölden gesellte sich ein Heimkehrsold, der bei der Entlassung zur Auszahlung gelangte. „Lorsque les troupes de la nation seraient licenciées, on leur payerait de quoi s'en retourner dans leur pays; ce que l'on nomma la Solde de retour.“³⁾ Ludwig XIV. schaffte diesen Sold ab und wies den heimkehrenden Söldnern zur Verpflegung Etappen an, eine Institution, die den Eidgenossen nicht behagte, und wogegen sie sich beschwerten, aber vergebens.

Als weiterer Gewinn wartete dem Söldner die Beute. Die Plünderung war das Nachspiel einer siegreichen Schlacht. In ausgeruhten Landschaften, in Gebieten, die lange keinen Krieg gesehen hatten, fielen den Kriegern oft beträchtliche Werte in die Hände, sodass der Reisläufer einen mit Gold gespickten Geldbeutel heimtrug, der ein grosses Vermögen darstellte. Nicht nur in Feindesland, auch in Frankreich selber, während der Hugenottenkriege, wurde reiche Beute gemacht. Die eroberten Städte der Calvinisten wurden in brutalster Weise gebrandschatzt und ausgeraubt. Ein Moritz Stein von Olten soll in der Bartholomäusnacht 2000 Kronen an Gold, 100 Kronen an Silbergeschirr erbeutet haben, nach heutigem Gelde ein Betrag, der in die hunderttausend Franken ginge.⁴⁾ Dieser Fall war ohne Zweifel eine Seltenheit, doch zeigte er die Möglichkeiten, die sich dem Söldner unter günstigen Umständen boten.

¹⁾ Schreiben an alle Vögte. 1480. Sol. W. Bl. 1819, S. 225.

²⁾ Mülinen: Gesch. der Schw. Söldner bis 1497, S. 143.

³⁾ Zurlauben: Hist. milit. T. IV, p. 230.

⁴⁾ Segesser: Ludwig Pfyffer, Bd. 2, S. 185.

Alle diese Verdienstaussichten übten auf die Schweizerjugend, die in unserem überfüllten Vaterlande, auf einem grossenteils kargen Boden kein genügendes Auskommen fand, einen verlockenden Reiz aus. Denkt man dazu das unbändige Kraftbewusstsein, die tolle Kriegslust und den Siegesstolz, die den Schweizer nach den glorreichen Kämpfen des 15. Jahrhunderts beseelten und einen kriegerischen Geist pflanzten, der dauernd lebendig blieb, so kann es nicht allzusehr überraschen, dass selbst solche vom Strome der Zeit hingerissen wurden, und der Werbetrommel folgten, die zu Hause eine Existenz gefunden hätten. „Zwar bin ich nit in Abred, dass das Land, sonderlich in der Gegend um Solothurn, von Alters nit so wol als jetzt gebauwt worden; der Mangel aber kombt nit von einiger Ungeschlachtsamkeit dess Erdrychs, sondern villmehr daher, weilen die Alten schier mehrentheyls dem Kriegs wesen nachgezogen, und das Land unbebauwet ligen lassen.“²⁾

Der Söldnerdienst wurde als ein Handwerk angesehen, das ein sicheres Einkommen verbürgte. Er war es auch, sofern der Kriegsherr den Hauptmann nicht im Stiche liess und seine finanziellen Verpflichtungen erfüllte. Der Soldat konnte Ersparnisse anlegen, wenn er zum Gelde Sorge trug.

Wie weit es ein sparsamer Söldner bringen konnte, zeigt das Testament eines Kaspar Rudolf von Kestenholz, der im Garderegiment unter dem Obersten Hussy von Glarus stand. Der Hauptmann Ulrich Greder erstattete darüber folgenden Bericht nach Solothurn:

Nachlass des Kaspar Rudolf von Kestenholz.

1. 100 Gulden solothurner Währung, so ihm Hans Jauss von Oensingen zu tun schuldig, sollen seinem Vetter Urs Rudolf, dem Tischmacher von Kestenholz, zugeteilt werden.

2. Habe er der Frau Nicola Nemelin zu Paris, Fendrich von Aa sel. Witfrau, zu behalten gegeben 18 Pistolen (Pistole war eine Goldmünze von 20 Franken), dieselben sollen in seinem Vaterland armen Leuten verteilt werden.

3. 4 spanische Dublonen (Goldmünze von 4 Kronen oder 40 Franken) und 2 Franken, so ihm Jakob Grimm der Jung schuldig ist, auch armen Leuten verteilt werden.

4. Ebenso 3 $\frac{1}{2}$ spanische Dublonen, so ihm Ad. Christ schuldig.

5. 2 Dublonen, so ihm der Wirt beim Dauphin zu Poitiers schuldig, sollen seiner Rott zum Vertrinken gegeben werden.

²⁾ Franz Haffner: I. T. S. 328. Klein Soloth. Schaw-Platz.

6. Seine Restforderung an den Oberst den Kirchen in seinem Vaterland.

7. 870 Franken, so er dem Bäcker Sebastian Barbier in der Vorstadt St. Antoine zu Paris zu behalten gegeben, sollen daheim den Kirchen gestiftet werden.

8. 60 Gulden, so ihm Rudolf Hösli von Netstal, Glarus, schuldig, an die Pfarrkirche von Kestenholz.

9. 21 Franken, welche ihm der Wachtmeister Aebli schuldig, den Vätern von Piquepusse.

10. 8 Kronen, so ihm der Herr Oberst um ein Zitli, und 7 Kronen, so er ihm von einer Reise schuldig, dem Jakob Studer.

11. Seine Kleider denjenigen, so ihm in seiner Krankheit aufgewartet.¹⁾

Die Tugend der Sparsamkeit übten aber nicht alle. Viele vertaten ihren Sold auf eine liederliche Art und Weise. So berichtete Hauptmann Wallier aus Paris, in Poitiers seien Speise und Trank sehr wohlfeil gewesen, doch hätten sich etliche „Tropfen“ so liederlich und unhäuslich gehalten, dass die Hauptleute gezwungen waren, ihnen Geld vorzustrecken, damit sie sich kleiden konnten. Alles Zureden und Mahnen hätte nichts geholfen, und es sei bemühend gewesen, anzusehen, wie das Geld leichtsinnig vertrunken wurde. Sparsame Knechte dagegen hätten viel Geld erübrigen können.²⁾

Leichte Gesellen machten auch Schulden, indem sie bei sparsamen Kameraden Geld borgten und es ihnen nicht mehr oder nur zwangsweise zurückerstatteten, wodurch unter den Soldaten allerlei Missmut und Streit entstand. Die Herren und Obern in Solothurn, die auf ihre Bürger und Untertanen im Felde ein väterliches Auge richteten, hörten solche Berichte nur ungerne. Sie ermahnten die Hauptleute, ihre Untergebenen zu einem rechtschaffenen und häuslichen Lebenswandel anzuhalten und befahlen ihnen, den Soldaten zu verbieten, verschwenderischen Kameraden Geld zu leihen, mit dem Vermerk, die Obrigkeit würde alle Klagen über daraus entstehende Misshelligkeiten abweisen.³⁾

Wenn alle Aufforderungen und Ermahnungen, die Schulden zu zahlen, nichts fruchteten, wandten sich die Gläubiger doch letzten Endes an die Obrigkeit in Solothurn, was ihr keinen geringen Verdruss bereitete.⁴⁾

Es gingen Söhne der vornehmen Stadtbürger mit einem schlechten Beispiel voran. Ein Hans Jäggi von Obergerlafingen klagte bei der Obrig-

¹⁾ Kop. u. Miss. B. 4. Juli 1622. Schreiben aus Frankreich, Bd. 23, 10. Juni 1624.

²⁾ Schreiben aus Frankreich, Bd. 23, 14. Jan. 1617.

³⁾ Miss. B. 1626—27. 20. März 1626, S. 23.

⁴⁾ Miss. B. 20. Jan. 1617, S. 27.

keit wider Viktor Glutz, dem er 350 Krützdickpfennige vorgestreckt, von dem er aber erst 150 zurückerhalten habe. Der Bruder des Beklagten, Urs Glutz, war ob dieser Klage sehr überrascht, da er des Glaubens war, der Sold seines Bruders dürfte zu seinem Unterhalte genügen. Er musste aber erfahren, jener hätte sein Geld im „Marketenderhüttlein“ verprasst und verspielt.¹⁾

Vorschriftsgemäss war der Hauptmann verpflichtet, bei der monatlichen Musterung mit seinen Knechten abzurechnen und ihnen den Sold auszuzahlen. Dieser Modus wurde oft von den Hauptleuten umgangen, um den leichtsinnigen Knechten die Möglichkeit zu nehmen, alles auf einmal zu vertun. Zur Bestreitung der täglichen Ausgaben und zum Unterhalt von Uniform und Waffen erhielten die Knechte einen Vorschuss, das sogenannte Wochengeld. Dann wurde alle drei Monate Abrechnung gehalten und die Restanz zur Auszahlung gebracht. Dessen waren die Soldaten nicht immer zufrieden und erhoben bei der Regierung in Solothurn Beschwerde. Trotzdem dieses Verfahren wirtschaftlich war, erhielt Hauptmann Wallier einen Verweis, worin er aufgefordert wurde, den Offizieren und Soldaten den zu Hause versprochenen Sold regelmässig zu verabfolgen und sich mit ihnen freundlicher zu verhalten als bisher. Widrigenfalls könnte sich die Obrigkeit veranlasst sehen, ihn nach Hause zu berufen oder ihn auf andere Weise zu bestrafen.²⁾

Daraufhin berichtete Gardehauptmann Greder im Namen der Hauptleute, sie wären gerne bereit, den Sold jeden Monat auszuzahlen, da sie auch monatlich gemustert und besoldet würden. Wie der Regierung aber bekannt sei, werde der Sold auf einmal vertan, sodass, nicht aus Eigennutz, sondern im Interesse der Soldaten ein Wochengeld gegeben und nur alle drei Monate Abrechnung gehalten werde, damit sie sich ordentlich kleiden könnten.³⁾

Welches war der Gewinn des Hauptmanns, was blieb ihm in der Tasche, nachdem er seine Kompagnie besoldet hatte? Der Dienstvertrag mit Hauptmann Wallier sah eine Kompagniestärke von 180 Mann vor, inbegriffen die Offiziere und Unteroffiziere. Die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere wurde aus finanziellen Gründen auf das Minimum beschränkt, da der Kompagnieinhaber für die gesamte Truppe eine Pauschalbesoldung empfing und keine grösseren Ausgaben auf sich nehmen wollte, als notwendig. Ihre Besoldungen waren nicht obrigkeitlich

¹⁾ R. M. 12. Dez. 1633, S. 661.

²⁾ Kop. u. Miss. B. 5. Jan. 1617, S. 7.

³⁾ Schreiben aus Frankreich, Bd. 23, 20. Mai 1617.

normiert, wie das für den Sold des gemeinen Mannes der Fall war; sie wurden durch Vereinbarung festgesetzt. Immerhin ergaben sich von Kompagnie zu Kompagnie keine grossen Differenzen. Durchschnittlich bezog der Leutenant 150 Livres, der Fähndrich 100 Livres, der Wachtmeister 40, der Fourier 35, der Vorfähndrich 25, Rottmeister, Trommler und Pfeifer etwa 20 Livres. Im ganzen belastete den Hauptmann die Kompagnie monatlich um 3600 Livres, sodass ihm noch ca. 600 Livres verblieben. Das war sein Gehalt, denn einen eigentlichen Sold hatte er nicht. Selbstverständlich hatte er auch seinen Teil am Schlachtensold, am Heimkehrsold und an der Beute. Mit diesem Gehalte vereinigte sich der Gewinn aus der Feldküche, die in den Händen des Hauptmanns lag und von Marketendern und Marketenderinnen besorgt wurde, die ungefähr besoldet waren, wie die Rottmeister. Wie bereits bemerkt, hatte der Soldat für die Beschaffung seiner Lebensmittel selber zu sorgen. Er kaufte sie in der Feldküche, besonders Fleisch und Brot, auch den Wein, der damals zu den Nahrungsmitteln gerechnet wurde. Der Hauptmann erwarb die Waren zu Engrospreisen. Mancher betrieb einen schwunghaften Weinhandel bis in die Schweiz hinein. Wir gehen kaum fehl, wenn wir die gesamten monatlichen Einnahmen eines Hauptmanns, Soldgewinn und Feldküche, auf etwa 1000 Livres schätzen. Das war aber kein Reingewinn. Daraus musste er leben. Aus seinen ersten Einnahmen hatte er die Kosten für die Aufstellung seines Fähnleins zu decken, die eine ganz respektable Summe ausmachten. Die Werbung einer Kompagnie erforderte ein ansehnliches Kapital. Das Werbegeschäft war immer mit einer Zecherei verbunden, zu Lasten des Hauptmanns. Jeder geworbene Soldat empfing ein Hand- oder Laufgeld von durchschnittlich einem Taler. Sodann mussten die Werber bezahlt werden. Im Hinblick auf diese grossen Aufwendungen wurden die Kapitulationen für drei Monate abgeschlossen und der Kriegsherr verpflichtet, das Fähnlein für diese Zeit zu bezahlen, auch wenn der Feldzug, wie das oft vorkam, vorher erledigt war oder gar nur wenige Tage dauerte. Auf diese Weise lachte dem Kompagnieinhaber ein schöner Verdienst. Hatte er das Glück, sein einmal aufgerichtetes Fähnlein mehrere Monate oder gar Jahre, wie dies bei den Garden der Fall war, im Dienste zu halten, gingen ihm grosse Summen ein.

Nach dem heutigen Geldwerte stellen 800 bis 1000 Livres monatlicher Gehalt eine beachtete Besoldung dar. In der damaligen Zeit aber war dieser Betrag ein Kapital. Zum Vergleiche sei folgendes angeführt: Im Jahre 1650 steuerte Hans Jakob von Staal seinen Sohn bei dessen Ver-

mählung mit einem Haus und ca. 30 Jucharten Land, Wiesen und Aeckern aus, die er auf 2172 Livres schätzte, und schenkte ihm dazu zwei Rosse und zwei Kühe im Werte von zusammen 150 Livres.¹⁾

Diese Offiziersbesoldungen waren es, die den Reichtum der regierenden Familien in Solothurn und in den andern Orten der Schweiz begründeten.

Welches Urteil der französische Hof oder der Ambassador über den Gewinn der Schweizer aus dem Solddienst fällte, geht aus einer Entgegnung auf die etwas unsanft geforderten rückständigen Sold- und Zinszahlungen und Pensionen hervor: Nach einem Schreiben, das Solothurn am 16. Mai 1625 nach Luzern sandte, war die französische Regierung der Ueberzeugung, die schweizerischen Hauptleute hätten sich im Dienste des Königs ausserordentlich bereichert. So komme es, dass ursprünglich arme Leute zu den reichsten im Lande emporgestiegen seien. Der König sei viel zu gut mit ihnen, er hätte den Hauptleuten die Kompagnien voll angerechnet, als sie statt 300 nur 15 oder 25 Mann aufgewiesen hätten.

Aehnlich verhalte es sich mit den Zinsansprüchen. Ohne das Bündnis mit Frankreich und den sich daraus ergebenden Gewinnen, wäre kein Ort in der Eidgenossenschaft je in die Lage gekommen, dem König Darlehen zu gewähren. Das Geld, das der König zur Bezahlung der Zinsen sende, werde diesem Zwecke entfremdet.

Die Pensionen seien zu hoch; das Friedgeld von 3000 Fr. sollte auf 2000 Fr. herabgesetzt werden und die Pensionen de l'état, par rôle und à la volonté seien ein „unnötiges und vergebenes Ding“, sie würden von einigen Personen eingesteckt, statt gemeinschaftlich verteilt.²⁾

Diese grosse Entlohnung der Offiziere war Berechnung der französischen Könige, um die Häupter der Kantone um so sicherer an die Krone zu fesseln, damit der Strom der so begehrten Schweizersöldner den französischen Regimentern zufloss und nicht dem Feinde. Daher wurden die Offiziersstellen den Mitgliedern der Regierungen, deren Söhnen oder Verwandten anvertraut, und diese wachten mit Sperberaugen darüber, dass sie ihnen nicht entgingen. Dies war auch notwendig, wollte einer in Solothurn überhaupt etwas bedeuten. Einst schrieb Hans Jakob vom Staal: „Man hat mir Herrn Kreutzer zu einem Mithauptmann zugeschoben, den ich mit 12 Pfund monatlichen Solds abgewiesen habe, um einzig Hauptmann zu verbleiben. Ich hoffte, im Kriege neben der Ehre auch Gewinn und Vorteile zu erjagen, zum Nutzen meiner Nachkommen-

¹⁾ A. Hartmann: Junker H. J. v. Staal, 1861, S. 130.

²⁾ Kop. und Miss. B. 16. Mai 1625, S. 261.

schaft. Weil ich bis jetzt das französische Idolum nicht angebetet, habe ich es deutlich verspüren können, dass mir das Glück bei meinem jetzigen Regiment nicht hold war und mir jedes Emporkommen verhindert wurde. Herr R. (Roll) und sein Anhang haben alle Kraft und Kunst angewandt, um mir vor dem Lichte und Meinem Glücke zu stehen. Gott der Allmächtige möge meine redliche und aufrichtige Absicht gnädig ansehen und meinen Kriegszug segnen zum Aerger meiner Widersacher.“¹⁾

Die Zahl der solothurnischen Offiziere war verhältnismässig gross, was ohne Zweifel dem französischen Gesandten zu verdanken war, der seinen Sitz in der Stadt hatte. Andere Orte beschwerten sich oft darüber, so die katholischen Abgeordneten auf einem Tage in Luzern, wo sie klagend erwähnten, „die besten Kommandos in französischen Diensten seien von Solothurnern besetzt“.²⁾

Der Hang zum leichten Lebensgenusse lässt es erklärlich erscheinen, dass sich nur wenige Patrizier zu geistiger Beschäftigung hingezogen fühlten. Die Zahl der Gelehrtenfamilien war nicht sehr gross. Die kleinbürgerliche Aarestadt war den meisten zu enge. Sie wandten sich dem französischen und später dem spanischen Solddienste zu, und viele von ihnen stiegen zu den höchsten Stellen in diesen Armeen auf. Hier kamen die guten Eigenschaften der Solothurner Patrizier mehr zur Geltung, als zu Hause, wo Verfassung und Tradition und die Kleinheit der Verhältnisse ihren Taten Schranken setzten. Die solothurnischen Familien stellten denn auch, besonders in Frankreich, eine erstaunlich grosse Zahl von General-Offizieren.

Wir entnehmen die folgenden Namen aus von May, Histoire militaire, Bd. 6:

Französische Generalleutnants:

von Greder, Franz Laurenz	1653—1716
von Surbeck, Joh. Jak.	1648—1714
von Besenval, Joh. Vikt.	1671—1736
Machet, Joh. Robert	1664—1744
von Besenval, Karl Jak.	1674—1738
von Vigier, Franz Jos. Wilh.	1688—1746
von Besenval, Peter Vikt. Jos.	1721—1791

Von 42 Schweizern, die diesen Grad bekleideten, waren 7 Solothurner.

¹⁾ Wochenblatt: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1864, S. 14.

²⁾ Feller: Span. Erbfolgekrieg, S. 54.

Feldmarschälle:

von Stäffis von Mollondin, Kak.	1606—1664
von Stäffis von Montet, Laurenz	1607—1686
Wagner Mauritz	† 1702
Altermatt, Urs	† 1718
von Staal, Joh. Jak.	1681—1761
Settier, Franz Viktor Josef	1694—1788
von Stäffis von Montet	† 1786
von Surbeck, Ludw. Aug. Benedikt	1725—ca. 1780
Altermatt, Ludwig, Paul Karl	1710—1785
Altermatt, Bernh. Jos.	1722—1811
von Vigier, Franz Jos. Rob. Wilh.	1730—1794
von Roll, Franz Jos.	1743—1815

Von 62 Schweizern, die diesen Grad bekleideten, waren 12 Solothurner.

Brigadiers:

von Greder, Wolfgang	1632—1691
von Greder, Ludwig	1659—1703
von Greder, Balthasar	1667—1714
von Sury v. Steinbrugg, Franz Jos.	1673—1719
Karrer, Franz Adam	1672—1741
Surbeck, Eugen Peter, membre honoraire étranger de l'académie des inscriptions et belles lettres ..	1676—1744
von Arregger, Franz Anton	1689—1763
von Roll, Franz Jos. Georg	1707—1758
Karrer, Ludwig Ignaz	1695—1752
von Besenval, Joh. Vikt. Jos.	1712—1784
Vogelsang, Peter Jos.	1722—1799

Von ca. 80 Schweizern, die diesen Grad bekleideten, waren 11 Solothurner.

Von den 6 Generalinspektoren der Infanterie waren 3 Solothurner: Joh. Jak. Surbeck, Urs Altermatt, Peter Viktor Josef von Besenval. Ebenso bekleideten die genannten Offiziere und andere weitere hervorragende Stellen in der französischen Armee, so bei der Kompagnie der Hundert-Schweizer, oder sie hatten ihre besonderen Kompagnien im Garderegiment oder in andern Regimentern.

Dieser glänzenden Reihe von hohen Offizieren schliessen sich ungezählte Obersten, Majore, Hauptleute und Subalterne an, die sich in

den fremden Diensten, nachdem sie einige Jahre am Jesuitenkollegium gewesen waren, ihre eigentliche Bildung holten, um nachher in den solothurnischen Staatsdienst zurückzukehren.

Die Zahl der höheren Offiziere in andern Armeen war nicht gross. Felix Hieronimus Buch, 1718—1782, brachte es in spanischen Diensten zum Generalleutnant.¹⁾

Viele dieser Söldneroffiziere kehrten mit Ordens- und Adelsauszeichnungen als Ritter, Barone, Grafen nach Hause und verliehen ihren Familien einen Glanz, der bis in die späteren Generationen hinüberleuchtete.

Das solothurnische Patriziat hatte einen militärischen Charakter. Das beweist die Zusammensetzung der Räte, die zum grössten Teile aus alten oder aktiven Offizieren bestanden.

Die Verteilung der Offiziersstellen, insbesondere der Hauptmanns-posten, die Bevorzugung dieser Familien, die Vorschubung jener, die Uebergang und Zurücksetzung dritter, riefen viel Neid und Missgunst hervor und bildeten den Grund für allerlei Parteiungen und Reibereien unter den regierenden Häuptionern und ihren Verwandten; sie führten aber auch zu Gruppenbildungen, die es sich zur Aufgabe machten, die französische Politik zu durchkreuzen und zu bekämpfen. Die Ambassadoren hatten alle diplomatischen Künste anzuwenden, um wozumöglich immer einen goldenen Mittelweg zu finden. Gewöhnlich suchten sie mit Versprechungen und Vertröstungen, mit Pensionen oder Gratifikationen die Aufregung zu beheben. Das erfolgreichste Mittel, die gnädigen Herren zu versöhnen, war die Gewährung von Vergünstigungen im Kriegsdienste mit der damit verbundenen Aussicht auf reichen Gewinn.

Wo Sonne ist, da fehlt auch nie der Schatten. So günstige Perspektiven sich dem Hauptmann eröffneten, wenn er das Glück hatte, sein Fähnlein in einer Zeit zu werben und zu führen, wo der Kriegsherr bei Kasse war und seinen finanziellen Verpflichtungen regelmässig nachkam, mit ebenso vielen Gefahren war das Unternehmen verbunden, wenn er zahlungsunfähig war.

Das Verhältnis des Hauptmannes zu seiner Truppe hatte den Charakter eines Arbeitsvertrages. Mit der Werbung eines Fähnleins übernahm der Hauptmann die Garantie für dessen Bezahlung und haftete mit seinem ganzen Vermögen. Liess ihn sein Kriegsherr im Stiche, leistete er seine Zahlungen nur zum Teil oder längere Zeit überhaupt nicht, so hatte der Hauptmann sein Vermögen zu opfern, was unter

¹⁾ Kurt Meyer: Sol. Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, S. 197f. Olten 1921.

Umständen zu seinem völligen Ruine führen konnte. Schon der Ausfall eines Monatssoldes war ein empfindlicher Schlag. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, zur Zeit der Hugenottenkriege und gegen Ende des Dreissigjährigen Krieges liessen sich die französischen Könige Rückstände zuschulden kommen, die in die Millionen gingen. Die Zahlungsschwäche war eine chronische Krankheit der französischen Staatskasse, dagegen waren die Franzosen mit Versprechungen nie verlegen. Wenn alle Vorstellungen der Hauptleute beim König nichts fruchteten, wandten sie sich an ihre heimischen Obrigkeiten und baten um deren Intervention. Aehnlich handelten die Soldaten dem Hauptmann gegenüber, wenn der Sold nicht regelmässig floss.

Die Hauptleute büssten oft nicht nur den grössten Teil ihrer Forderungen ein; sie verloren durch Zuschüsse Hab und Gut. Ihre Knechte, die sie zuletzt nur noch ungenügend oder gar nicht mehr besolden konnten, litten die bittersten Entbehrungen und diejenigen, die es vorzogen, davon zu laufen, trafen in einem bejammernswerten Zustande zu Hause ein. In welcher trauriger Lage sich um 1600 die Schweizersöldner in Frankreich befanden, erhellt aus einem Berichte der solothurnischen Hauptleute an die Regierung in Solothurn. Am 5. September 1586 schrieben sie aus Castillon in Südfrankreich: „Darauf ging es uns insgemein zu Herzen, in welcher grosser Armut sich Offiziere und Soldaten befanden. Beide Regimenter ersuchten den Herzog von Bellieure, entweder den Sold auszuzahlen oder uns zu beurlauben. Wir waren entschlossen, uns an keiner Belagerung mehr ohne Geld zu beteiligen. Das berührte den Herzog schmerzlich. Als er aber sah, dass wir bei unserem Entschlusse verharrten, begab er sich nach Bordeaux und andern Städten, um Geld aufzutreiben. Darauf liess er uns wieder zusammenberufen, ermahnte uns gar ernstlich und freundlich, wir sollten ihn in seiner grossen Not nicht verlassen. Er händigte jedem Fähnlein 500 Kronen aus, versprach, weitere 500 Kronen innert Monatsfrist zu bezahlen und versicherte, uns in Zukunft besser zu halten als bis dahin. Darauf wurde Castillon unter grosser Aufopferung belagert. Doch der Herzog hielt seine Versprechungen nicht. Wir verlangten daher die Passporten und baten ihn um sicheres Geleite, worauf er uns ersuchte, noch einige Zeit im Dienste zu verharren und das Geschütz, das zur Belagerung gedient hatte, in Sicherheit zu bringen. Wir waren es unserer Ehre schuldig, seinem Wunsche zu willfahren und das Geschütz nicht dem Feinde zu überlassen, worauf sich der Herzog bereit erklärte, jedem Fähnlein 400 Kronen zu geben, uns zu begleiten und nicht zu verlassen.“

Wir stecken in immer traurigern Banden der Armut. Unsere armen Knechte sind blutübel bekleidet; wir selbst sind aller Mittel entblösst und der Winter steht vor der Türe. Damit wir aus dieser aegyptischen Gefangenschaft herauskommen können, haben wir einen Edelmann, den Vetter des Herrn von Bellieure, zum König abgesandt, diesem unsere Armut zu schildern, mit der Drohung, wir würden in hellen Haufen gegen Paris ziehen, um unsere Bezahlung zu erzwingen, wenn innert vierzehn Tagen kein Sold eintreffe. Von sechzehn Monaten haben wir den Sold nur für sieben erhalten. Wir haben unser Hab und Gut eingesetzt, um jedem Kriegsmann 2 Dicken¹⁾ geben zu können.“

Der Bericht schloss mit der Hoffnung, der liebe Gott werde ihnen bald ins selige Vaterland verhelfen. An die Obrigkeiten erging die Bitte, sich an den König zu wenden, damit er ihnen den wohlverdienten Lohn bezahle und sie aus ihrem Elende errette.²⁾

Im Glauben an die beruhigenden Versprechungen des Königs, in der Hoffnung, in kommenden besseren Zeiten nicht nur die rückständigen Besoldungen zu erhalten, sondern reiche Gewinne zu machen, verharren die Hauptleute im Dienste, opferten ihr Gut, bis sie an den Bettelstab kamen. In welches Elend sie sich stürzten, illustriert das tragische Geschick eines berühmten solothurnischen Söldnerführers, des Obersten Balthasar von Grissach. Dieser wurde 1576 in den grossen Rat gewählt, war Dolmetsch in königlich-französischen Diensten und besorgte während der Abwesenheit der Ambassadoren die königlichen Geschäfte in der Eidgenossenschaft. 1586 ernannte ihn der Herzog von Longueville zu seinem Staatsrat in Neuenburg. 1586 führte er vier Kompagnien, im folgenden Jahre ein Regiment von 4000 Mann aus den katholischen Städten und Ländern in französische Dienste. Unter dem Obersten Tugginer besass er eine Garde-Kompagnie und wurde später Leutenant der Hundert-Schweizer. In der Schlacht bei Jöry zwischen Henri IV. und der Ligue befehligte er ein Regiment. Sein Regiment beteiligte sich auch an den Schlachten bei Dieppe 1595, an der Belagerung verschiedener Städte, bis es 1599 abgedankt wurde; Oberst von Grissach bekam dagegen eine Garde-kompagnie. Nach seinem Tode, im Jahre 1602, wurde sein Sohn Petermann Leutenant der Hundert-Schweizer und Hauptmann jener Garde-Kompagnie.³⁾

¹⁾ Kreuzdicken = 10 Batzen, Altfranz. Dicken = $9\frac{1}{2}$ Batzen, Eidgen. Dicken = 6 Batzen.

²⁾ Schreiben aus Frankreich, Bd. 19, 5. Sept. 1586.

³⁾ Hans Jakob Leu: Lexikon Helveticum. Zürich 1747—1765.

Um seine Soldaten wenigstens zu einem Teile zu besolden, war er genötigt, sein ganzes grosses Vermögen aufzuwenden, schliesslich seine Güter auf Gant zu schlagen, ohne dass der Erlös hingereicht hätte, den Forderungen gerecht zu werden. Auf die Klagen der Knechte bei der Obrigkeit erklärte er, es sei ihm vollständig unmöglich, alle Ansprüche zu befriedigen. Er setze aber alle Hoffnungen auf die bevorstehende Erneuerung des französischen Soldbündnisses, wo den Eidgenossen Gelegenheit geboten sei, den Sold- und Zinsforderungen Nachachtung zu verschaffen. Er hoffe, dann alle Kriegsleute bezahlen zu können; denn der König werde sicher seine ehrlichen Diener, die ihm so treulich beigestanden, nicht zugrunde gehen lassen.¹⁾

Um die Familie Grissach nach seinem Tod vor dem völligen Ruine zu schützen, richtete der Rat eindringliche Worte an den König. Er bat ihn, zu bedenken, wie viele Jahre Balthasar von Grissach ihm und seinen Vorgängern mit Leib, Gut und Blut gedient, ja sein ganzes Vermögen für die Krone Frankreichs aufgeopfert habe. Wenn der König seiner Witfrau und seinen Kindern keine Hilfe gewähre, würden sie von ihren Gläubigern bedrängt, von ihren Gütern vertrieben, in die grösste Armut und ins Verderben gestürzt. Das wäre in höchstem Masse bedauerlich und viele, die geneigt seien, in die Dienste des Königs zu treten, könnten derart abgeschreckt werden, dass sie in Zukunft den französischen Solddienst meiden würden. Der König möge doch seine Güte, die er so oft mit Worten ausgedrückt, durch Taten beweisen, damit nicht nur die erwähnte Witfrau und ihre armen Kinder verspürten, dass die geleisteten Dienste nicht übel angewendet, sondern einem dankbaren König geleistet worden seien. Dadurch würden die Eidgenossen ermuntert, der königlichen Mayestät treuer und ergebener zu dienen.²⁾

Die Höhe der Forderungen des Obersten Balthasar von Grissach ist uns leider nicht bekannt, doch ist anzunehmen, dass es sich um eine ganz grosse Summe handelte, besonders, wenn man bedenkt, dass die Hauptleute Abram Krytzer und Rudolf Grimm, die eine Kompanie seines Regimentes führten, Soldansprüche von 29,396 Talern erhoben. Dem Hauptmann Laurenz Arregger schuldete der König 21,691 Taler, dem Hauptmann Jost Greder 10,006 Taler.³⁾ Nach heutigem Geldwerte waren das Summen, die in die hunderttausend Franken gingen.

¹⁾ Schreiben aus Frankreich, Bd. 23, Nov. 1600.

²⁾ Miss. B. 2. Dez. 1602.

³⁾ Zurlauben: Histoire militaire T. VI, S. 153, 231.

Die Offiziere der 52 Fähnlein, die 1587 in die Dienste Frankreichs traten, hatten Solforderungen von über einer Million Taler zu stellen.¹⁾ Dem schmutzigen Geschäft Sullys, diese Schulden um einen Fünftel abzukaufen, fiel Balthasar von Grissach zum Opfer.

An ausstehenden Friedgeldern, Pensionen, Vorschüssen und Soldrückständen schuldete Frankreich um 1600 den Schweizern nahezu 36 Millionen. Jahrelang beschäftigte sich die Tagsatzung mit diesen traurigen Verhältnissen. Vorstellungen bei den Gesandten und beim König hatten geringen Erfolg; selbst Gesandtschaften direkt an den französischen Hof kehrten mit leeren Händen, aber schönen Versprechungen heim. Man wies auf den Bürgerkrieg hin, der Handel und Wandel lähme, ganze Landschaften in Schutt und Asche lege und das Volk in Armut und Elend stürze. Die Eidgenossen drohten, ihre Völker heimzurufen, taten es aber nicht, im Gegenteil, auf geringes Entgegenkommen gewährten sie neue Aufbrüche. Der König versprach, nach Friedensschluss den letzten Sous zu erstatten und hoffte, seine Freunde würden ihn in der Not nicht verlassen. Diese harreten aus und trieben dem Abgrunde zu, wie wir bei Oberst von Grissach gesehen haben.

Als der Friede hergestellt und die Zeit gekommen war, wo das Bündnis mit Frankreich neu beschworen werden sollte, erlegte der König eine Summe von einer Million Kronen in Gold und verpflichtete sich zu einer jährlichen Schuldentilgung von 400,000 Kronen bis zur völligen Amortisation aller Forderungen. Das war im Jahre 1602.

Diese Zahlungen reichten nicht aus, um die Soldansprüche der Soldaten zu begleichen, insbesondere war die den Hinterlassenen von Grissachs zufallende Quote ungenügend. Ueber den Verstorbenen wurde der Konkurs verhängt. Die Forderungen, die die einzelnen Soldaten an Oberst von Grissach stellten, beliefen sich zum Teil auf 100 Gulden. Entsprechend dem Verteilungsmodus, der nach dem Konkurse aufgestellt wurde, sollten sie 8 % dieses Betrages empfangen. In einer Klageschrift liessen sie 1605 durch ihre Anwälte, alt Stadtschreiber Georg Wagner und Hauptmann Jost Greder, der Regierung darlegen, es seien statt der 8 % nur 2 % ausbezahlt worden, so dass sie einen empfindlichen Verlust erlitten.²⁾ Wiederholt legte die Regierung von Solothurn diese Angelegenheit dem König vor und erwähnte mit Missmut, „dass sie nun etliche Jahre mit grossem Ueberlauf, Molestation, Importunitet der Soldaten von Oberkeit wegen

¹⁾ Rott: Représentation diplomatique, Bd. II, 1559—1610, S. 505.

²⁾ S. A. Zeitung vom Kriege, Bd. 57, S. 192.

die Unmüsse, Mühe und Arbeit und Geduld ausgestanden.“¹⁾ Die Akten geben keinen Aufschluss, ob diese Vorstellungen Erfolg hatten.

Unter solch elenden Verhältnissen gebrach es den Schweizern nicht selten an ihrer so viel gerühmten Disziplin. Sie griffen zur Selbsthilfe durch Plünderung, Raub und Erpressungen, was der „eidgenössischen Reputation“ keine grosse Ehre machte. „Als etliche, aus unsern Landen gebürtig, ihren Heimweg durch die Freigrafschaft genommen, haben die in derselben viel schreckliches Blutvergiessen, Rauben und Plündern, der angezogenen Erbeinung und Neutralität zuwider, geübt und vollbracht. Hauptmann Strubs Venner aus Basel wurde hinterrücks erschossen und ihm 1600 Gulden gestohlen.“²⁾

Trotz der bestimmten Zusicherungen für pünktliche Zahlungen und des mit Heinrich dem IV. vereinbarten Amortisationsvertrages hatten die Obrigkeiten stetsfort über rückständige Pensionen und Zinsen, die Obersten und Hauptleute über mangelhafte Besoldung zu klagen. Am 10. März 1614 ermahnte die Obrigkeit die Hauptleute Seckelmeister Wagner, Peter Wallier, Hans Ulrich Greder, Hans Wilhelm Arregger, „dass sie nitt dings sollent kriegen, alle Zitt flissig umb gelt anhalten, damit sy Ire kriegslüth auch befridigen könnendt, Wo inen nitt gehalten wurde, wie innen versprochen, sollendt sy mitt Iren Vendtlenen uss dem Veldte Züchen.“³⁾

Ebenso bitter gestalteten sich die Soldverhältnisse während des Dreissigjährigen Krieges, besonders gegen dessen Ende und in der düsteren Zeit der Fronde. Die Staatskasse war erschöpft; die Obersten und Hauptleute besoldeten ihre Knechte, soweit es in ihrer Macht lag, aus der eigenen Tasche, wandten ihr Vermögen auf und stürzten sich in grosse Schulden. Die Soldforderungen, die fälligen Pensionen und Zinsen, die Frankreich den Schweizern schuldete, überstiegen 70 Millionen.

Diese Zustände begannen bereits zwischen 1630 und 1640. Die Hauptleute der vier Regimenter, die 1635 ausgehoben wurden, beschwerten sich schon bald, dass man dem Bündnis und der Kapitulation zuwider die monatlichen Musterungen nicht vornehme und sie die Bezahlung nicht erhielten. Seit bald sechs Monaten sei keine Zahlung mehr erfolgt und von den Soldaten werde deshalb gedroht, mit Fahnen und Feldzeichen heimzuziehen. In Betreff der Musterungen suche man allerlei

¹⁾ Miss. B. 12. Mai 1608, S. 56.

²⁾ Miss. B. 1602, S. 17.

³⁾ R. M., S. 126, 10. März 1614.

Neuerungen zu machen, indem die Kriegskommissare den Hauptleuten, was nie Brauch gewesen sei, nur für die auf dem Platze stehenden Soldaten zahlen wollten, wenn gleich viele Soldaten erst in den letzten Monaten gestorben seien. Für die Verstorbenen wolle man von 100 Livres 20 abziehen; für die vier an Zahl ungleichen Regimenter werde ein gleicher Fond gemacht. Von dem König habe man gute Vertröstungen, von den Ministern nur Ausreden erhalten.¹⁾ 1637 wurden diese Regimenter, eines stand unter der Führung des solothurnischen Obersten von Mollondin, zum grössten Teil unbezahlt entlassen, ein Rest von Truppen „auf eines dirigiert und ohne Vorwissen der Obrigkeit eine neue Kapitulation errichtet.“ Jeder Kanton behielt noch eine Kompagnie à 200 Mann; als Kommandant wurde Oberst von Mollondin im Dienste behalten.²⁾

Die sechs ausstehenden Monatsbesoldungen wurden den Obersten und Hauptleuten, trotz der Unterstützung durch die Tagsatzung und der Regierungen nie bezahlt. Noch Ende des Jahrhunderts wurden sie vergebens von den Hinterlassenen gefordert und figurierten unter den Verhandlungsgegenständen mit der französischen Krone. Man hatte dafür „nur glatte und süsse Worte, ohne einigen dabei verspürenden Effekt.“³⁾

Trotz dieser Enttäuschungen bewilligten die Orte neue Aufbrüche. Die Ambassadoren verstanden es, die Regierungen über ihren Missmut hinweg zu trösten und versicherten sie mit schönen Worten, „der König werde alles tun, um die Orte, insbesondere die abgedankten Hauptleute zufrieden zu stellen, für die schon etliche Summen Geldes vorhanden seien, die ihnen ausgeteilt werden sollten; das übrige werde von Zeit zu Zeit ausbezahlt und künftige Vorsorge getroffen werden, dass die Zahlungen und Abdankungen zu vollständiger Zufriedenheit geschehen.“⁴⁾ Zum Truppengesuche vom Januar 1639 erklärte Bern: „Bei den gegenwärtigen Zeitumständen und der Beschaffenheit des Begehrens sei die unbedingte Einwilligung am Platze, da man im Notfall keine auswärtige Hilfe als von Frankreich zu erwarten hätte.“⁵⁾

Wie weit der König die Zusicherungen einer pünktlichen Musterung und Bezahlung der Offiziere in die Tat umsetzte, geht aus dem Berichte hervor, den Altrat Hauptmann Johann Ulrich Sury mündlich im Namen der „Obristen und der Capitänen Grederischen Regiments“ der Obrigkeit am 21. Januar 1640 vortrug. Die Hauptleute würden „um die Holtzschär“

¹⁾ Abschiede, Bd. 5, 2. S. 1002.

²⁾ Schreiben aus Frankreich, Bd. 24. 3. Febr. 1637.

³⁾ Miss. B., Bd. 71, 13. Febr. 1638, S. 16.

⁴⁾ Abschiede. Bd. 5, 2. S. 1114.

⁵⁾ Abschiede, Bd. 5, 2, S. 1117.

von einem Minister zum andern gejagt. Nach wiederholten Vorstellungen bei Hofe habe man ihnen endlich eine Ordonnanz an den Superintenden von Bouillon zugestellt und Assignationen auf die zwei Länder Poitou und Touraine gegeben. Als sie das Geld erheben wollten, hätte sich herausgestellt, dass diese Assignationen ungültig und durch die Kaufleute schon etliche Jahre zuvor eingelöst worden seien. Auf ihre Klagen seien die Hauptleute von de Noyre zu Duboeuf gewiesen worden, der ihnen erklärt habe, die Geldmittel seien erschöpft, alle Assignationen bereits andern übergeben. Wenn sie gewillt wären, auf den halben Teil ihrer Forderungen zu verzichten, wollte er Mittel und Wege suchen, um einen Teil in barem Gelde zu erlegen. Er habe sich endlich entschlossen, jeder Kompagnie monatlich 1000 Franken zu bezahlen, ein Betrag, der aber nicht hinreichend sei zu deren Unterhalt. Da immerdar statt Zahlungen glatte Worte gegeben würden, berichtete Hauptmann Sury, hätte er von den Obersten und Hauptleuten den Auftrag übernommen, nach Hause zu reisen, um mit der Regierung Rat zu pflegen, wie sie sich inskünftig verhalten sollten. Der Rat fasste den Beschluss, diese Klagen durch eine Abordnung dem Ambassadors bekannt zu geben.¹⁾

All dies vermochte die treue Anhänglichkeit der Solothurner an Frankreich und an den französischen Kriegsdienst nicht im geringsten zu schwächen. Im Gegenteil, im Jahre 1644 verbot der Rat bei Todesstrafe jede Propaganda für ein anderes als das französische Bündnis. Es braucht kaum erwähnt zu werden, dass dieser Beschluss am Hofe ein günstiges Echo hervorrief. Der Gesandte Caumartin beeilte sich in einem Schreiben an den Rat seiner höchsten Befriedigung Ausdruck zu verleihen und, obgleich er sich „kurz an Geld“ befand, lud er den Rat ein, zwei Abgeordnete zu entsenden, um eine Pension von allerlei Natur und einen Zins in Empfang zu nehmen.²⁾

Um sich gegen Soldverluste zu schützen und die Geldaufwände für die Bezahlung der Knechte zu decken, fingen die Hauptleute an, ihre Hand auf die von den Franzosen im Elsass eroberten Güter zu legen. Durch einen königlichen Erlass vom 15. Oktober 1645 wurde die Beschlagnahme solcher Güter jedoch untersagt und die Orte davon in Kenntnis gesetzt. Darin wurde ausgeführt, verschiedene Kommandanten und Offiziere von Garnisonen im Elsass, Breisgau, Sundgau und andern Ländern dies- und jenseits des Rheins, die unter französischer Protektion ständen, hätten brachliegende Güter zu ihren Händen gezogen unter dem

¹⁾ R. M. 21. Jan. 1640, S. 39.

²⁾ Schreiben aus Frankreich B. 24, 22. Juni 1644.

Scheine, dieselben zu bebauen, Güter, die Eigentum von Städten, Dörfern oder Partikularen seien. Sie hätten über solche frei verfügt, sie verpachtet, als ob es ihr Besitz wäre und durch Garden beschützen lassen. Aus Furcht hätten die rechtmässigen Eigentümer es nicht gewagt, dagegen zu opponieren. Diese Machenschaften hätten dem Rufe der französischen Waffen grossen Eintrag getan. Es sei daher der Befehl erlassen worden, alle anektierten Güter zu restituieren und die Eigentümer in Ruhe zu lassen. Ueber herrenlose Liegenschaften habe allein die Krone zu verfügen.

Treuen Offizieren wurde in Aussicht gestellt, solche Güter als Belohnung für geleistete Dienste zu erhalten.¹⁾

Auch der unbezahlte Soldat suchte sich schadlos zu halten. Er ergab sich dem Raube und der Plünderung. Das Stehlen kam arg in Schwung, sodass sich der französische Gesandte an die schweizerische Obrigkeiten wandte mit dem Ersuchen, solche Knechte als Räuber zu bestrafen; denn inskünftig würden diese vom König an ihren „Stand devouiert.“²⁾

Im Vertrauen auf die stets wiederholten Zusicherungen der Krone harrten die Obersten und Hauptleute mit ihren Truppen aus und gerieten immer tiefer ins Elend. Sogar das Garderegiment hatte sich bitter zu beklagen. „Die grosse Armut und Not, in welcher wir uns diesmal von wegen unsern ausstehenden Zahlungen, die sich in die elf ganze Musterungen belaufen, gibt uns Ursache, nach lang getragener Geduld Eure Hilf, Rat und Beistand zu suchen“, so leiteten der Oberst und die Hauptleute eine Klageschrift an die Obrigkeiten ein. Ferner berichteten sie, der königliche Sekretarius Le Tellier habe ihnen auf ihre Vorstellungen erklärt, wenn sie diese Musterungen verlieren würden, sollten sie bedenken, sie seien während zehn Jahren nie gemustert worden und hätten somit grossen Nutzen davongetragen, weil auf die Stärke der Kompagnien nie geachtet worden sei.

Die Hauptleute gaben zu, durch die Unterlassung der Musterungen grosse Gewinne gemacht zu haben, erklärten aber, die ausstehenden Soldforderungen seien viel bedeutender, und sie seien gezwungen gewesen, zur Erhaltung der Kompagnien grosse Darlehen aufzunehmen und zu einem hohen Fusse zu verzinsen. Diese Unkosten wären ihnen erspart geblieben, wenn sie allmonatlich gemustert worden wären. Ausserdem hätten sie für Neuwerbungen, für den Ankauf von Pferden und Bagagen grosse Aufwendungen machen müssen und empfindliche Ver-

¹⁾ Propositiones verschiedener Herren Ambassadors, nebst andern Schriften, 1587—1770, Bd. 7, 15. Okt. 1645.

²⁾ Schreiben aus Frankreich, Bd. 24, 22. Juni 1644.

luste erlitten. Auf ihre Klagen hätten die Minister nur eine Antwort, die Armut des Königs sei dermalen so gross, dass es unmöglich sei, so viel Geld zu finden; denn man habe allbereits das ganze königliche Einkommen für die Jahre 1648, 49, 50, 51 vorher verbraucht. Zum Schluss baten sie die Regierung, ihnen in diesen Nöten und Oppressionen ihre väterliche Hand zu reichen, damit sie durch das obrigkeitliche Ansehen vor solchem ansehnlichen Schaden, der ihr aller Ruin wäre, gerettet würden, denn der Anspruch eines jeden Hauptmanns belaufe sich auf 44'000 Franken.¹⁾

Einige Tage nachher liessen sich die Minister zu einer annehmbaren Vereinbarung herbei und zwar deshalb, weil die Hauptleute des Garderegiments „sich mächtig signaliert oder berühmt gemacht haben in den wichtigsten und vornehmsten Gelegenheiten dieses Krieges, dergestalten, dass keine Truppen und Schwadronen in allen Armaden mehr Reputation und Ehre davon getragen, als dies Regiment.“²⁾

Indessen langten gegen Ende des Dreissigjährigen Krieges fortwährend neue Klagen über das Elend und die Not der Schweizersöldner aus Frankreich ein. Alle Bitten, Vorstellungen und Demarchen der Obersten und Hauptleute, der Obrigkeiten und der Tagsatzung waren wirkungslos. Man versicherte sie des guten Willens des Königs und wies gleichzeitig auf die erschöpfte Staatskasse hin. Die Fähnlein, die heimzogen, konnten ohne Zweifel auf keine Bezahlung hoffen, deswegen wählten die meisten das voraussichtlich kleinere Uebel und blieben im Dienste, im Vertrauen auf die erfolgten Vertröstungen auf die Zukunft.

Nach dem Dreissigjährigen Kriege benötigten die Franzosen die Söldner nicht mehr und behandelten sie vertragswidrig. Ende 1649 wurden „16 Kompagnien ohne einiges Geld abgedankt und heimgeschickt.“ Die lizenzierten Hauptleute der Regimenter Mollondin und Wattenwil erhoben gegen diese schimpfliche Behandlung heftige Klage bei den Regierungen und der Tagsatzung: Allen Verträgen und Kapitulationen zuwider, nachdem sie Habe, Ehre, Leumden und Kredit zur Erhaltung ihrer Kompagnien angewandt hätten, seien sie am 18./28. November 1649 abgedankt, aus ihren Garnisonen Fournes, Bergen und Dünkirchen ohne Bezahlung eines Hellers weggeschickt, in solcher Not Brot, Schuhe und Kleider zu borgen gezwungen, auf den angewiesenen Routen und Etappen zu Gravelines, Calais, Montreuil, Abbeville und Laon weder eingelassen, noch mit Etappen versehen, vielmehr auf Vor-

¹⁾ Schreiben aus Frankreich, Bd. 24, 1. Febr. 1648.

²⁾ Miss. B., Bd. 70, 8. Febr. 1648, S. 278.

weisung ihrer Ordre ausgelacht und auf solche Weise in abgebrannten Vorstädten und ruinierten Lehendörfern die Nächte zu verbringen und bei der schlechtesten Witterung, bei Hunger und Blösse ihre Heimreise fortzusetzen genötigt worden; Hauptmann Thomas Wertmüller, von Abbeville aus an den Hof geschickt, um einiges Reisegeld für die Mannschaft zu erbitten, sei übel abgefertigt worden; der Vorwand, die königlichen Kassen seien erschöpft, sei grundlos, da dem Erlach'schen Corps, das doch mit Rauben und Brennen mehr schade, als durch seinen Dienst nütze, ein Fond von 1'400'000 Franken zugeteilt und dem Abassador eine Summe von 100'000 Franken nach Solothurn übermacht worden sei, letztere wohl zu dem Zwecke, um die Gemüter gegen die in französischen Diensten stehenden Truppen noch aufzureizen; denn wie man gegen sie gesinnt sei, ergebe sich aus der Aeusserung des Kardinals Mazarin, der, als man ihm wegen der üblen Behandlung der Schweizer Vorstellungen machte und ihn an die Verdienste der eidgenössischen Truppen und an die Gefahr erinnerte, die Feindschaft der Schweiz auf sich zu laden, erwiderte: „Was ist denn auch wohl daran gelegen? Ich habe nie finden können, dass das Bündnis mit den Schweizern der Krone Frankreich etwas nütze gewesen sei; es möge also die Eidgenossenschaft der Bittsteller sich erbarmen.“¹⁾)

Durch diese „schlechte Traktation“ fühlten sich die Regierungen sehr gekränkt, da die Ehre der Schweizer vor den Bewohnern Frankreichs herabgesetzt worden war. Die Erbitterung war gross, und Zürich berief auf den 15. Dezember 1649 die Tagsatzung ein.

In dem Frankreich sonst so blind ergebenen Solothurn war die Enttäuschung besonders gross. Die gereizte Stimmung spricht aus der Instruktion, die den Abgeordneten nach Baden mitgegeben wurde. Darin stellte die Regierung mit höchstem Bedauern fest, wie bitter die eidgenössischen Söldner, die so viele Jahre der Krone Frankreichs redliche und getreue Kriegsdienste geleistet, behandelt, schlecht bezahlt, „spöttlich traktiert“ und teils unter Zurückbehaltung ihres Trosses entlassen worden seien. Sowohl die abgedankten, als die im Dienste verbleibenden Kompagnien seien übel bekleidet und litten grossen Hunger; sie seien in einer Armut und in einem Elend, wie das noch keinem Eidgenossen widerfahren sei. Das ärgste sei, zu besorgen, dass die gemeinen Knechte aus Not sich des Stehlens oder Bettelns behelfen müssten, was für unsere Nation, die mit solchen Dingen nie viel befleckt worden

¹⁾ Abschiede, Bd. 6. 1, S. 23.

sei, eine Unehre, eine Schmach und ein Spott bedeute; und die helvetische Reputation aufs Spiel setze.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Verhandlungen ordnete Solothurn ausnahmsweise drei Delegierte auf die Tagsatzung ab.

Solothurn war der Auffassung, eine eidgenössische Abordnung sollte sich zum Ambassadeuren de la Barde begeben, ihn allen Ernstes auf die traurigen Verhältnisse aufmerksam machen und ihm einen kurzen Termin von höchstens sechs Wochen gewähren zur Bezahlung der Soldrückstände, „hinterstelligen Pensionen, Distributionen, Friedens- und geliehenen Gelder.“ Dem Ambassadeuren sollte mit Nachdruck erklärt werden, die Obrigkeiten würden alle in Frankreich sich befindenden Regimente heimberufen, wenn die Zahlungen aufgeschoben oder eine abschlägige Antwort erteilt würde. Offiziere und Soldaten, die dem Befehle, heimzukehren, sich widersetzen, sollten das Bürgerrecht verlieren und Konfiskation ihrer Güter zu erwarten haben.¹⁾

Die Tagsatzung fasste folgende Beschlüsse: 1. Eine Zuschrift an König Ludwig zu senden, worin neben der Hindeutung, dass ihm das Geschehene selbst nicht angenehm sein werde, die Erwartung auszusprechen sei, dass sowohl die 1636 als die letzthin entlassenen Truppen für ihre Rückstände entschädigt, den letzteren auch ihre Heimreise erleichtert werde, indem sonst die Eidgenossenschaft sich bemüssigt sehe, auch die noch im Dienste stehenden Truppen heimzuberufen. 2. Den in Frankreich dienenden Obersten und Hauptleuten, unter Beischluss einer Kopie des an den König erlassenen Schreibens, die Anzeige zu machen, dass wenn nicht bis künftige Lichtmess entsprochen sei, Abgeordnete von Bern, Zürich, Freiburg und Solothurn die Truppen heimholen würden. 3. Diese Beschlüsse dem Ambassadeuren mitzuteilen. 4. Zu gewärtigen, dass die einzelnen Orte ihren Hauptleuten in ähnlichem Sinne schreiben.²⁾

Die Obersten und Hauptleute verliehen in einem Schreiben vom 2. Januar 1650 ihrer Freude Ausdruck, „dass es den gn. Herren belieben wollen durch eine expresse gehaltene Tagsatzung nach kräftigen Mitteln zu trachten, die Sache mit Eifer, sowohl beim Ambassadeuren zu traktieren, als bei Hof zu beobachten. Auf Euer Schreiben hatten der königliche Rat der Fürsten und die Minister nach langen Ceremonien, viele Konferenzen. Wir haben mit höchstem Verwundern den schlechten, ja spöttischen Bescheid empfangen, man könne uns für unsere ganze Ansprache, die sich auf 3 Millionen anläuft, nicht mehr als 200'000 Franken

¹⁾ Miss. B., Bd. 74, S. 352, 10. Dez. 1649.

²⁾ Abschiede 6. 1, S. 24.

übergeben, welches auf eine Kompagnie nur 3000 Livres trifft, statt 50'000, so eine jedere zu präbendieren hat; welches uns so fremd und unbillig, dass wir ihnen gn. H. davon Mitteilung machten; und ihr dann auf badischer Tagsatzung beschlossen, Kommissäre zu entsenden, um uns von diesem elenden Dienst zu ziehen, weil wir, sowohl als unsere Offiziere und Soldaten in höchster Armut. . . und wir alle Tage sehen müssen, dass die Soldaten aus höchster Not gezwungen, auf den gemeinen Landstrassen und sogar bis an Ihre kön. May. Porten des schandlichen Stehlens zu behelfen, welches zu unseren gn. H. und der ganzen Nation höchsten Unehre erschallen tut und deswegen schon etliche von der französischen Justitia eingezogen worden und sogar andere in Verübung desselben zu tot geschlagen; und also zu besorgen, dass dieses traktament darum angesehen sei, unsere Nation, die bisharo in so gutem Gerücht überall gewesen, dadurch verschreit und verachtet zu machen.“¹⁾

Da bis Lichtmess die Frage nicht gelöst war, verfügte sich eine Gesandtschaft, bestehend aus Seckelmeister Wertmüller von Zürich, Vinzenz Wagner von Bern, Schultheiss Rudolf Weck von Freiburg und Hans Jakob vom Staal von Solothurn an den französischen Hof, um mit der Krone direkte Besprechungen aufzunehmen. Am 29. Mai 1650 wurde ein Vergleich abgeschlossen, „kraft dessen sowohl den entlassenen, als den noch im Dienste stehenden Schweizertruppen, das Garderegiment nicht inbegriffen, folgende Zahlungen geleistet werden sollen: 400'000 Fr. bar; Ende Heumonats 200'000 Fr.; Ende Herbstmonats 200'000; am Jahresschlusse 200'000; dazu 10'000 Fr. Zins; in den folgenden 5 Jahren jährlich in vier Quartalraten 500'000 und im Jahre 1656 ebenfalls in vier Quartalraten 605'986 Fr. 12 Sols, im ganzen hiemit in den sechs Jahren 3'105'986 Fr. 12 Sols, wofür die Zölle zu Lyon und Valence und das Lehen der Einkünfte von Paris als Pfand verschrieben und überdies die Versicherung gegeben wurde, wo immer möglich diese Summe noch vor den angesetzten Terminen und aus andern Quellen abzutragen. Als weitere Sicherheit wurden die Kronjuwelen der Königin als Unterpfand ausgehändigt. Der solothurnische Oberst Mollondin, der sie in Empfang nahm, übergab sie zur Aufbewahrung dem Zürcher Rahn. In Zürich wurden sie verwahrt und im Jahre 1665 dem König zurückgegeben.“²⁾

In welcher Weise die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, ist ersichtlich aus einem Schreiben der Obersten und Hauptleute der Regimenter und Freikompanien, unter ihnen Mollondin und Machet

¹⁾ Schreiben aus Frankreich, Bd. 24, 2. Jan. 1650.

²⁾ Abschiede 6. 1, Juli 1650, S. 31; Juli 1652, S. 118.

von Solothurn, datiert vom 18. Juni 1652. Darin wird geklagt über die schlechte Exekution der beschlossenen Traktanden; dass bei den Ministern ein gar schlechter Wille und Inklinaton zur Erstattung der Gelder herrsche. „Dadurch sind wir in solche Not geraten, dass wir unsern untergebenen Völkern keine Hilfe und Rat weiter zu verschaffen wissen, hiemit also, dass täglich ausreissen und wir den gänzlichen Untergang unserer Kompagnien, deren jetzund der grösste Teil in Dünkirchen und Barcelona feindlich eingetan, mit höchstem Bedauern ersehen müssen.“¹⁾

Diese Verhältnisse zogen die solothurnischen Hauptleute so arg in Mitleidenschaft, dass ganze Familien, nachdem sie ihr Hab und Gut aufgeopfert hatten, von den Schulden erdrückt, an den Bettelstab kamen.

Es erschien der Anwalt Niklaus Kueffer vor dem Rate und brachte im Namen der Agnes Graf, der Witfrau des Hauptmanns Hans Jakob Graf, vor, die Schulden ihres verstorbenen Gemahls seien so erdrückend gross, dass sie sich nicht zu helfen wisse. Weil sie ihm ein „feines Gut“ in die Ehe gebracht, hoffe sie, dasselbe wiederum zu erhalten, um nicht an den Bettelstab zu kommen. Der Rat setzte sich mit dem Ambassadoren in Verbindung, um ihn zu bewegen, ein Einsehen zu haben und ihr von den Soldansprüchen des Ehemanns einen Teil zu bezahlen. Vergebens. Ueber die Güter des Hauptmanns und seiner Gemahlin kam der Geltstag. Die Familie geriet in tiefes Elend, sodass die Regierung dem Vogt des Thüringer Hauses Weisung gab, der armen, verlassenem Witwe des Hauptmanns Graf und ihrer Tochter aus Mitleid täglich zwei Brote und eine Mass Wein, nebst dem übrigen, was einer Pfrund anhängig, zu verordnen. Wein wurde damals nicht als Genuss-, sondern als Nahrungsmittel angesehen.²⁾

Um den Hauptmann Jost Greder, der einem Freiburger, namens Brünisholz stark verschuldet war, vor dem gleichen Schicksal zu retten, bat der Rat durch die Vermittlung der freiburger Regierung den Gläubiger um Geduld.

In gleicher Weise nahm sich die Regierung der Hauptleute Meinrad Byss, Glutz und Petermann Schwaller an, denen sie die väterliche Mahnung erteilte, sich mit ihren Gläubigern zu besprechen und mit ihnen einen Zahlungsmodus zu suchen, da es ihnen vor allem daran gelegen sein müsse, die Ehre ihrer Familien zu retten.³⁾

¹⁾ Schreiben aus Frankreich, Bd. 21.

²⁾ R. M. 2. Mai 1642, S. 202; 15. Nov. 1649, S. 722.

³⁾ Miss. B., Bd. 100, 22. April 1654, S. 287.

Die Schattenseiten des Kriegsdienstes hat auch Hans Jakob vom Staal erfahren und der „Fortuna Unbestand und Verrat genugsam und schmerz-lich fühlen müssen“. „Massen unsere Staalische Familie in fürstbischöf-lichen Landen ziemlich begütert, so waren auch wir von der Kriegskala-mität keineswegs des völligen verschont. Mehrentils um von dem erlittenen Schaden mich zu erholen und in der Hoffnung, neben der Ehr auch etwas Nutzung und Profit zu erringen, hatte mich im vorhergegan-gen 1635-sten Jahre bereden lassen, es einmal mit dem Kriegshandwerk zu probieren und (da meine Herren und Obern dem König von Frank-reich einen Aufbruch und Werbung bewilliget) unter dem Obersten Wolfgang Greder, ein Hauptmann über 200 Mann zu werden. Hatte aber von diesem Feldzug weder des Geldes, noch des Ruhmes viel an-heimgebracht, da einerseits der französische Ambassador Herr Melian, sich über die Massen saumselig zeigte den Sold für das angeworbene Volk auszuzahlen, so noch überdies von den Hauptleuten auf ihre Kosten hatte bewaffnet und verpflegt werden müssen, andernteils ich mich ohne einem Treffen oder Schlacht beigewohnt zu haben, kranken Leibes anheim-begeben. Habe dagegen etwelche gute Lehren und Erfahrungen ge-wonnen. Habe nämlich des Spruches wohl achten gelernt: trau, schau, wem. Und werde fürderhin auf des Franzosen Wort und Versprechung nimmermehr mich verlassen“.¹⁾

O Frankerych o Frankerych,
Verfluchtes Jammertal,
In dir ist nichts zu finden
Als luter Angst und Qual.²⁾

Bei den andern Mächten stand es zu diesen Zeiten nicht besser als in Frankreich. Die innerschweizerischen Kantone, die etliche Fähnlein im Dienste Spaniens und Savoyens hatten, waren in fortwährender Sorge um die Soldzahlungen. Auch dort erlitten die Hauptleute empfindliche Verluste.

Aehnlich erging es dem solothurnischen Hauptmann Grossrat Benedikt Glutz, genannt Rittmeister Glutz, im Dienste der Erzherzogin Claudia von Innsbruck, für die er 1640 zwei Kompagnien warb und bis 1643 führte. Als er, mangels regelmässiger Bezahlung, zur Befriedigung seiner Knechte, „sowohl bei anheimbschen als usslendischen Creditoren“ grosse Darlehen aufnehmen musste und sich in Schulden

¹⁾ Hartmann: Junker Hans Jakob vom Staal, S. 9 u. 97.

²⁾ Hans in der Gand: Schwyzerfähnli, Bd. 3.

stürzte, kehrte er in sein Vaterland zurück. Noch zehn Jahre später waren seine Soldforderungen nicht befriedigt, trotz der Unterstützung, die ihm die solothurnische Regierung und die Tagsatzung zuteil werden liessen. Andererseits warf man ihm vor, er sei mit seiner Kompagnie leichtfertigerweise durchgegangen, während er behauptete, sein Leutnant, der Glarner Meinrad Hessy, habe ihm gegenüber ein treuloses Verhalten an den Tag gelegt: „denn Hessy habe nicht allein, in absentia des H. Rittmeisters, die Kompagnie in einem Schloss einsperren und heimlich mustern lassen, sondern er hätte auch noch dazu seine, des Rittmeisters zugehörigen Gelder, Schriften, Pferde und Sachen entführt und sei zum Feinde übergegangen.¹⁾)

Auf solche Perioden des Tiefstandes des Solddienstes folgten ruhigere Zeiten, wo sich der Söldner, der nun das Glück hatte, zu dienen, vom erlittenen Schaden erholte, wo die Offiziere reiche Ersparnisse anlegen konnten. Der Solddienst war ein Geschäft, eine Unternehmung mit grossen Gewinnchancen; er barg aber die Gefahr in sich, Hab und Gut zu verlieren.

¹⁾ Miss. B. 3. Juni 1648, S. 86. R. M. 22. Sept. 1651.

(Der II. Teil erscheint im J. s. G. 1946.)